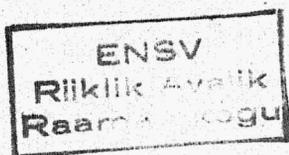


Baltische Monatsschrift.



XXXVI. Band.

2. Heft.

Inhalt.

	Seite
Welches Volk hat an den Küsten des Rigischen Meerbusens und in West-Kurland die historische Priorität, die indogermanischen Letten oder die mongolischen Finnen? Von Dr. A. Bielenstein	87
Aphorismen zur baltischen Polizeireform. (Schluss) Von Dr. Joh. v. Keussler	109
Eines Dichters Kind. Aus dem Briefwechsel Karl Petersens mit zweien Freunden. Von Hans Schmidt	133
Zur Geschichte der reformirten Kirche in Russland. Von B.	164
Notizen. (F. Martens, Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec la Puissance Etrangères. Von C. Schirren.)	170
(Bernh. A. Hollander, Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500.) (Bgn.)	172

A b o n n e m e n t s

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Reval, 1889.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: A. Stieda.

Leipzig: Rud. Hartmann.

Briefe und Zusendungen für die Redaction sind zu richten an Advocat
H. Hollander, Marstallstrasse Nr. 20 in Riga.



Welches Volk hat an den Küsten des Rigischen Meerbusens und in Westkurland die historische Priorität, die indogermanischen Letten oder die mongolischen Finnen ?

Die Frage, welche Race in Kurland und Südlivland relativ die Urbevölkerung gebildet, ist für die ältere baltische Geschichte eine der dunkelsten, aber auch eine der interessantesten.

Soll man sich überhaupt an die Behandlung so schwieriger Fragen wagen? Ists nicht genug, wenn wir die ethnographischen Verhältnisse des baltischen Landes im 13. Jahrhundert feststellen, wie uns das mit grosser Sicherheit durch die zuverlässigen Zeugnisse unserer Chroniken und Urkunden ermöglicht wird. Für die früheren Zeiten sind die historischen Zeugnisse namentlich über ethnographische Dinge sehr spärlich, und dieselben sind zweifelhaft nach Sinn und Werth. Der Skeptiker wird die Hypothesen anfechten, und selbst der nüchterne Forscher ist in Gefahr in Phantasien zu gerathen. Es ist eine Thatsache, dass über die vorhistorischen Zeiten sehr viel Anfechtbares behauptet und geschrieben ist und selbst seitens hervorragender Männer, geschweige denn seitens der *dei minorum gentium*.

Aber die Wissenschaft schreitet ja gerade durch die Irrthümer zur Wahrheit fort. Die Söhne werden klug durch die Fehler der früheren Geschlechter. Das Hilfsmaterial mehrt sich, die Methoden werden verbessert.

Nur Eins erwähne ich: die Gewinnung neuer Zeugnisse aus vorhistorischer Zeit durch die vergleichende Sprachwissenschaft

88 Die hist. Priorität an den Küsten des Rig. Meerbusens.

und die Archäologie. Wo die Menschen schweigen, reden die Steine, wo die Schriftsteller schweigen, legt der uralte Sprachlaut Zeugnis ab.

Und der Wissenstrieb des Menschen kennt keine Grenze. Kaum ist eine Frage gelöst, so werden zehn andere aufgeworfen. Kaum ist eine Höhe erstiegen, so erweitert sich der Horizont, aber auch hinter diesem scheinbaren Ende strebt der unermüdliche Forscher nach weiteren neuen Wegen zu neuen Erkenntnissen.

Ich meine, es ist unnütz, die Geschichte der Frage nach den relativen Urbewohnern des Süd-Balticums hier zu erzählen. Ich bitte mir zu glauben, dass das Wichtigere hieraus von mir berücksichtigt und benutzt ist. Aus Universitätszeiten erinnere ich mich mit Schrecken, wie es nicht allein z. B. eine Literaturgeschichte, sondern auch eine Geschichte der Literaturgeschichte gab. Da kommt es zuletzt über alle Geschichte nicht zu der Hauptsache, auf die es heute ankommt. Gestatten Sie mir, Sie *in medias res* zu führen.

Es giebt zwei Ansichten. Die eine ist die alte und herrschende, nach welcher finnische Völker von Norden her nach Süden bis an den Memelstrom, wenn nicht gar vielleicht bis an die Weichsel die Küstenländer innegehabt, bis sie von dem nördlich oder nordöstlich heranrückenden Volk der Littauer und Letten wenigstens in Kurland und Südlivland zunächst an die Küste hingedrängt oder vollständig absorbiert sind. Von älteren Vertretern dieser Ansicht nenne ich Schlözer¹ und Watson², von neuen: J. Döring³.

Die andere Ansicht rührt von C. Schirren⁴ und Y. Koskinen⁵ her. Nach dieser Ansicht sind die Letten vor den Liven und Kuren an der Westküste von Kurland und um den Rigischen Meerbusen her angesiedelt gewesen, und die finnischen Stämme, die die Deutschen um 1200 hier im Lande finden, sind von der See her in lettisches Land für eine gewisse Zeit, und seien es Jahrhunderte, hereingedrungen als Eroberer, bis sie in der Zeit

¹ Allgem. nordische Geschichte, Halle 1755.

² Ueber den lettischen Völkerstamm, Jahresverhandlungen der Kurl. Ges. f. Lit. u. K. 1818.

³ Ueber die Herkunft der kurl. Letten, Sitzungsber. der kurl. Ges. f. Lit. u. K. 1880, S. 68 ff.

⁴ Nachrichten der Griechen und Römer über die östlichen Küstenländer des baltischen Meeres. Riga, 1852.

⁵ *Sur l'antiquité des Lèves en Livonie, Helsingfors 1866.*

der deutschen Herrschaft wieder an die Seite gedrückt oder ganz vom Schauplatz der Weltgeschichte getilgt sind.

Welche beider Parteien hat nun Recht?

Wollen wir es versuchen, einer definitiven Erkenntnis näher zu rücken, indem wir einige Gründe für die finnische Priorität als bedenklich nachweisen und sodann eine Reihe von Gründen für die lettische Priorität angeben und auf ihre Plausibilität prüfen.

I.

1. Tacitus, Jornandes, Cassiodorus, Wulfstan nennen die Bewohner am Südostwinkel der Ostsee Aestyi, Aesti, Haesti (Osti). Früher sah man in diesen Namen die finnischen Esten. Das ist ein Irrthum gewesen. Allerdings ist jener alte Name an unseren finnischen Esten haften geblieben, aber die alten Historiker, die noch wenig oder gar nichts wussten von den Nationalitäten dieser ihnen so fernen Küsten und deren Unterschiedlichkeit, brauchten jene oder jenen Namen (denn es ist ja nur einer) eben so collectivisch, wie die von Westen herschiffenden Germanen für alles, was hier an dem Ostrand der Ostsee wohnte. Der Name Aestyi, Aesti u. s. w. bezeichnet gar keine Nationalität, sondern nur Leute des Ostens und hat seine Entstehung ebenso wie der Name der Ostsee selbst von den Germanen des Westens. Die Angelsachsen, gerade die seefahrenden Westgermanen, die wieder seit alter Zeit mit den damaligen Culturvölkern am Mittelmeer in Verkehr standen, haben für das hochdeutsche «Ost» die Form *east* (englisch noch heute so).

Allerdings nennen Tacitus und Ptolemäus Fenni, *Φίννοι* an der Weichsel. Wenn diese Notizen nicht überhaupt auf einem Irrthum, der so leicht möglich war, auf Zeugnissen ungläubwürdiger Gewährleute beruht, so können sie vielleicht nur auf ein Häuflein Colonisten deuten, da ja Colonisationen gerade seitens der finnischen Völker des Nordens uns nachher als höchst wahrscheinlich sich werden nachweisen lassen.

2. Wir kommen auf den Kuren-Namen. Derselbe findet sich von der Westküste des Rigischen Meerbusens weit nach Südwesten bis auf die kurische Nehrung und nach Schamaiten hinein (cf. *Kurschani, Korsch, Korschowo &c.*). Es ist unzweifelhaft, dass die Kuren ein finnischer Volksstamm gewesen. Hervorragende Männer, wie z. B. ein Akademiker Wiedemann, meinten nun annehmen zu dürfen, dass finnisches Volk gehaust haben müsse so

weit, als der Kuren-Name vorkomme. Das war ein Irrthum. Schon die Zeugnisse Watsons, neuerdings die massgebenden Untersuchungen A. Bezenbergers haben unumstösslich nachgewiesen, dass die Kuren auf der kurischen Nehrung echte Letten von jeher gewesen sind. Es ist heute als eine Thatsache anzusehen, dass der Kuren-Name, mag er auch vor dem 13. Jahrhundert (vielleicht auch noch im 13. Jahrhundert) finnisches Volk bezeichnet haben, am Ende des 13. Jahrhunderts und später nicht mehr Nationalitätsbezeichnung, sondern nur Wohnsitzbezeichnung war, und so nun auch alle die zahlreichen Angehörigen des lettischen Stammes mit umschloss, die schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts von den deutschen Landesoberern selbst in der pilten-windauschen und talsendondangenschen Gegend, namentlich aber in compacten Massen, in der Gegend von Hasenpoth, Grobin, Amboten angetroffen wurden. Meine Untersuchung der dortigen Ortsnamen stellt diese Thatsache fest.

Nehmen wir an, die Priorität der Letten im Kurenlande liesse sich nachweisen nebst dem späteren Eindrang der finnischen Kuren oder Liven (beide sind identisch) von der Seeseite her als Eroberer, so läge in der Erweiterung des Kuren-Namens von den Siegern auf die Besiegten, von den Herrschenden auf die Beherrschten genau dieselbe Erscheinung vor, wie wir sie sehen bei der Erweiterung des Franken-Namens auf das in seiner Volksmasse keltisch-römische Frankenreich, oder bei dem Uebergang des finnischen Namens der Schweden: *Ruotsi* auf die von den Warägern beherrschten Slaven (Russen) oder bei der Bezeichnung der baltischen Deutschen als Russen, wie man das im Ausland öfter hört.

Auch bei England hat der Name der Angeln die besiegten Kelten, ja die herrschenden Normannen in sich verschlungen und bezeichnet sie alle. Und neuerdings nennt mancher deutschredende Elsässer sich einen Franzosen.

Bei Anerkennung dieser Erweiterung des Kuren-Namens auch auf lettisches Volk lässt sich aus diesem Namen und seiner Verbreitung weder etwas über die alten Grenzen der Finnen in Kurland, noch etwas über die Priorität derselben folgern.

Fragen wir im Vorbeigehen danach, von wem die Erweiterung des Kuren-Namens auf Letten herrühren möge, so müssen wir festhalten, dass Völkernamen in der Regel von den Nachbarn gegeben und gebraucht werden. Ursprünglich wenigstens ist ein Volk sich seiner Besonderheit weniger bewusst, als der Besonderheit seiner Nachbarvölker. Die Liven nennen sich selbst

bis heute nicht Liven, sondern *randalist*, Strandleute (cf. *Este* = *ma-mees*, Landmann, Bauer). Die germanischen Skandinavier, die seit Völkerwanderungszeiten auch die östlichen Gestade der Ostsee kannten und immer wieder auf ihren Kriegsfahrten besuchten, müssen zu den ersten gehört haben, die den Namen der finnischen Kuren, die sie auf der ihnen zunächst liegenden Küste zwischen Libau und Dondangen fanden und auf die dabei und dahinter wohnenden Letten übertrugen. Rimbert im Leben Anspars referirt die schwedische Tradition von dem Kampf des König Olaf mit den *Cori* in *Apulia* (*Apule* unweit Schoden in Samaiten). Diese *Cori* sind aller Wahrscheinlichkeit nach schon Letten, wenn nicht gar Littauer (Samaiten) gewesen. Durch die Bewohner Gotlands muss der erweiterte Begriff des Kuren-Namens zu den Bremensern und so zu den Ordensrittern gekommen sein, die nachmals das Kurenland von Riga aus sich unterwarfen.

Andererseits sind es die Littauer gewesen, die mit den semgallischen Letten sich nicht mehr als Eins fühlten, und nur die unter den finnischen Kuren lebenden Letten mit dem Namen jener, als der damals wol vorwaltenden Bevölkerung auch bezeichneten¹. Hier aber erscheint der Name mit dem Zischlaut hinter dem *r*: *kurszai*. Nestors Namensform *Корсь* (auch mit dem Zischlaut) dürfte von den Littauern nach Kiew gekommen sein, nicht von den schwedischen Warägern über Nowgorod.

Dieses beiläufig. — Hauptsache ist: aus dem Kuren-Namen lässt sich über die Priorität der Finnen oder Letten in Kurland nichts folgern.

3. Man hat ferner die Priorität der Finnen daraus schliessen wollen, dass die Letten keine original-lettischen, sondern aus dem Finnischen entlehnte Ausdrücke für das Meer und das Seewesen besäßen. Sie müssten also auf ihrer Wanderung durch die weiten Binnenländer der Continente am Ostseegestade finnisches Volk vorgefunden haben, das ihnen Ausdrücke für die neuen Begriffe und Dinge dargeboten.

Hier ist zweierlei im allgemeinen zu beachten.

1. Die Letten, gleich allen anderen indogermanischen Völkern, haben Begriffe und Worte aus der gemeinsamen Urheimat und von ihren weiten langen Wanderzügen mitgebracht. Der indogermani-

¹ Die Macht und der Einfluss der finnischen Kuren im Windangebiet kann kein unbedeutender gewesen sein, da z. B. der Windaustrom bis Littauen hinein den Namen von den Finnen bekommen hat.

schen Völkerfamilie ist das Meer nie fremd gewesen und selbst die Stämme, die lange ein Binnenland bewohnt, kennen Traditionen vom Meer und von der Schifffahrt. Endlich giebt's ja auch überall in den Binnenländern kleinere und grössere Binnengewässer, Seen und Ströme, wo auch solche Völker sich mehr oder weniger mit Schifffahrt und immer mit Fischerei beschäftigt haben.

2. Andererseits ist's ja eine Thatsache, dass Nachbarvölker von einander Sachen und Worte kennen gelernt und von einander entlehnt haben. Ich bemerke hier den neueren Fund, dass in älteren Zeiten Finnen und Slaven keine Grenznachbarn gewesen sein können, sondern beide durch die Letten und die Littauer getrennt gewesen sein müssen. Denn es fänden sich im Finnischen nicht Entlehnungen aus dem Alt-Slavischen, Alt-Russischen, sondern nur aus relativ jüngerer Zeit. Die Entlehnungen aus dem Lettisch-Littauischen zeigten dagegen oft ein viel älteres Gepräge, eine ältere Lautform¹.

Wenn der dänische Gelehrte Tomson sein Werk über diesen Gegenstand, das er unter Händen hat, wird veröffentlicht haben, werden wir helleres Licht sehen.

Aber schon vorläufig lässt sich erkennen, dass die Nachbarvölker, wie sie Waaren ausgetauscht, ebenso auch Sprache wechselseitig einander mitgetheilt und von einander genommen haben.

Mag auch das lettische *jura*, litt. Plural *jures*, aus dem livischen *jora*, *jares*, estnisch *järw*, stammen², so finden wir für die See, das offene Meer, bei den Liven und Esten das von den Indogermanen entlehnte *mer* (livisch), *merri* (estnisch). Den Seefisch Butte, Scholle, nennt der Lette *plekste* (von *plats*, breit). Die finnischen Völker haben die Entlehnung: livisch *lesta*, estnisch *lest*, mit Abwerfung des unaussprechbaren ersten Consonanten. Eine dritte sichere Entlehnung der finnischen Völker aus dem Lettisch-Littauischen ist *airas* (NB. mit der altlettischen Bewahrung des Stammaslautes *a* [neben dem eigenthümlich *sövd*, rudern]) estnisch *aer*, *air* (neben *soudma*, rudern). Diese wenigen Beispiele könnten wir schon zu einer umgekehrten Schlussfolgerung benutzen. Das wollen wir aber auch nicht thun, sondern nur constatiren,

¹ Aus dem Livischen kann ich diese Thatsache belegen durch Beispiele, wie: *kubar*, Hut, lettisch *zepure*, altlettisch *kepure* u. dgl.

² Die letzteren Ausdrücke bezeichnen nur Binnenseen (so dass *jura* für den See Genezareth im Neuen Testament gar nicht unrichtig ist).

dass aus den wechselseitig entlehnten Ausdrücken für Meer und Seewasser für die Priorität des einen oder anderen Volkes am Strande sich nichts folgern lässt¹.

II.

Wir kommen zu den Gründen, die für die Priorität der Letten im Lande und für das spätere Eingewandertsein der Liven und Kuren von der Seeseite sprechen dürften.

1. Die geographische Siedelung der beiden Völker, wie wir sie finden zu Beginn des 13. Jahrh. und früher.

Es lässt sich heute sehr sicher nachweisen (aus den Nachrichten der Chronisten und aus den finnischen Ortsnamen), dass Liven an der Meeresküste von Rutzau bis Salis, im Binnenlande namentlich an der Windau bis Goldingen und Schründen, an der Abau hinauf bis Kandau, an der Irbe (Anger) hinauf bis Usmaiten, an der Düna auf dem rechten Ufer bis incl. Ascheraden, an der livländischen Aa hinauf bis incl. Treiden, an der Salis hinauf bis zum Burtneeksehen See siedelten. Heute noch lebende finnische Ortsnamen finden sich vereinzelt in Westkurland fast bis zur litauischen Grenze, weiter östlich ca. bis an die Grenze von Semgallen, einige wenige an der Semgaller Aa hinauf.

Bei der Vertheilung dieser uralten finnischen Ortsnamen in Kurland fällt eine sehr merkwürdige Erscheinung in die Augen: die Procentverhältnisse zwischen finnischen und lettischen Ortsnamen sind in gewissen Gegenden für die Finnen relativ viel günstiger als in anderen. Und zwar finden wir genau dasselbe, wenn wir die heute vorhandenen Ortsnamen betrachten, oder wenn wir nur die Ortsnamen des 13. Jahrhunderts ins Auge fassen.

Wir stellen zur Begründung des Gesagten die alten Landschaften des Kurenlandes zusammen und daneben die Procentzahlen finnischer Ortsnamen vom Jahre ca.

	1250	1875
	pCt.	pCt.
<i>Winda</i> (Pilten-Windau)	50—35	4
<i>Vredecuronia</i> (Popen-Dondangen-Zabeln-Tuckum)	37—32	3
<i>Bandowe</i> (Alschwangen-Goldingen-Amboten)	24—25	2
<i>Bihavelanc</i> (Sackenhausen-Grobin-Durben)	7—12	0,06
<i>Dowzare</i> (Rutzau-Gramsden)	17—10	0,06.

¹ Sehr viel Bezeichnungen von Theilen eines kunstreicher gebauten Wasserfahrzeuges sind bei Finnen und Letten in relativ jüngerer Zeit aus dem Germanischen, Deutschen entlehnt (cf. Segel, Steuer &c.).

Mögen diese Procentzahlen auch nicht absolut richtig sein (denn es könnten ja einzelne Namen von mir sprachlich falsch gedeutet sein), — die relative Uebereinstimmung derer von 1250 mit denen von 1875 beweisen genug. Der Hauptsitz der Liven (Kuren) ist an der Windaumündung gewesen.

Und: von Hasenpoth, von der Sackemündung südlich zur littauischen Grenze sind die Siedelungen der Kuren am geringsten gewesen.

Für Livland bin ich nicht im Stande eine ähnliche Statistik aufzustellen, aber da bedarf es derselben auch nicht. Dort ist es ohnedem klar, dass die Liven wesentlich an der Mündung oder an dem unteren Lauf der Flüsse und Ströme sassen. Ich betone, dass die grössere Dichtigkeit der finnischen Siedelungen nach Nordkurland, nach der Windaumündung durch die Ortsnamen einer Zeit festgestellt ist, als das lettische Volk nach den historischen Zeugnissen durchaus noch keine Expansion gegen das Meer hin zeigt, wie später, wo die Letten die Liven absorbiren. Cf. unten über die politischen Verhältnisse zwischen Letten und Liven im Anfang des 13. Jahrhunderts.

Es scheint, dass man berechtigt ist, aus obigen Thatsachen zu schliessen, dass die Flussmündungen die Centren waren, von denen aus das finnische Volk stromaufwärts in die Seitenthäler und auch in das Binnenland vorwärts strebte, allmählich im Binnenland sich so zu sagen verkrümelte. (Die in Semgallen vorkommenden Ortsnamen *Sibecſji*, *Kurſcſji*, *Kuraš* und dgl. deuten auf ganz vereinzelte Colonisten.)

Die Hauptcentren livischer Siedelung waren die Windau- und die Dünamündung. Es liegt nahe, wenn die Finnen von der See- seite in unser Küstenland hineingedrungen sind, an die Analogie der Normannen zu denken, die in ihrer Blüthezeit und bei der Schwäche der westeuropäischen Festlandsstaaten überall ihre Seeräuberzüge in die Ströme des Landes machten und an den Küsten Staaten gründeten bis Unteritalien hin.

Bei den Hauptsiedelungsplätzen der finnischen Stämme bei uns ist nun noch eine sprachliche Thatsache sehr zu beachten. Die Düna heisst bei den Liven *Vena* (estnisch *waina*) und das ist eigentlich (cf. Koskinen) nur ein Appellativ = «Sund», «breite Flussmündung». Heinrich der Lette nennt hiernach die Düna-Liven (X, 6) *Livones Veinalenses*. Das entsprechende livische Verbum dürfte *venn* sein = sich dehnen, strecken¹.

¹ Koskinens und Wiedemanns Autorität ist mir hier massgebend, und so

Finden wir hieneben den kurländischen Strom, an dem das andere Centrum der Liven (Kuren) sich befand, mit dem ähnlichen nichtlettisch, nichtlittauischen Namen *Vänta* benannt, neben welchem wieder ein livisches Verbum *vāntl*, sich recken, steht. In dieser Deutung des Namens *vānta*, Windaustrom, lettisch *Wenta*, werde ich bestärkt, da sich weit südlich, wo aber immerhin Colonisten von der Windaumündung können hingezogen sein, unweit der Mündung der Minje in das Haff, an einem breiten Golf Ortsnamen finden wie (littauisch) *Wenczininkai* (lettisch würde das Wort *Wentincefi* lauten) und Windenburg, wo *d* für *t* eingetreten ist, wie in Windau, durch Einfluss niederdeutscher Zunge.

Wir müssen fragen, ist es denkbar, dass eine Völkerschaft zwei grosse Flüsse oder Ströme nach deren breiten Mündungen benannt hätte, wenn sie an denselben aus den Quellgebieten zum Meere hinabgewandert wären? Ob nicht vielmehr diese Benennungen unserer zwei Hauptflüsse darauf schliessen lassen, dass die Ansiedler dieser Flüsse vom Meere gekommen und von der Mündung an ihnen hinaufgezogen sind.

Die Ströme und Flüsse sind in der alten Zeit die Wanderstrassen der Völker gewesen, sei es von den Gebirgen abwärts, wie die Vorfahren Abrahams aus Armenien nach Mesopotamien zogen, oder aufwärts, wie noch heute die europäischen Colonisten es in Amerika machen. An den Strömen und Flüssen entlang gehen die uralten Kriegsstrassen (Heerstrassen), und ich habe mich geirrt, wenn ich vor Jahren einmal meinte, aus gewissen Umständen schliessen zu können, dass die Letten, Kur- und Livland von finnischem Volk, namentlich an den Flüssen, besetzt findend, die höher liegenden waldigen Gegenden abseits von den Flüssen eingenommen hätten. Das ist nicht richtig. Die alten Landschaften unserer Heimat grenzen sich meist als besondere Flussgebiete ab und nicht die Gewässer, sondern die Wasserscheiden sind Völkergrenzen. Wir finden in der ältesten historischen Zeit lettische Ortsnamen bis an die Flussmündungen (cf. *Upjeden* an der Durbe, *Sanfeden* bei Windau, *Babat* an der Sengallen-Aa &c.). Die Letten mussten, ehe sie zu festen Sitzen kamen, an denselben Strömen und Flüssen zum Meere hinabgezogen sein, an denen wir auch Finnen sitzend finden. Wenn nun in der Zeit, wo die Liven und Kuren noch

will ich nicht die Hypothese aufstellen, dass livisch *vena* (Düna) und finnisch *viena*, Dwina mit Düna und Dwina identisch seien unter Abwerfung des consonantischen Anlauts vor folgenden Consonanten, wie das die finnische Zunge liebt.

durchaus nicht im Rückgang begriffen erscheinen, lettische Ortsnamen an den Flussmündungen sich finden, so ist das nur daraus zu erklären, dass man annimmt, die Letten haben die Priorität vor den Finnen auch an unseren Flussmündungen gehabt.

Es wäre an dieser Stelle instructiv, die Notizen der Chronisten zusammenzustellen, wo im Lande und unter welchen Verhältnissen Letten und Liven zusammen lebten. Das führt heute zu weit, und es genüge das folgende Allgemeine über

2. die politischen Verhältnisse zwischen Letten und Liven (Kuren) im 13. Jahrhundert.

Wir müssen Livland und Kurland hier gesondert betrachten.

Schon Schirren und Koskinen heben die um 1200 bezeugte gedrückte Lage der Letten hervor. Der Chronist Heinrich berichtet (XI, 7) von den Letten an der *Ymera* (Sedde), dass dieselben sich über die Ankunft des Priesters Alebrand gefreut, weil sie von den Littauern «öfters waren verheert und von den Liven immerdar unterdrückt worden» und durch die Deutschen hofften Erleichterung und Vertheidigung zu bekommen — und (XII, 6?): die Letten waren vor der Annahme des Christenthums gedrückt und verachtet (*humiles et despecti*) und erfuhren viel Kränkung (*injurios*) von den Liven und Esten.

Hiezu kommt ein Zeugnis der Reimchronik Vers 1826—31, wo bei einem Siege der Esten die Heldentapferkeit der Liven, aber die Feigheit der Letten berichtet wird (*die Letten wolten schande hân, sie erwöchten umme pris*). Wir dürfen aber immer nicht vergessen, wie auch tapfere Kämpfe der Letten von Tolowa und in Kurland von Sengallen erzählt waren, und es scheint zu viel, wenn Koskinen die Letten *une population inférieure, délogée et toujours hérissée* nennt, die nur eine Befreiung hofften durch Unterwerfung unter neue Eroberer. Ist aber auch Koskinens Urtheil in seiner Allgemeinheit nicht ganz richtig, so scheint es da wol zu gelten, wo die Letten in der Nähe dichter finnischer Stämme lebten. Das aber spricht nicht dafür, dass um 1200 die Letten im Vordringen zum Meere hin sich befanden, sondern spricht dafür, dass die Liven um 1200, wenn auch nicht mehr nach dem Binnenland vordrangen, aber doch noch eine stärkere Stellung als die Letten inne hatten, und als solche sich zeigten, die einst als Eroberer des Landes von der Seeseite her über die Letten hergefallen waren¹.

¹ Koskinens Behauptung (die die Letten herabdrücken soll), dass Nestor

Schauen wir nach Kurland, so finden wir an der unteren Windau ganz dasselbe, wie an der *Ymera* (Sedde) in der Geschichte von den Schicksalen der Wenden, die der Chronist Heinrich, in die Zeit vor Ankunft der Deutschen zurückgreifend, erzählt.

Diese Geschichte ist bekannt.

«Sie waren (H. d. L. X, 14) von der Winda vertrieben worden, und als sie auf dem alten Berge, neben welchem die Stadt Riga jetzt gebaut ist (der *piššafnš* hat an der heutigen Esplanade gestanden), wurden sie von da wiederum von den Kuren verjagt und manche erschlagen; die Uebrigen flüchteten zu den Letten.» Hier gründeten sie *Wendecule*, das heutige Wenden. Aehnlich wie von den Letten an der *Ymera* sagt Heinrich von den Wenden: sie waren demüthig in der Zeit und arm (*humiles*, niedrig *et pauperes*).

Diese Wenden «von der Winda» vertrieben, hatten sicher ihren Namen von dem Fluss, an dem sie gehaust hatten. Noch heute heissen die Anwohner der Windau um Pilten und abwärts *Šentini*. Die niederdeutsche Zunge wandelte *t* in *d*. Slavische Wenden, verwandt mit denen an der Elbe, sind sie gewiss nicht gewesen. Von slavischen Ansiedlern findet sich im Kurenlande keine Spur. Finnische Stammesgenossen der Kuren sind sie sicher nicht gewesen. Die Feindschaft mit den Kuren und die Befreundung mit den Letten im Herzen Livlands spricht für lettische Nationalität. Dass Letten an der unteren Windau schon vor dem 13. Jahrhundert gehaust, beweisen unleugbar dortige Ortsnamen wie *Udren*, *Šancjeden*, *Cervigal* (= *Širvafal(n)* = *Beilmeißler?*), *Sirien* (*šjirc*), nach dem Lautcharakter und der Flexionsform *Šanze*, *Šangiš* und *Šagjze* &c. Nennen diese Letten sich nach dem liv. Flussnamen, so erklärt sich das aus dem längeren Zusammenleben und aus dem Uebergang des liv. Flussnamens ins Lettische. Den Namen *Šencjinfai* könnten auch Letten von der Windaumündung zur Minjemündung am kurischen Haff sehr wohl gebracht haben.

Also was sehen wir? Letten an der unteren Windau bedrängt und verfolgt von den finnischen Kuren. Sie ziehen sich ostwärts zurück. Wie sind die Wenden nach der Dünamündung gekommen? Zu Lande oder zu Wasser? Warum sind sie nicht südwärts in die Hasenpothsche Gegend zu Stammesverwandten gegangen?? —

dieselben gar nicht erwähne, wird durch G. Berkholtz' feine Conjectur, dass bei Nestor *Јарова* für *Нарова* zu lesen, beseitigt.

Wahrscheinlich sind sie als alte Küstenbewohner gute Fischer und gute Seefahrer gewesen und haben dann den Weg von der Windau zur Düna zu Boot die Küste entlang genommen. Auch an der Düna wird ihnen von den Drängern nicht Ruhe gelassen. Erst weiter von der Küste, an der mittleren livländischen Aa finden sie Sicherheit und bescheidene Wohnplätze, auf dem «kleinsten» Burgberg Livlands.

Diese Wendengeschichte spricht nicht für ein siegreiches Vordringen der Letten gegen ein finnisches Urvolk im Kurenlande vor der Herrschaft der Deutschen, sondern für ein damals siegreiches Eindringen eines Seeräubervolkes gegen ein damals schwächeres lettisches Urvolk im Windaugebiet.

Die Chronologie ist und bleibt wol dunkel. Der Chronist Heinrich deutet nicht an, wann jene Vertreibung von der Windau oder von der Düna statt gefunden. Die ihm vonden Wenden selbst erzählte Tradition kann weit zurückreichen. Andererseits aber waren damals Hütten schneller gebaut und abgebrochen, als heute Städte und Festungen. Es ist auch nicht nöthig, jene Wendenvertreibung mit dem allerersten Einbruch der Kuren in das Windaugebiet zusammenzubringen.

Das Eine mag genügen: die Geschichte der Wenden spricht für die Priorität der Letten, nicht der Kuren.

Die Machtverhältnisse der Völker bleiben aber im Lauf der Zeiten nicht dieselben. Das Glücksrad dreht sich. Eine Minderzahl tapferer Leute kann ein Land erobern und darin herrschen, aber es kann eine Zeit kommen, wo die beherrschte Mehrzahl zu innerem Leben erstarkt und die herrschende Minderzahl wenn nicht vertreibt, so doch vielleicht in nationaler Hinsicht absorbiert.

3. Die Absorption der Liven durch die Letten im Liven- und im Kurenlande scheint ein neuer Grund für die Priorität der Letten zu sein. Diese Absorption wäre nicht begreiflich, wenn eine compacte finnische Volksmasse in unserem Küstenlande von einwandernden Letten vorgefunden wäre. Wir sehen die Thatsache: Letten und Esten haben im 13. Jahrhundert und früher in blutiger Feindschaft mit einander gelebt. Zahllose Fehden und Kriege sind geführt worden. Die Sympathie der deutschen Herren scheint den Letten von alters her mehr zugewandt gewesen zu sein. Ursache davon mag der friedlichere Charakter der Letten gewesen sein, vielleicht auch (unbewusst) das Gefühl der indo-germanischen Stammesverwandtschaft. Aber trotz alledem ist die

nationale Grenze der Letten und Esten in so vielen Jahrhunderten kaum hier und da um einen Fingerbreit verschoben worden. Warum haben die Letten nach Norden keine Expansionskraft gehabt, aber wol nach Westen gegen die Liven? Diese merkwürdige Erscheinung lässt sich nur durch die Annahme erklären, dass die Kuren im Kurenlande und die Liven in der lemsal-salisschen Gegend und an der Düna doch nicht in compacten Massen gesessen haben, sondern als Colonisten zwischen Letten, zeitweilig und in gewissen Bezirken als die vor Einbruch der Deutschen unbestrittenen Beherrscher der Letten. Im Kurenlande wird diese Hypothese bewiesen durch das Vorkommen von uralten lettischen Ortsnamen bis Dondangen hin¹. In Metsapohn, dieser (gewiss wenig bevölkerten) Waldgegend von der Mündung der livländischen Aa bis zur Salis, werden im 13. Jahrhundert fast gar keine Orte genannt, so fehlt dort der Beweis, den wir für das Kurenland haben, ohne unsere Schuld.

Wir wissen nicht, wann der siegreiche Einbruch der Finnen in unser Küstenland geschehen ist, aber wir wissen, dass die rückläufige Bewegung erst begonnen haben kann und muss zur Zeit der deutschen Herrschaft. Als die Deutschen ins Land kamen, fanden sie noch die Liven als Herren in ihren Positionen an der livländischen Aa und an der unteren Düna, auch wol im unteren Windau- und Abaugebiet. Doch von letzterem haben wir weniger historische Zeugnisse als über die politischen Zustände nördlich von der Düna. So hat J. Döring nicht Recht, wenn er meint, dass die Letten mit Hilfe der Deutschen eine finnische Urbewölkerung aus dem Küstenland verdrängt haben, aber wol Recht insofern, als in der That die Letten mit Hilfe der Deutschen die finnischen Eindringlinge, deren sie selbst nicht Herren werden konnten, verdrängt oder vielmehr absorbiert haben. Es war dieses aber ein ganz friedlicher, kein blutiger Vorgang.

¹ cf. Donedange, Asen, Ancetrabe (heute Anstrape, Anstruppen), Crispunen, Popen, Amulle, Matre, Cersangere, Nabole, Cervicallen, Sagere, Lessede, Sirien, Uderenne, Lancseden, Talse, Testenden, Padestenden, Pure, Ugen, Angere, Karilanken, Nabbe, Welge, Lippyayten, Alswanghen, Zotelen, Pewenseme, Sintere, Saleme, Sakka, Upseten, Allauxte, Appriten, Gerwe, Asenputten, Lasen, Zamayten, Birsegalewe, Boynese, Zewoden, Merkes, Dorben, Warthagen, Todayten, Donen, Duppele, Strutte, Aystere, Pundikien, Papundikien, Zareiken, Talse, Grobin, Ylse, Gowyssen, Percunencalve &c. &c.

4. Wir kommen von den historischen Ereignissen und Momenten (Siedelung, politische Macht oder Ohnmacht, Verdrängung der Wenden, Absorption der Liven) auf Resultate der Sprachwissenschaft, der Sprachvergleichung.

Was die Stellung der Liven in dem Complex der anderen finnischen Völkerschaften anlangt, kann ich mich, auf diesem Gebiet incompetent, nur auf die Autorität Koskinens stützen.

Koskinen behauptet und beweist, das die livische Sprache keinem finnischen Sprachzweig oder Dialekt so nahe stehe als dem der Karelrier am Onegasee, und dass jedenfalls das Livische dem benachbarten Estnischen ferner stehe¹.

Koskinen hebt die merkwürdige Thatsache hervor, dass die Karelrier ihre Sprache *Livoi kieli*, das ist «livische Sprache» nennen.

Er führt aus *Olavi chronicon* die Worte an: *Totam Prussiam, Semigalliam, Kareliam aliasque plures terras vicerunt*. Hiernach scheinen die Schweden das Kurenland auch Karelrien genannt zu haben. — In isländischen Sagas heissen die Kuren *Kyriales*.

Soll ich hierzu noch den Gutsnamen *Karale* (deutsch Korallen nach Volksetymologie genannt) hinzufügen?

Soll ich an die Kenner der finnischen Sprachen die Frage stellen, ob es möglich wäre, dass der Name der Karelrier mit einem *o* im Anlaut über See an die kurischen Küsten getragen sein könnte? Wir haben allerdings die alten Formen *Chori* und *Корь* (bei Nastor). Sollte lettische Zunge, die das *o* eigentlich nicht kennt und nicht liebt, nach ihrer Neigung das *o* in *u* gewandelt haben? (cf. lettisch *Urcē* für den alten livischen Ortsnamen Orellen im Kirchspiel Roop (Livland), und sollte dann ein etymologisch - historischer Zusammenhang da sein zwischen dem Kuren-Namen und dem der Karelrier??

Das sind hingeworfene Fragen und weit davon entfernt, Behauptungen zu sein.

Der Zusammenhang der Namen Karelrier und Kuren ist übrigens für unsere Untersuchung ganz indifferent. Hauptsache ist die Verwandtschaft des Livischen und Karelischen, woraus allerdings gefolgert werden zu müssen scheint, dass die Kuren (= Liven) von dem östlichen Ende des finnischen Meerbusens hergekommen sind.

¹ Koskinens Schrift über die Liven ist im Jahre 1866 veröffentlicht. Kürzlich bestätigte mir ein junger finnischer Philologe, Dr. Svetalä aus den neuesten Forschungen, dass die livische Sprache zwischen der der Karelrier und Weysen am Onegasee und der der Esten stehe.

5. Es könnte ein Bedenken, ein Zweifel dagegen erhoben werden, dass ein Volksstamm so weit über See Wanderungen unternommen und Landstriche an so fernen Küsten sollte erobert haben.

Ich antworte: aus denselben Jahrhunderten, wo diese Livenwanderung geschehen ist, sind die Normannenzüge vom Norden bis ins Mittelmeer und die normannischen Staatengründungen bekannt.

Von den öselschen Esten, die als Insulaner auf Schifffahrt angewiesen waren, und von den Kuren bezeugt Heinrich (VII, 1), dass sie gewohnt waren, Raubzüge nach Schweden und Dänemark zu unternehmen. Hatten sie die Tüchtigkeit, so weite Fahrten über das offene Meer zu kriegerischen Unternehmungen gegen mächtige Völker zu wagen, so sind Küstenfahrten aus dem finnischen Meerbusen in den Rigischen und an die Westküste Kurlands nur eine Kleinigkeit.

6. Für eine Uebersiedelung oder Coloniestiftung von Norden an südlichere Küsten hin, an denen andere Stämme wohnen, giebt es aber sogar aus unseren Gebieten eine schlagende Analogie.

A. Bezzenbergers Untersuchungen (Magazin der lettisch-literarischen Gesellschaft XVIII) weisen nach, dass die Kuren, die noch heute auf der kurischen Nehrung und in der Memelschen Gegend als Fischer leben, 1) reine, echte Letten, 2) alte Colonisten aus Westkurland, aus der Niederbartauschen Gegend und auch vom nördlicher nach der Windaumündung hin gelegenen Strande sind. Dieses beweist er mit Sicherheit aus der Sprache, aus den Dialekten der Nehrunger.

Paul Einhorn berichtet, dass solche lettische Fischer am preussischen Strande bis Danzig gesessen haben. Freilich haben diese friedlichen und minder zahlreichen Fischer sich begnügt, die öden Sanddünen einzunehmen und sich vom Ertrage der Meeresfluth zu nähren; sie haben es niemals versucht ins Land zu dringen, höchstens im Kirchspiel (Stadtgebiet) Memel (Landschaft Pilsaten im 13. Jahrhundert) finden sich Spuren alter lettischer Siedelungen etwas ins Land hinein. Die Analogie aber ist und bleibt, dass wir in beiden Fällen Wanderungen nördlicherer Stämme an südlichere Küsten sehen, wo die neuen Ankömmlinge vor anderen Völkerschaften sich vorlagern und diese gewissermassen von dem Meere abschliessen.

Ich kann nicht umhin hier zu bemerken, dass aus dem sprachlichen Charakter der Ortsnamen und aus den lettischen Dialektverhältnissen sich nachweisen lässt, dass die finnischen Eindring-

linge, wenn sie auch an den nordkurischen Flüssen tiefer ins Binnenland hineingewandert sind, dieselben doch südlich von Sackenhausen höchstens den unmittelbaren Strand und vielleicht auch nur diesen zum Theil besetzt gehabt haben (cf. Medse, Lyva, Virga¹. Und dazwischen Zarciken, Percunen-calve).

Hier also sind die Finnen eben so wenig ins lettische Binnenland gedrunge, wie später die südlich gewanderten lettischen Kuren in der Memelschen Gegend in das litauische Binnenland.

Bei solchen Wanderungen und Colonisationen, wie die erwähnten, ist gar nicht ein Grund zu suchen in besonderen politischen, historischen Ereignissen. Koskinen will die Auswanderung karelischer Finnen von den Küsten Ingermanlands nach Kurland aus Völkerbewegungen an der Wolga zur Zeit der Gründung des Bulgarenreiches dort an den Grenzen von Asien erklären. Das dürfte zu weit gegriffen sein. Es genügt, meine ich, zur Erklärung der Trieb energischer Männer, ihr Schicksal sich zu verbessern, die Erfahrung see- und landkundiger Leute, dass südlichere Küsten angenehmere und erwerbreichere Wohnsitze bieten und im Allgemeinen die Beweglichkeit der Seefahrzeuge.

7. Wir haben die livische Sprache nach Koskinen ins Treffen geführt und in ihrer Beschaffenheit einen nicht unbedeutenden Grund finden müssen für die Einwanderung der Liven (Kuren) von der Seeseite und also für die Priorität der Letten an unseren Küsten. Wir müssen auch einen Blick in die lettische Sprache werfen und in deren Beziehungen zum Livischen.

In den zahlreichen Entlehnungen aus dem Livischen ins Lettische sehen wir, wie lange Letten und Liven in innigem Verkehr mit einander gelebt haben müssen. Dem Littauer sind diese Entlehnungen sehr fremd (cf. die Ledersandale, lett. pařala aus dem estn. pařel, paře von pařiti, unterbinden). Aber die Entlehnungen an sich geben, weil sie wechselseitig sind, gar keine Beweise für die Priorität des einen oder anderen Volkes.

Etwas anderes gehört in unsere Untersuchung und wirft ein helles Licht auf unsere Frage.

Wir finden nämlich Ortsnamen aus dem 13. Jahrhundert, die unbedingt nach Wurzel und Lautbestand lettisch sind,

¹ Brandis hat noch am Ende des 16. Jahrhunderts livische Sprache an den kurischen Küsten bis zur preussischen Grenze gefunden. Er betont: an der Küste.

aber Spuren zeigen von Modelung durch livische Zunge. Wie ist solch eine Erscheinung zu erklären? Ich weiss keine andere Erklärung als diese: Liven sind in ein lettisches Land gekommen, haben lettische Ortsnamen vorgefunden und nach Beschaffenheit ihrer Zunge ausgesprochen. Wollte mir jemand entgegnen, im Zusammenleben zweier Völker in einem Lande könnte auch das früher Dagesewene von dem später Hereingekommenen dessen, also jüngere, Ortsnamen gebraucht und gemodelt haben. Wir haben oben von den Wenden (Bentini) gesprochen und sie für Letten erklärt. Wir halten sie an der Windau für älter als die Kuren (Liven), und doch haben sie den livischen Namen des Flusses Benta adoptirt und haben sich selbst darnach genannt.

Ein anderes Beispiel, was gegen mich sprechen könnte. Zwischen Alschwangen und Goldingen liegt ein Gut: Zerrenden, sicher ein livischer Name, von färänd, Lockenkopf, Krauskopf. In den Urkunden von 1253 lautet die Namensform Cherenden, wo der Deutsche das mouillirte *ř* durch sein *ch* wiedergegeben hat, Scherenden (vom Niederdeutschen S-cherenden ausgesprochen) und Zerenden.

Die Form Cherenden ist livisch. Die beiden anderen sind Modelungen durch lettische Zunge. Denn einmal ist lettische Liebhaberei, ein *ř* (oder *řč*) anderen Consonanten vorzuschieben (cf. *řčfedeš*, *Šprižiš* für das deutsche Kette, Fritz) und andererseits zeigt die jüngere lettische Sprache *ž* für älteres *ř* (cf. *Řepure*, *žepure*, wie Kikero, Cicero). Hier liegt also eine Modelung eines livischen Ortsnamens durch lettische Zunge vor. Müssen wir nicht nach meinem oben ausgesprochenen Grundsatz dann folgern: die Liven haben in Zerrenden die historische Priorität gehabt? Ich glaube: nein. Zerrenden liegt so weit südlich von dem Centrum livischer Siedelung (bei Windau, Pilten, Zabeln), so nahe bei Alschwangen und Hasenpoth, wo eine grosse Menge alter lettischer Ortsnamen sich finden und wo die historischen Nachrichten (Lanney) alte lettische Bevölkerung bezeugen, so dass ich aus Zerrenden kein Capital für die Priorität der Liven schlagen lassen möchte, in Betracht namentlich der vielen anderen von uns besprochenen Thatsachen, die für die lettische Priorität sprechen.

Kommen wir nun auf die Beispiele entgegengesetzter Art, da nenne ich aus Nordkurland: *Cersangere*. So hat ein jetzt verschwundener Ort an der Anger oberhalb Pussen gehiessen. Die Gegend ist voll von finnischen Ortsnamen. Der Fluss selbst, der

im oberen Lauf noch Anger heisst (ein lettisches Wort = Aal, cf. den Flussnamen Oger in Livland, lett. *Ōgre*, altpreussisch Aal = *anguris*, litauisch *ungurys*, russisch *гупь*, lateinisch *anguilla*), trägt im unteren Lauf den livischen Namen Irbe (*irva*, Roch). Der erste Theil des Ortsnamens, Cers-, lässt sich meines Wissens nur aus dem lettischen *šāfers*, quer, deuten.

Der Name würde darnach eine Landbesitzung bezeichnet haben, deren Grenzen auf beiden Seiten des Flusses Anger gelegen, die quer über den Fluss sich meist erstreckt hat. Ist diese Erklärung richtig, so sehen wir den Einfluss der livischen Zunge auf ein lettisches Wort. Der Live, der Este &c. vermag nicht gehäufte Consonanten am Anlaut eines Wortes auszusprechen. Er sagt für das lettische *šwabads*: *vabad*, *fers'* für Scheere, lettisch *šāfers*. Aus dem livisirten *fersangere* hat der Lette oder auch der lettisirte Live *Cers-Angere* machen müssen. Ich kann nicht anders als urtheilen: Eindringende Liven haben den lettischen Namen der Heimat lettischer Einwohner vorgefunden und gemodelt.

Aus Livland führe ich als ähnlichen Beleg *Raupa*, *Ropa* an. Um das heutige Roop lag die Landschaft *Idumäa* (= *Widfeme*). Dort wohnten nach Heinrich benachbart oder wahrscheinlich gemischt Liven und Letten bei einander. Dass die Liven die Vörrherrschaft dort hatten, entnehmen wir daraus, dass die Letten livisch sprachen und verstanden, mehr als die Liven lettisch. Denn das Wort Gottes wurde ihnen in der ersten Zeit livisch verkündigt, obschon es ja bereits lettisch redende Missionäre gab. Danach scheinen die Letten daselbst die Priorität gehabt zu haben. Denn *Raupa* ist ein lettischer Name, im lettischen Munde *Straupe* (vielleicht entstanden aus *Strauj-upe* = ein schnell strömender Bach, wie das die *Raupa* bzw. *Brasle* auf ihrem Lauf durch das Hügel-land zum *Aathal* hin ist?). Der Live nur konnte *Straupe* nicht aussprechen, sondern musste *Raupe* sagen, wie der Este aus den Familien-Namen *Stryk Rik* macht, cf. livisch *riv*, streifen, *ridl*, streiten (*rump*, lettisch *štrumpis*, Stumpf, Stamm ohne Aeste?) &c., und ich meine, hier liegt wieder ein Beleg vor, dass der Live in altlettisches Land eingedrungen.

Hier bei den lettischen Ortsnamen ist noch ein wichtiger Punkt dieser: Vom Kurenlande fehlen uns die historischen Zeugnisse, wie viel die sogenannten Kuren zwischen 1200 und 1250 noch livisch oder schon durch den Verkehr mit den sicher zwischen ihnen wohnenden Letten lettisirt worden. Also das ist dunkel.

Nördlich von der Düna, wo der Chronist Heinrich besser bekannt ist und wo sich die Hauptgeschichte der ersten deutschen Zeit abspielt, stehen uns über die Sitze, über die Herrschaft, über die Machtsphäre der richtigen Liven sehr genaue Nachrichten zu Gebote.

Wir lesen von den sehr festen Livenburgen zu Lennwarden und Ascheraden. Es ist zweifellos, dass hier die Liven die Herrschaft hatten. In der Lennwardenschen Gegend müssen aber sicher auch Letten gehaust haben. Als bei Annäherung eines von Norden heimkehrenden littaunischen Raubheeres die ascherader Ordensbrüder nach Lennwarden eilen, um Hilfe gegen die Littauer zu holen (Reimchronik 1485 ff.), so kommt eine («nicht grosse») Schaar Letten von lennwardenscher Seite ihnen entgegen und schliesst sich ihnen an. Von *Letti Lenewardenses* redet Heinrich aber niemals, immer nur von *Livones Lencwardenses*.

Woher nun der Name Lennwarden? Finnisch ist er gewiss nicht. Lettisch heisst er Leelwarde. Dem Deutschen war der lettische Diphthong *ee* fremd. Er ersetzte ihn in Aussprache und in der Schrift (noch jahrhundertlang nach der deutschen Eroberung) durch das einfache *e* (cf. die ältesten lettischen Drucke. Das zweite *e* scheint mir auf Grund des oft vorkommenden Dissimilationstriebes durch *n* vom Deutschen oder vom Liven ersetzt.

Wir haben also einen rein lettischen Ortsnamen, der sogar einstige lettische Grösse an jenem Ort bezeugt (*lečš warš* = grosser Name) für eine sehr starke Livenveste, für ein Centrum livischer Herrschaft an der unteren Düna, wie die Deutschen sie um 1200 vorfanden¹. Ich kann nicht anders als folgern: die Liven sind an der Düna in altlettisches Land gedrungen.

¹ Bei Heinrich (X, 5) finden wir noch eine Spur von lettischen Lauten selbst in dem weiter stromabwärts gelegenen Uexküll. Heinrich erzählt, dass bei einem Livenaufstand zwei Männer aus Uexküll (nicht *Livones*, sondern *Ykescolenses duo*), Neubekehrte, aus der Burg in die Rathsversammlung der Liven sich begaben, um ihre Pläne zu erkunden und an andere Christen unter dem Befehl des Ritters Conrad zu melden. Diese werden Kyrianus und Layanus genannt. Diese beiden Namen klingen durchaus lettisch: *Kirans* und *Leijans* von *firiš*, Möve und *leija*, Niederung mit der Patronymicumendung — *ans* (= *ans*) abgeleitet. Letztere Endung (Pl. — *anti*) findet sich sehr oft gerade an Ortsnamen, Bauerhofsnamen zu beiden Seiten der Düna. Jene beiden Männer gehen trotz der Warnungen des Ritters Conrad zu den Aufständischen im Vertrauen auf die *numerositas* ihrer *cognati* und *amici*, werden aber daselbst wegen der Treue ihres Bekenntnisses zum Christenthum von den Heiden umgebracht. Irre ich mich nicht betreffs der Letticität jener Namen, so dürften die *cognati* des

Diese Folgerung wird durch andere lettische Namen an der unteren Düna, noch unterhalb Lennewarden, unterstützt; z. B. heisst die Stromschnelle am unteren Ende der Insel Dalen, am livländischen Ufer schon bei Heinrich *rumbula* (V, 3; V, 4), heute Rummel. Das Wort ist nicht finnisch, sondern lettisch, cf. litauisch *rumbas*, m. und *rumba* fem. = Saum, welcher die Falten eines Kleides umfasst, der Hosenpass, eine durch schwere Arbeiten erzeugte Schwiele an der Hand; cf. litauisch *rumbotas* = faltig. Lettisch *rumba*, *parumba*, nach Stender: Wasserfall. Livisch heisst dagegen der Wasserfall: *golatöks*, oder *ved sodami*, estnisch *töke*, *weewolas*. Estnisch *rum* scheint Entlehnung aus dem lettischen = *rumba*, Radnabe, auch = Trommel.

Wollte jemand sagen: der Name der Stromschnelle Rumbula könnte von den lettischen Sengallen herrühren, die südlich von der Düna sassen.

Ja, da finden wir einen neuen Beweis für die Priorität der Letten!

Wie kommts, dass keine einzige Livenburg am linken südlichen Ufer der Düna uns im 13. Jahrhundert genannt wird? Wie kommts, dass die Liven ausschliesslich auf dem rechten Ufer sitzen? Will ein Verteidiger der livischen Priorität sagen: die Sengallen, ein kriegerischer tapferer Lettenstamm habe die finnischen Urbewohner aus dem Aa-Gebiet und vom Südufer der Düna vertrieben? Die minderstarken Lettgallen nördlich von der Düna haben dagegen mit den Liven nicht so fertig werden können.

Das geht nicht. Dem widerspricht, und das ist ein sehr wichtiges Moment in unserer Frage, das Zeugnis der skandinavischen Sagas, die weit vor 1200 hinaufreichen möchten. Dort wird nämlich unsere Düna Seimgala- (al. Seimgol, Seimgel-) Duna (al. Dina, Dyna), d. h. Sengaller-Düna genannt, im Gegensatz zu der Dwina am Weissen Meer, die den Normannen ja auch bekannt war.

Kyrianus und Layanus auch wol Letten gewesen sein, die unter den Liven wohnten, die *amici* aber wol Liven. Es scheint nach all diesem, dass der Livenname in Livland, wenigstens an der Düna, ebenso auch lettisches Volk umschlossen habe, als der Kurenname in Kurland, dass beide Namen also schon in so früher Zeit die ethnologische Bedeutung in eine geographische zu wandeln begonnen haben. In Idumäa (Kirchsp. Roop), wo auch Liven und Letten sich berührten und mischten, unterscheidet Heinrich sie genauer, cf. XVI, 5: *Ydumei et Letthi*; XVII, 4: *Woldemarus advocatus Ydumaeorum et Letthorum*; X, 15: *(Daniel) ad Ydumaeam missus quam plures ibi et Letthos et Ydumaeos baptizans ecclesiam supra Ropam aedificavit.*

Dieser Name kann nur aus einer Zeit stammen, wo die Normannen an der Mündung der Düna nicht Liven, sondern Sengallen, nicht Finnen, sondern Letten fanden.

Als die Liven in die Düna drangen, besiegten sie die nördlichen Letten, an die Sengallen wagten sie sich nicht oder konnten sie nicht überwinden. Die *Musa* erhielt von den Deutschen von Anfang an den Namen Sengaller-Aa, d. h. Sengallerstrom und die Mündung derselben heisst bei Heinrich *portus Semigallorum*. Dicht dabei hat der grosse Landsee schon im 13. Jahrhundert den lettischen Namen *Babat* und nur einzelne wenige finnische Gesindesnamen bis in die mitausche Gegend deuten auf finnische Colonisten. (cf. *Jumal, Wolgund.*)

So sind die lettischen Ortsnamen unter herrschenden Liven auf dem rechten Dünaufer und die politischen und geographischen Beziehungen zu den Sengallen links von der Düna im Verein mit der skandinavischen Tradition von der Seimgala-Duna ein für mich starker Beweis zu Gunsten der Priorität der Letten am Rigischen Meerbusen.

Fassen wir noch einmal Alles zusammen:

Die Bezeichnung der Bewohner unserer Küsten als *Aesti &c.* bei den ältesten Historikern deutet nicht auf finnische Esten, sondern nur auf Ostleute.

Der Kuren-Name ist von finnischem Volk mindestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf lettisches Volk, das zwischen dem finnischen Volk wohnte, übertragen, ist damit ein geographischer Begriff geworden.

Die Letten sind nicht unbekannt mit dem Meer und dem Seewesen gewesen und manches indogermanische Wort aus diesem Gebiet ist von den finnischen Völkern entlehnt.

Also obige drei Momente lassen sich nicht für die Priorität der finnischen Völkerschaften an unseren Küsten geltend machen.

Positiv für die Priorität der Letten und für die spätere Einwanderung der finnischen Kuren bzw. Liven von der Seeseite und Eroberung lettischer Territorien durch eine finnische Minorität spricht:

1. dass die Siedelungscentren statistisch nachweisbar an den Flussmündungen, an den unteren Flussläufen, namentlich an der unteren Windau und an der unteren Düna sich finden;

2. dass die beiden Hauptströme unseres Gebietes, Windau

und Düna, bei den Liven ihre Namen von der Mündung haben, welche also den Liven früher bekannt gewesen sein muss, als der obere Lauf;

3. dass die Letten nach den Zeugnissen unserer ältesten Chronik an der unteren Windau (die «Wenden») und in der Nähe des Burtneekischen Sees unter dem Druck der Liven und der finnischen Kuren standen und durchaus nicht die Rolle vordringender Sieger spielten;

4. dass die Letten aber später, unter der deutschen Herrschaft erstarkt, die Liven so leicht haben absorbiren können;

5. dass vom Binnenlande her bis an alle Küsten Kurlands und an die untere Düna nicht wenige lettische Ortsnamen sich finden trotz der Livenherrschaft, ehe die Deutschen das Land einnahmen;

6. dass die livische Sprache in erster Linie mit der karelischen am Onegasee verwandt ist, so dass von dorther die Liven zur See gekommen sein müssen, eine Wanderung, für welche uns die Normannenzüge und die der lettischen Kuren an die littaunischen und preussischen Küsten eine Analogie und die Raubzüge der Kuren bis Dänemark eine Erklärung bieten;

7. dass lettische Ortsnamen unweit der Centren livischer Siedelung durch livische Zunge gemodelt sind;

8. dass keine Siedelplätze der Liven südlich von der Düna genannt werden;

9. endlich, dass skandinavische Sagas unsere Düna Sengaller Düna (Seimgala Duna) nennen, also eine semgallische (lettische) Bevölkerung vor der livischen an der Dünamündung bezeugen.

Das alles sind nicht leicht zu entkräftende Gründe für die Priorität der Letten.

Im November 1888.

Dr. A. Bielenstein.





Aphorismen zur baltischen Polizeireform.

(Schluss.)

III.

Im Verlaufe der socialökonomischen Entwicklung unseres Jahrhunderts traten nun aber Momente in Wirksamkeit, die den Charakter dieses Amtes änderten und eine wesentliche Umgestaltung desselben verlangten.

Wir haben oben bereits auf die Bemühungen hingewiesen, den gesteigerten Bedürfnissen und Forderungen an die Polizei durch theilweise Reform und Verstärkung ihres Bestandes Rechnung zu tragen. Das hierin zur Anerkennung gelangte Moment der Ueberlastung der vorhandenen Polizeikräfte hat in seinem Gefolge eine principielle Bedeutung, die den ursprünglichen Charakter des höheren Polizeiamtes änderte und ihn schliesslich zu beseitigen drohte, nämlich seinen Charakter als Ehrendienst. Der mit dem Amt des Ordnungsrichters von seinen Standesgenossen betraute Gutsbesitzer konnte sehr wol bis in die neuere Zeit mit Erfüllung seiner Amtspflichten auch sein Landgut verwalten, seine Arbeitskraft und Zeit war durch den Landesdienst nicht erschöpft. Mit der weiteren Zunahme der Bevölkerung, der weiteren Complication und Vervielfältigung der socialwirthschaftlichen Beziehungen und endlich insbesondere mit der Verminderung und Einschränkung der gutsherrlichen Polizeigewalt wuchs die Arbeitslast in einem Masse, das die Leistungskraft eines Mannes auch bei stärkerer Anspannung der Adjuncte und Substitute vollständig absorbirte und ihm die

Möglichkeit raubte, zu Hause nach dem Rechten zu sehen, die Oberleitung seiner Wirthschaft im Auge zu behalten. Und diese Aufgabe wurde in den letzten Decennien für ihn um so wichtiger, als nach Beseitigung der Frohne die Wirthschaftsführung complicirter, das Auge des Herrn wichtiger wurde und die der modernen Landwirthschaft entsprechende Einführung neuerer Wirthschaftssysteme die längere Anwesenheit des Besitzers verlangte. Das bei uns immer rege gewesene *noblesse oblige* veranlasste ihn nun wol noch, dem Rufe des Landes auch mit Hintansetzung der eigenen ökonomischen Interessen Folge zu leisten, aber diese zwingen ihn doch zum Rücktritt nach Ablauf seines Trienniums, die Bürde des Amtes Anderen überlassend. Mit diesem kurzen Dienst war dem Lande früher vollauf gedient, nicht aber jetzt. Denn neben und mit der quantitativen war auch eine qualitative Mehrforderung getreten: das Bedürfnis nach einer auch technisch mehr geschulten Polizei war gewachsen. Es verlangte die Arbeit von Jahren, um sich in dieses Gebiet, zu welchem noch judiciäre und in neuerer Zeit sehr wachsende Verwaltungsaufgaben hinzukamen, einzuarbeiten. Auch die Hilfe und der Beirath des rechtskundigen Notärs konnte den Misstand eines häufigen Wechsels des Chefs der Polizei nicht wett machen.

Und so vollzieht sich der naturgemässe Process, dass der grundbesitzende Adel sich immer mehr von diesem dornenvollen Amte, dem er doch nicht voll genügen kann, will er seine eigene Wirthschaft nicht ganz aufgeben, zurückzieht¹ und diesen wichtigen Zweig des Landesdienstes Männern überlässt, die diesen Dienst zu ihrem Lebensberufe erwählt haben. Aeusserlich stellt sich uns diese bedeutungsvolle Umwandlung auch in dem Umstande dar, dass im Landesbudget die Ausgaben zur Gagirung der Ordnungsrichter stetig wachsen. Früher bedeutete das Gehalt kaum mehr denn eine Wiedererstattung der mit Uebernahme des Amtes verbundenen Ausgaben (Anstellung eines Verwalters und anderer), jedenfalls war der etwa verbleibende Rest ein so geringer, dass er nicht als Bezahlung der Arbeit gelten konnte. Diese finden wir

¹ Als Uebergangsstadium in diesem Umwandelungsprocess liesse sich vielleicht die Erscheinung bezeichnen, dass Söhne vor Uebernahme des väterlichen Gutes jenes Amt übernehmen, sowie auch die, dass Besitzer kleiner Güter sich hierzu bereit finden; hier tritt bereits die Bedeutung des zu beziehenden Gehalts mehr oder weniger in den Vordergrund, die des Ehrendienstes in diesem Masse zurück.

erst seit neuerer Zeit in den Zulagen aus den Landeswilligungen, die, wenn sie auch nur als persönliche gewährt werden, doch bereits einen bleibenden Charakter gewonnen haben¹. Estland hat sich dieser Umwandlung zu entziehen gewusst — einmal weil dort die Polizeibezirke von sehr geringem Umfange sind (11 Districte und der zwölfte seit neuester Zeit gegen acht Ordnungsgerichtsbezirke im mehr denn doppelt so grossen Livland), sodann da hier der Zwang zum unentgeltlichen Landesdienst seit jeher schärfer ausgebildet war.

War nun schon durch diese Umstände eine gewaltige Bresche in den wesentlichen Grundgedanken unseres Polizeidienstes geschlagen, so trat von ganz anderer Seite ein Factor hinzu, der noch dringender eine fundamentale Reform desselben verlangte. Unsere Polizei, wie unsere gesammte Verfassung ist eine ständische und zwar nicht allein ihrem Ursprunge nach als aus der grundherrlichen erwachsen, sondern auch in der Besetzung dieses Amtes durch den Landtag (Kreisversammlung). Ist auch durch das den Landsassen zugesprochene Wahlrecht, wie auch die Erweiterung des passiven Wahlrechts auf alle Stände der specifisch adelige Charakter dem Polizeiamte genommen, so hat dieses doch den ständischen Charakter sich in so weit bewahrt, als das Wahlrecht allein den Rittergutsbesitzern (und Arrendatoren) zusteht. Mit der Selbständigkeitserklärung der Gemeinden und unserer gesammten neueren social-ökonomischen Entwicklung musste dieser Misstand stetig fühlbarer werden. Ohne auf die principielle Seite der Frage einzugehen, die ja klar vorliegt, wollen wir nur auf den einen Umstand hinweisen, dass gerade in der Polizei, zumal bei der weitverzweigten Machtsphäre, die sie bei uns hat, der Widerstreit der gutsherrlichen Interessen mit den bäuerlichen zu Tage tritt. Möge sie auch überall mit idealer Gerechtigkeit geübt worden sein, es liegt zu sehr in der Natur des Menschen begründet und findet einen weiteren Anlass in der Vergangenheit der Bauern und stetige Nahrung in der Erinnerung an ihre frühere Lage, dass die Ansicht im Bauern sich erhält, die Polizei werde, wenn ihn im gegebenen

¹ Den analogen Process, der hier in noch stärkerem Masse zur Wirkung gelangt ist, beobachten wir im Personalbestand der Kirchspielsrichter in Livland, deren Arbeitslast insbesondere durch die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, aber auch durch das Anwachsen der Zahl der Justizsachen sehr bedeutend gestiegen ist. Auch hier fanden bedeutende Gagenzulagen statt, die in der letzten Zeit allgemein und (fast überall) gleichmässig geregelt sind.

Falle eine Strafe getroffen oder er mit einer Beschwerde abgewiesen wird, im einseitigen Interesse des Herrn geübt. Dieses die Autorität so überaus schädigende Misstrauen wird aber durch den oben angedeuteten Umwandelungsprocess des Charakters dieses Landesdienstes noch weiterhin verstärkt. So lange dieses Amt auch in Wirklichkeit nur Ehrendienst war, hielt den Berufenen nichts an die Beibehaltung desselben als die mit ihm verbundene Ehre und das Pflichtgefühl, zum Besten des Landes thätig zu sein. Er war also durchaus selbständig im Amte und brauchte sich in seinen Handlungen nur von seinem Gewissen leiten zu lassen. Kein ökonomisches Interesse macht ihm das Amt begehrenswerth, im Gegentheil, dieses Interesse sprach für das Fernbleiben vom Amte. Anders gestaltet sich die Stellung des Ordnungsrichters, wenn dieser seine Stelle als seinen Lebensberuf ansieht, den er nicht aufzugeben wünscht und gar aus ökonomischen Gründen nicht missen kann. Seine nur dreijährige Wahl weckt nur zu leicht den Verdacht, dass er in den seinem Dafürhalten und Ermessen überlassenen Fällen mehr das Interesse der Gutsbesitzer, von denen seine Wiederwahl und eventuell seine Lebensexistenz abhängt, als das der Bauern &c. im Auge haben könnte.

Die oben kurz skizzirten Reformanträge, wie zweckentsprechend sie auch für eine nachhaltige, schnellere Handhabung der niederen Polizei sind und wie dankenswerth die beabsichtigte Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung zu dem Wahlrecht ist, treffen aber die höhere Polizei und insbesondere das Wahlrecht derselben nicht, wie der angedeutete Entwurf zur Reform der Landesverfassung nicht unserer politischen Gesamtlage im allgemeinen und unserer social-ökonomischen Entwicklung im besonderen entsprach: statt die gesammte Verfassung bis zur Spitze (Landtag und seine Zusammensetzung) in den Bereich der Reform zu ziehen, glaubte man den Forderungen der Lage durch geringe Abschlagszahlungen Genüge leisten zu können. Diese Politik hat das Ihrige dazu beigetragen, dass der Entwurf unberücksichtigt blieb und die Reform der Verfassung von anderer Seite und nach ganz anderen Grundsätzen in Angriff genommen ist¹.

War nun einmal die Nothwendigkeit einer Reform der Polizei

¹ Wir halten es für unsere Pflicht, hier ausdrücklich zu erklären, dass unseres Erachtens der Herr Verfasser die wahre Sachlage doch zu verkennen scheint.

erkannt, so fragte es sich, von welchem Gesichtspunkte aus und nach welchen Grundsätzen sie zu erfolgen habe. Das Nächstliegende wäre ein weiterer organischer Ausbau unserer Verfassung, der sich nicht mit der Heranziehung der bauerlichen Bevölkerung zum Kirchspielsconvent und ihrer Betheiligung an den Kreislandschaftsversammlungen begnügt, sondern ihr die volle Landstandschaft gewährt hätte, gewesen, wie Gustav Adolph sie schon geplant hatte. Dann hätte die Polizei jenen einseitig ständischen Charakter vollständig abgestreift und wäre ein reines communales Amt mit obrigkeitlichen Functionen geblieben. Jedoch ist die Praxis der Staaten und in beachtenswerthen Stimmen die Theorie gegen die volle Ueberlassung der obrigkeitlich-polizeilichen Gewalt an gewählte Personen — einerseits zur Stärkung der centralisirten Staatsgewalt (Frankreich), andererseits in der Befürchtung, die ja leider vielfach ihre Bestätigung erfahren hat, dass die besitzenden Klassen, die in den Selbstverwaltungsorganen naturgemäss den massgebenden Einfluss haben, in der Ausführung obrigkeitlicher Aufgaben dazu gelangen, an Stelle des Staatswillens, der allgemeinen Interessen, ihre nächstliegenden Interessen, wenn auch vielfach im besten Glauben, zu setzen.

Zur Lösung dieser gegensätzlichen Bedürfnisse und Interessen finden wir in der neueren westeuropäischen Gesetzgebung zwei Wege eingeschlagen, die sich in Preussen und in Frankreich am prägnantesten darthun. In Preussen besteht eine volle Verschmelzung der Polizei, und zwar einer staatlich ernannten, mit der Selbstverwaltung, wie sie in ihren Grundlagen in England seit alters besteht. Der Landrath hat seinen früheren rein communalen (ritterschaftlichen), dann seinen gemischt staatlich-communalen Charakter eingeübt, er wird ohne Beschränkung — der Kreisausschuss kann hierüber nur Wünsche verlaublichen — vom Könige ernannt, gilt verwaltungsrechtlich als Staatsbeamter (wenn auch an seine Qualification nicht die vollen Forderungen sonstiger Staatsbeamten gestellt werden), er steht aber in engster Beziehung zu den Selbstverwaltungsorganen, unter deren Beeinflussung und Controle: einerseits wird der grösste und zwar der das praktische Leben direct berührende Theil der eigentlichen Polizei, soweit sie die Competenz der Gemeinde- resp. Gutspolizei übersteigt, von den Amtsvorstehern geübt, d. h. von Männern, die in ihrem Bezirk oder in einem benachbarten ansässig sind und aus einer vom Kreisausschuss auf-

gestellten, alle hierzu geeigneten Personen umfassenden Liste vom Oberpräsidenten ernannt werden, sie bekleiden aber das Amt ohne Besoldung, was ihnen die volle Selbständigkeit in der Ausübung dieses Ehrenamtes gegenüber dem ihm übergeordneten Landrath verleiht, welcher letzterem in dieser Beziehung die Ueberwachung der Polizeiverwaltung zusteht, andererseits ist der Landrath im Erlassen von allgemeinen Polizeiverordnungen für den Kreis an die Zustimmung des von der Kreisversammlung erwählten Kreis-ausschusses, dessen Vorsitz er ist, gebunden, ebenso der Amtsvorsteher an die des Amtsausschusses. Hiermit ist ein Gleichgewicht der staatlichen und der gesellschaftlich-communalen Interessen und Kräfte geschaffen, das übrigens sich nicht allein auf die Polizei bezieht: diese Combination staatlicher und Selbstverwaltungselemente liess es selbst der strammen preussischen Regierung möglich erscheinen, diesen Organen neben der wirthschaftlichen Selbstverwaltung auch die volle obrigkeitliche Verwaltung zu übertragen. Halten wir auch diese Lösung dieser für das gesammte Selbstverwaltungswesen bedeutungsvollsten Frage nicht für das letzte Wort, so enthält sie doch alle Elemente einer Weiterentwicklung in der Richtung einer Erweiterung der Rechte der Selbstverwaltungsorgane, auf welchem Wege vorerst die Wahl der Amtsvorsteher und dann das Präsentationsrecht zur Ernennung des Landraths wäre. Es sei hervorgehoben, dass die in Angriff genommene Reform der Landschaftsinstitutionen (Semstwo) mit dem Landeshauptmann Elemente in sich schliesst, die sich in dieser Richtung (d. i. dem preussischen System) bewegen.

In Frankreich hat das Selbstverwaltungsorgan (Municipalrath) scheinbar ein weitergehendes Recht in Betreff der Polizeiverwaltung, denn das Gesetz vom 28. März 1882 gewährt ihm das mit kurzen Unterbrechungen der Staatsregierung vorbehaltene Recht der Wahl des Maire (bekanntlich das gleiche Amt für Stadt und Land), der mit Ausnahme von Paris und Lyon die Polizeigewalt hat. Er ist gleichzeitig Vertreter der localen Interessen und der administrativen Einheit, die Stellung als letzterer, d. i. als Staatsbeamter, ist aber doch die überwiegende, er ist vollständig unterstellt dem Sous-präfecten und dem Präfecten, welcher ihn ohne weiteres seines Amtes entsetzen kann. Sein polizeiliches Thätigkeitsgebiet ist dabei äusserst begrenzt und vollständig unter die Verordnungsgewalt des Präfecten und Sous-präfecten gestellt. Diese beiden

letzteren Aemter zeigen nun freilich auch eine Combination der Polizei mit der allgemeinen Verwaltung — nicht aber mit der Selbstverwaltung, sondern mit der bureaukratischen, finden aber andererseits doch ein, wenn auch zur Zeit übrigens dem gesammten französischen Verwaltungsrecht entsprechend, nicht hinreichendes Gegengewicht in dem Generalrath, der Departemental-Commission und dem Arrondissementsrath. Somit lässt sich auch nach den Reformen der dritten Republik behaupten, dass die Polizei wie die obrigkeitliche Verwaltung in den Händen der centralisirten Staatsgewalt liegt, die um so fühlbarer ist, da auch der Präfect und Souspräfect sowol nach Gesetz als auch namentlich in der Praxis vollständig von den pariser Machthabern abhängig ist, jedem Wechsel im Ministerium und jeder Laune oben unterworfen ist.

In Russland lagen die Verhältnisse in dieser Beziehung ganz besonders eigenthümlich. Das seit Peter dem Grossen besonders scharf ausgeprägte System der Centralisation in der Verwaltung, bedingt durch eine Reihe historischer Umstände, die wir oben zum Theil angedeutet haben, brachte es mit sich, dass man mit Beseitigung der Adelspolizei zur Staatspolizei (durch Gesetz vom 25. Dec. 1862) griff, sich also in gewissem Sinne dem französischen System anschloss, aber mit wesentlichen Abweichungen. Ist dem Gouverneur als Repräsentanten der gesammten Staatsverwaltung die Polizei unterstellt, so ist diese doch in ihren eigentlich ausführenden Organen vollständig von der übrigen Verwaltung abgesondert, welche Stellung durch die neuerdings in grösserem Masse erfolgte Heranziehung zu Verwaltungsinstitutionen verschiedener Art in ihrer Grundlage nicht verändert ist. Die vollständige Ausscheidung der Polizei von der Beeinflussung der gesellschaftlichen Klassen lag übrigens nicht in der Absicht der Gesetzgebung, was sich aus der Bildung der Polizeiverwaltung (Heranziehung ständischer Elemente) und aus dem der Adelsversammlung zugesprochenen Recht, Candidaten für das Amt des Stanowoi-Pristaw vorzuschlagen, ergibt. An der Apathie der Gesellschaft scheiterte diese Absicht der Gesetzgebung, worauf wir oben hingewiesen haben, während bei reger Betheiligung vielleicht eine Erweiterung der Rechte zu erzielen wäre, so vor allem, dass der Gouverneur an die vorgestellte Liste gebunden wäre. Wir kommen hierauf weiter unten zurück.

Nun lagen aber noch besondere Gründe principieller Natur vor, die die Absonderung der Polizei beibehielten, als die Umformung der localen Verwaltung in Angriff genommen wurde. Es gelangte

der Grundsatz, an welchem die Selbstverwaltung und die staatliche gleich stark leiden und welcher auch seinerseits zu der jetzt geplanten Reform mitgewirkt hat, zur Geltung, dass den Landschaftsinstitutionen nur ökonomische Functionen, keinerlei obrigkeitliche zuzuerkennen seien (im Unterschied gegen die von der Kaiserin Katharina II. geschaffenen Selbstverwaltungsgebilde). Wir können auf diese Frage hier nicht eingehen, bemerken nur, dass bei Durchführung dieses Grundsatzes eben keine Theilnahme der Selbstverwaltungsorgane an der Polizei möglich war. Nur die ländliche Gemeinde behielt die ihrige in dem Wolost- und dem Gemeindegemeindesten (mit rein ständischem Charakter).

Endlich führte zu dieser Lösung der Polizeifrage auch noch die Vorliebe für das Französische im allgemeinen und für das formal abgerundete, logisch correcte, einfache und durchsichtige System der französischen Verwaltung im besonderen, welchen Vorzügen freilich jede Berücksichtigung provinzieller und localer Eigenthümlichkeit, wie sie sich historisch überall entwickelt, geopfert wird.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem französischen System ist, dass nach dem russischen Polizeirecht nur die bäuerlich-ländliche Gemeinde, wie soeben bemerkt, communale Organe für die niedere Polizei in ihrem Bezirk besitzt, nicht aber die übrige ländliche Bevölkerung (Gutsbesitzer &c.) und die Städte, während nach dem französischen Verwaltungsrecht, bei all dem vielfachen Wechsel in Ernennung und Wahl des Maire, dieses immerhin theilweise communale Amt in Stadt und Land stets bewahrt ist.

Das uns beschäftigende Gesetz vom 9. Juni 1888 führt in den baltischen Provinzen das allgemeine russische Polizeisystem ein, nachdem schon weit früher in unseren grösseren Städten die allgemein staatliche Polizei mit gewissen geringen Abweichungen eingeführt war; die anderen, kleineren Städte verlieren auch ihre eigenen communalen Polizeiorgane und werden unter die allgemeine Kreispolizei gestellt.

Hiermit ist, wie aus dem oben Dargelegten ersichtlich, ein fundamentaler Riss in das organisch gegliederte System unserer althistorischen Selbstverwaltung erfolgt, ein wesentlicher Eckstein in diesem vielgegliederten Gebilde ist herausgenommen. Bei dem elastischen Bau unserer Selbstverwaltung, wie ihn jede historisch-organisch erwachsene zeigt, und bei unserem durch Jahrhunderte

¹ Im auffallenden Widerspruch zu diesem Grundsatz steht der Landschaft das freie Besteuerungsrecht, die Wahl der Friedensrichter zu.

geübten Geschick in der Verwaltung eigener communaler Angelegenheiten hätten wir es vielleicht wol verstanden, auch dieses neue Element bis zu einem gewissen Grade unserer Selbstverwaltung zu assimiliren: einerseits durch Anschmiegung an das neue System, andererseits durch Beeinflussung desselben, wovon wir noch werden zu sprechen haben.

Aber auch das neue Gesetz hat sich der Berücksichtigung einiger baltischen Eigenthümlichkeiten nicht entzogen durch Abweichung vom allgemeinen Gesetz, theils zeitweiliger, theils bleibender Natur. Hierzu kann füglich nicht gezählt werden die Nicht-einführung der erwähnten «Polizeiverwaltung» und der sogenannten zeitweiligen Abtheilung derselben (bestehend aus dem Kreisisprawnik, seinem Gehilfen und dem örtlichen Stanowoi-Pristaw, in dessen Bezirk das grössere, mithin auch eine grössere Anspannung der Polizeithätigkeit beanspruchende Ereignis stattgefunden hat, für welche Fälle jene Abtheilung geschaffen war). Denn die Beseitigung dieser beiden Institutionen, die sich in den inneren Gouvernements unter anderen Vorbedingungen nicht wirksam, vielfach aber störend erwiesen haben, wird an massgebender Stelle geplant.

Zu den zeitweiligen Abweichungen, die jenen Charakter tragen, wären vor allem zu rechnen: die der Polizei belassene Strafgewalt für geringfügige Vergehen, die gerichtliche Voruntersuchung — bis zur Einführung der Justizreform, die Nichtübertragung der in allgemeiner Grundlage der Polizei zustehenden Sachen unstreitiger Privatforderungen und einiger anderen Institutionen in den baltischen Provinzen zustehender Functionen. Unter den bleibenden Abweichungen heben wir hervor: die Wege- und die Waldpolizei in der bisher bestehenden Grundlage, die andere sociale Stellung der Polizeiorgane und die Gutspolizei.

Um den neuen Polizeichargen so weit als möglich die hohe sociale Stellung zu wahren, die dem bisherigen communalen Amte innewohnte, ward einerseits die nicht in gutem Credit stehende Bezeichnung des Isprawnik und des Stanowoi-Pristaw in «Kreischef» und «Gehilfe» desselben umgewandelt, eine Bezeichnung, die übrigens in einigen Theilen des Reichs besteht, dort aber durch die Uebertragung anderer obrigkeitlicher, nicht polizeilicher Functionen hervorgerufen war — andererseits durch eine weit höhere Salarirung dieser Beamten, als ihre Collegen im Inneren des Reiches geniessen¹.

¹ Der Kreischef bezieht bei uns 2500 Rbl., der Isprawnik im Inneren nur 1500 Rbl., der erstere steht in der VI., der letztere in der VII. Amtsklasse

Die Gutspolizei in ihrer neuen Gestalt beansprucht eine nähere Betrachtung ihrer principiellen Grundlage.

IV.

Die gutsherrliche Gewalt in den inneren Gouvernements beruhte auf dem rein persönlichen Verhältnisse des Leihherrn zu dem Leibeigenen, sie verlor ihre Basis, sowie die Leibeigenschaft verschwand. Die dennoch den Gutsherren nach der Befreiung der Bauern im Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 belassenen Rechtsbefugnisse über die Bauern und ihre Gemeinde widerspricht nicht allein nicht jener Darlegung über Entstehung und Charakter jener Gewalt, sondern bestätigt vielmehr dieselbe. Die gutsherrliche Gewalt wurde nur in so weit und so lange belassen, als die, übrigens durch das Gesetz geregelten ökonomischen Beziehungen zwischen den beiden grossen socialen Elementen, dem Gutsbesitzer und den Bauern, die auf dem, ersterem freilich gehörigen, aber seiner directen Verfügung entzogenen Bauerlande sassen, noch weiterhin bestanden. Sowie diese Beziehungen durch die Ablösung des Bauerlandes zerschnitten wurden, musste jede Rechtsbefugnis des Gutsherrn über das Bauerland und die Gemeinde, wie auch in Betreff der auf dem ihm verbliebenen Grundbesitz vorfindlichen Personen in Wegfall gethan. Das folgt logisch aus dem Charakter der gutsherrlichen Gewalt. Sollte diese auch weiterhin belassen werden, so wäre solches principiell keine Anlehnung und Umbildung der früheren Macht des Gutsbesitzers, sondern ein ganz neuer, in der Geschichte Russlands durchaus fehlender verwaltungsrechtlicher Grundsatz, der wol nie innere Lebenskraft hätte gewinnen können, da er keinen Stützpunkt in der Geschichte, den Anschauungen des Volkes und dem aus diesen entstandenen Verwaltungsrecht gefunden hätte. Die Geschichte Russlands kennt keine obrigkeitliche Gewalt, die Privatpersonen an sich eigen wäre, sie kennt nur die obrigkeitliche Gewalt des moskauischen Grossfürsten und Zars und die, die aus dieser Quelle fliesst, in Ausübung eines verliehenen Amtes. In der Einführung der Leibeigenschaft lag nur die Erweiterung eines auch früher, wenn auch nur in geringer Ausdehnung bestandenem Rechtsverhältnisses von Person zu Person.

(nicht zu verwechseln mit der Rangklasse); der ältere Gehilfe des ersteren bezieht 1500 Rbl., der Gehilfe des letzteren 1000 Rbl., der jüngere Gehilfe des ersteren 1200 Rbl., der Stanowoi-Pristaw 600 Rbl.

Es entsprach demnach durchaus der Geschichte des russischen Verwaltungsrechts, das wiederum seinen Ursprung in der zarischen Macht fand, die keine andere neben sich duldete, dass im Emancipationsgesetz die gutsherrliche Gewalt auf die Periode der «zeitweilig verpflichtenden Beziehungen» beschränkt, d. h. mit der Ablösung des Bauerlandes beseitigt ward. Ja es ist der Ausdruck «beseitigt» hier nicht am Platz, es sollte eigentlich heissen: sie verschwand, da ihr die Basis entzogen ward.

Zur Exemplificirung des Gesagten greifen wir einen Umstand heraus, der uns weiter unten noch zu beschäftigen haben wird. Wer Leibeigene besass — durch Erbschaft oder Kauf, und sie auf soeben erworbenem Grundbesitz ansiedelte, hatte die volle gutsherrliche Gewalt wie jeder Grundherr; über die Leibeigenen hatte er vor deren Ansiedelung dieselbe Macht wie bisher. Das entsprang aus dem Wesen dieser Macht. Ganz anders in den baltischen Provinzen, wie in Westeuropa. Nicht in der Person, sondern auf dem «Rittergut» ruhte die Basis der grundherrlichen Gewalt: die Leibeigenschaft war nicht ihr Ursprung, denn diese Gewalt bestand vor dieser und behielt ihre innere Lebenskraft auch nach deren Beseitigung. Das persönliche Rechtsverhältnis der Grundherren zu den Bauern an sich modificirte nur die obrigkeitliche Gewalt der ersteren, der Rittergutsbesitzer. Somit ruft auch der Erwerb von Grundbesitz an sich noch nicht diese Gewalt hervor, der Grundbesitz muss zu einem Rittergut erst erhoben werden, um jene obrigkeitliche Gewalt zu erhalten.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft änderte somit in den baltischen Provinzen nicht den Charakter der «Gutspolizei», sie beschränkte nur das Mass ihrer Functionen. Erst der Bauerlandverkauf war ein Factor, der die Grundherrschaft des Rittergutes zu untergraben drohte. Ehe aber dieser erhebliche Fortschritte gemacht hatte, war es ein anderer, mit jenem Process aber organisch verwobener, grosser staatlich-socialer Gedanke, der sie erschütterte und endlich beseitigte. Dieser Gedanke liegt in der «staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung», die da verlangt, dass kein Einzelner als Einzelner von dem Anderen Gehorsam zu fordern habe, sondern dass nur, um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, die Gemeinschaft Aller über den Einzelnen herrschen dürfe, oder mit anderen Worten: dass der Einzelne nur dem Gesetze, dem Amte und nicht seinem Herrn zu gehorchen habe; hieraus folgt dann, dass der Besitz als solcher ein Recht auf Gericht, Polizei und

andere obrigkeitliche Functionen nicht mehr geben dürfe. Ein entscheidender Schritt in dieser Richtung bei uns war die Landgemeindeordnung für die baltischen Provinzen vom 19. Februar 1866, nachdem die vorher erlassenen Bauerverordnungen die gutsherrliche Gewalt in ihren verschiedenen Aeusserungen eingeschränkt hatten. Sie wandelte einerseits die ständische «Baugemeinde» zu einer ständelosen «Landgemeinde» um, ein principiell sehr bedeutungsvoller Fortschritt, andererseits stellte sie — und darauf kommt es uns an dieser Stelle an — die Gemeinde in ihren Organen, was Verwaltung, Steuerwesen, Justiz und Polizei anbetrifft, ganz selbständig vom Gutsherrn, welchem nur eine ganz eingeeengte Polizeigewalt im Territorium des «Hofslandes» und eine gewisse, jede Einmischung in die Gemeindeverwaltung (im weitesten Sinne des Wortes) aber ausschliessende Aufsicht über diese belassen ward.

Nicht allein um den parallel gehenden Entwicklungsgang hüben und drüben zu verfolgen, sondern auch um die in der russischen Gesellschaft und auch darüber hinaus weit verbreiteten irrigen Auffassungen über die gutsherrliche Polizei in den baltischen Landen zurechtzustellen, wollen wir noch in Kürze die Competenzen dieser, wie sie sich aus der Landgemeindeordnung ergeben, mit den der Gutsbesitzer im Inneren des Reichs für die Periode der «zeitweilig verpflichtenden Beziehungen» der Bauern zu ihnen vergleichen, die mit der Ablösung des Bauerlandes ihren Abschluss fand. Da diese aber zuerst dem freien Ermessen der Grundherren, resp. der Bauern (nur in Betreff des Gehöftlandes) überlassen war, so vollzog sie sich sehr allmählich: nach zwanzigjähriger Wirksamkeit des Emancipationsgesetzes betrug die Zahl der noch zeitweilig verpflichteten Bauern (mit Ausschluss der westlichen Gouvernements, denen der polnische Aufstand die Zwangsablösung eintrug) etwa 20 pCt. (zum 1. Januar 1882), in einigen Gouvernements bedeutend mehr (Kursk 42, pCt., Nishni-Nowgorod 42 pCt., Tula 28, pCt.). Das Gesetz vom 28. December 1881 decretirte die Zwangsablösung des restirenden Bauerlandes, die mit dem 1. Januar 1883 in Kraft trat. Mithin hatten die verliehenen Rechte über die ländliche Gemeinde eine recht lange währende Dauer. Beruht nun auch, wie wir gesehen, die Gutspolizei bei uns auf ganz anderen Voraussetzungen als die bezüglichlichen Rechte im Inneren des Reichs, so ist ein Vergleich der durch das Emancipationsgesetz hier und die Landgemeindeordnung dort belassenen Rechte um so nahe liegender, als letztere, wie es dem aufmerksamen Leser auf den ersten Blick

auffällt, durchaus nach dem Vorbilde des ersteren Gesetzes redigirt ist. Der Vergleich ist endlich auch in so weit berechtigt, als in den baltischen Provinzen noch nicht das ganze Bauerland, in Estland gar nur ein geringfügiger Theil desselben (2 pCt.) in das Eigenthum der Nutzniesser übergegangen ist.

Dieser Vergleich ergibt nun, dass dem baltischen Gutsherrn in der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 keinerlei Rechte über die Gemeinde und ihre Organe belassen sind, die nicht nach dem Emancipationsgesetz vom 17. Februar 1861 für die Dauer der zeitweilig verpflichtenden Beziehungen der Bauern dem russischen Gutsbesitzer zugestanden hätten. Der Unterschied zwischen den beiden Gesetzen besteht nur darin, dass dem russischen Gutsbesitzer weit mehr und eingreifendere Rechte über die Gemeinde und ihre Organe zu Gebote standen, als dem baltischen.

Das Polizeirecht («öffentliche Ordnung und Sicherheit») des Gutsherrn in den inneren Gouvernements erstreckte sich auf das ganze Territorium des Gutes, sowol auf den ihm zur unumschränkten Nutzung belassenen Theil desselben, als auch auf den Gemeindebezirk, in den baltischen Landen aber nur auf den ersteren Theil, d. i. das sogenannte «Hofsland». Sie überragt hier die Grenzen des Hofsbezirkes nur in so weit, als sie Recht und Pflicht hat «achtzugeben»¹ auf die Thätigkeit des Gemeindeältesten und seiner Gehilfen in Polizeisachen überhaupt, sowie in denjenigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, die die in der Landgemeindeordnung genau angegebenen Interessen des Staatsfiscus betreffen; die Ausübung dieses Rechts, worin auch seine Begrenzung liegt, besteht aber nur darin, dass der Gutsherr über die bemerkte Unregelmässigkeit und Unordnung in dieser Beziehung der Kreispolizei, resp. der betreffenden Aufsichtsbehörde Bericht erstattet. Zur Beseitigung auch des letzten Misverständnisses wird noch ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben, dass die Gutspolizei sich nicht in die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung in anderen Gemeindeangelegenheiten einzumengen habe. Nur in dem Falle ist ein Eingreifen der gutsherrlichen Polizeigewalt in den Gemeindebezirk gestattet, wenn eine Verzögerung offenbar Gefahr bringen würde oder wenn der Gemeindeälteste nicht zur Stelle ist. Eine polizeiliche Strafgewalt steht der Gutspolizei überhaupt nicht zu, auch nicht im

¹ «Наблюдать» — die Uebersetzung dieses Wortes mit «Aufsicht haben» kann in so fern Misverständnis erwecken, als darunter mehr verstanden werden könnte, als das Gesetz, wie oben dargelegt wird, der Gutspolizei einräumt.

Falle eines Vergehens auf dem Hofslande, Ungehorsams &c., vielmehr hat sie den Schuldigen dem Gemeindeältesten, dem Gemeindegericht oder der Kreispolizei je nach Charakter des Vergehens zu überliefern. Im Inneren des Reiches war freilich dem Gutsbesitzer jede directe Strafgewalt genommen, aber indirect hatte er sie behalten, denn der Gemeindeälteste hatte alle gesetzlichen Forderungen des ersteren in dieser Beziehung zu erfüllen: sowol auf dem Hofslande als in dem Gemeindebezirk, dementsprechend hatte der Herr auch das Recht, im Weigerungsfalle die Bestrafung des Gemeindebeamten vom Friedensrichter zu verlangen. Er hatte überhaupt das volle Aufsichtsrecht über die gesammte communale und polizeiliche Thätigkeit der Gemeinde: sämmtliche Beschlüsse derselben sind auf sein Verlangen ihm mitzutheilen; erachtete er in irgend einem derselben etwas das Wohlbefinden der Gemeinde, den bestehenden Gesetzen Zuwiderlaufendes oder gar seine, des Gutsherrn, Rechte Schädigendes, so konnte er die Ausführung des betreffenden Beschlusses mit Mittheilung an den Friedensvermittler inhibiren. Er konnte endlich gar «im Falle von Mißbräuchen und überhaupt nachlässiger Amtsführung» die Absetzung des Gemeindeältesten vom Friedensvermittler «fordern», welcher, nachdem er sich von der Richtigkeit dieser Forderung überzeugt hat, den Schuldigen vom Amte entfernt und nach eigenem Ermessen einen neuen Gemeindeältesten für die dem vom Amte Entfernten noch verbliebene Dienstzeit designirt, und nur mit Zustimmung des Gutsherrn kann der Gemeinde vor Ablauf dieser Frist das Wahlrecht wieder zugesprochen werden.

Aus dieser kurzen Skizzirung der kennzeichnenden Momente der gutsherrlichen Befugnisse im Inneren des Reichs und in den baltischen Landen ersieht der Leser, dass dieselben im Inneren eine weittragende und tief in das Leben der Gemeinde eingreifende Macht repräsentirte gegenüber den spärlichen Ueberresten der altgutsherrlichen Rechte, wie sie die Landgemeindeordnung vom 19. Febr. 1866 belassen hatte. Mit der Ablösung des Bauerlandes ward aber dem Gutsherrn im Inneren jede Polizeigewalt genommen.

Die ministerielle Vorlage zur Reform der baltischen Polizei gedachte nun die reine private Stellung des Gutsbesitzers, in der dieser sich im Inneren befindet, auch auf die baltischen Provinzen zu übertragen. Gegen diesen Gedanken wurde aber von zwei Seiten Einspruch erhoben: einerseits ward, zumal von amtlichen Personen, denen die baltischen Verhältnisse vertraut waren, dem

Bedenken Ausdruck gegeben, dass es im Interesse der Erhaltung einer geordneten Polizeiverwaltung gewagt erscheinen müsse, mit dem cardinalen Bruch ihrer bisherigen Organisation auch gleichzeitig ihre altbewährte Unterlage zu beseitigen, was bei der complicirten Structur der Gesamtverfassung und dazu noch bei der in Aussicht stehenden Justizreform und der hiermit verbundenen Reorganisation der sog. Bauerbehörden (Aufsichtsbehörden &c.) doppelt zu beachten wäre. Es scheint aber, dass ein anderer Gesichtspunkt, der mit der Wahrung baltischer Eigenthümlichkeiten nichts gemein hat, mehr als der erst angegebene zu einer Modification der ministeriellen Vorlage beigetragen hat. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft, besonders rührig aber seit den letzten Jahren ward in einem Theile der Presse und in einflussreichen Sphären die Nothwendigkeit der Wiederherstellung dieser gutsherrlichen Gewalt über die Gemeinde, wie über alle auf dem Hofslande befindlichen Leute behauptet und vertreten: in diesem Grundgedanken einig, waren die Ansichten in diesem Lager über Gestalt und Mass der zu gewährenden Befugnisse nicht allein getheilt, sondern zeichneten sich leider auch noch vielfach durch Unklarheit des Gewollten aus, wo nur die klarste und präciseste Fassung des zu Erstrebenden eine Aussicht auf Erfolg hätte eröffnen können. Wir haben auf diese Frage hier nicht einzugehen, wol aber hervorzuheben, dass die Frage der Beseitigung der Gutspolizei in den baltischen Provinzen dieser Partei eine günstige Gelegenheit bot, die durch die Gesamtlage der inneren Politik eine weitere Förderung gewann, den ersten positiven Erfolg zur Verwirklichung jenes Zieles zu erringen: ward nämlich diese Institution in einem Theil des Reiches durch einen neuen gesetzgeberischen Act gekräftigt, dann hätte die Berufung hierauf einen neuen, wichtigen Rechtsgrund abgegeben für die Forderung der Einführung einer gutsherrlichen Polizei in den inneren Gouvernements; die Herstellung einer solchen Rechtsgleichheit hüben und drüben hätte um so weniger beanstandet werden können, als gegen die Beibehaltung jener Gewalt speciell in den baltischen Provinzen Gründe rein politischer Natur (nationaler Gegensatz) sprächen, die in den inneren Gouvernements nicht vorhanden wären.

Der Reichsrath, dessen Gutachten im neuen Gesetz die Sanction erhalten hat, nahm eine vermittelnde Stellung ein: er zerlegte das in Rede stehende Recht in seine zwei Elemente: das Polizeirecht auf dem eigentlichen Hofslande und das Aufsichtsrecht über die Gemeinde. Letzteres beseitigte er ganz, ersteres schränkte er

aber in einem Masse ein, dass es kaum mehr als das Hausrecht bedeutet mit gewissen Pflichten halbamtlichen Charakters. Das genügte aber jener Partei, wie schon aus der Haltung der Tagesblätter dieser Richtung zu ersehen ist, durchaus nicht. Denn ihr kam es auf eine Herrschaft über die Gemeinde an und die weit verbreitete Unkenntnis in Betreff der durch die Landgemeindefeuerung vom 19. Februar 1866 sehr eingeengten Gutspolizei war es, die diese als Ziel jener Wünsche hat erscheinen lassen: auch das Zugestehen dieses Rechts hätte jene Partei nicht befriedigt.

An die Adresse der Pressstimmen im entgegengesetzten Lager, die im neuen Polizeigesetz nur eine Einschränkung der alten «Feudalmacht» der baltischen Gutsherren sehen zu sollen glauben, sei die Bemerkung gerichtet, dass die Gutsbesitzer im Inneren thatsächlich die Hausrechte zur «Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit» auf ihrem Grundbesitz ausüben. Dieser thatsächliche Zustand, wie er sich hier ohne jegliche gesetzliche Grundlage allein durch die Macht der thatsächlichen Bedingungen des Lebens herausgebildet hat, bietet nun aber seinerseits einen neuen Erfahrungsbeweis dafür, dass die thatsächlichen Bedürfnisse des Lebens, nicht aber erst «alte Feudalvorstellungen» jene vom Gutsherrn ausgehenden Handlungen hervorrufen. Diese können daher gar nicht beseitigt werden, soweit grosse Gutsbezirke bestehen; sie können aber in Zukunft mehr eingeengt werden, d. h. dann, wenn es einmal möglich sein wird, auch den Gutsbesitzer in den Gemeindeverband einzuschliessen, resp. diese beiden Elemente zu einer Gesamtgemeinde zu vereinigen — beide Lösungen sind aber jenen Gegnern der «Feudalmacht» zuwider, da sie, nach deren Meinung, eine Unterdrückung der Selbständigkeit der bäuerlichen Gemeinde bedeuten würde.

Das neue Gesetz hat also nur den thatsächlichen Zustand, wie er in den inneren Gouvernements besteht, legalisirt: der Gutsbesitzer hat auf dem Hofsländ für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, in den erforderlichen Fällen aber immer die Hilfe der Gemeinde — resp. der staatlichen Polizei in Anspruch zu nehmen; aus dieser seiner Stellung ergibt sich die weitere Bestimmung des Gesetzes, dass er jene Rechte nur in der Abwesenheit des Kreischefs und seiner Gehilfen ausübt.

Immerhin können wir den amtlichen oder mindestens einen halbamtlichen Charakter dem Gutsbesitzer in seinen polizeilichen Functionen und demgemäss seine amtliche Verantwortlichkeit für sein Thun und Unterlassen nicht absprechen, wie es in einem sehr

instructiven Artikel der «Land- und Forstw. Zeitung» (Nr. 44, 1888) geschieht — in Anlehnung an die in meinem Artikel in der «Riga'schen Zeitung» (Nr. 164 und 165, 1888): «Randbemerkungen zur Polizeireform», dargelegte Charakterisirung dieser Rechte als Hausrecht. Wir meinen aber den amtlichen Charakter u. a. in der Verpflichtung, alle auf Angelegenheiten des Polizeiwesens bezüglichen Forderungen der staatlichen Polizei zu erfüllen, die amtliche Veantwortlichkeit aber schon in dem Umstande zu erkennen, dass die Beschwerdeinstanz die Gouvernementsregierung ist, wobei die Aufhebung der gutspolizeilichen Anordnung durch die Kreispolizei den Charakter einer provisorischen Massregel (d. i. bis die Gouv.-Regierung je nach Ausfall ihren Spruch gethan) zu tragen scheint.

Eine andere Aenderung, die unsere Gutspolizei erfährt, ist, dass sie in ihrer neuen Gestalt nur den Rittergütern fernerhin zusteht, auf den Pastoraten ist sie ganz beseitigt und geht hier auf den Gemeindeältesten über. Freilich ist für Besitzer eines Rittergutes ein so unbestimmter Ausdruck gewählt: землевладельцы (Gutsbesitzer, überhaupt Grundbesitzer im Gegensatz zum bäuerlichen Grundbesitz), dass auch Besitzer von Hofsländparcellen als mit jenem Recht bedacht erscheinen konnten. Gegen diese Auffassung spricht aber die bei uns zu Recht bestehende Stellung des Rittergutes (Landtagsberechtigung &c.), auch findet sich im Gesetz keine Andeutung darüber, dass neue Gutspolizeien geschaffen werden; endlich läge in solchem Falle keine Veranlassung zur Beseitigung der Gutspolizei, der Pastore vor &c.

Naturgemäss drängt sich die Frage über die Zukunft der Gutspolizei auf. Dass der geringe Rest belassener Befugnisse seine Begründung nicht in jenem Conservatismus findet, der, wenn es sich um die Beseitigung einer den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechenden Institution handelt, wenigstens ein Zipfelchen zu erhalten strebt, auch nicht in dem Umstande, dass fern abliegende Wünsche die Erhaltung dieser Einrichtung bei uns unterstützt haben, sondern in den thatsächlichen Bedürfnissen des Landes in seiner heutigen Entwicklungsphase seine lebenskräftige Basis hat, das ersehen wir u. a. in dem analogen Entwicklungsprocess anderer Staaten, in welchen die agrarische und die gesammte social-ökonomische Gestaltung der ländlichen Verhältnisse und Beziehungen der unsrigen ähnlich ist. So vor allem in Preussen, und zwar in seinen östlichen Provinzen mit seinen grossen Gutsbezirken und seinen abgesonderten Landgemeinden: auch hier wurde

(Kreisordnung vom 13. Dec. 1872) die Gutspolizei beibehalten, die auf dem Gutsbezirk die übrigens sehr begrenzten Rechte der Gemeindepolizei ausübt, diese beiden sind einander auch sonst ganz coordinirt. Die letztere trägt daher hier ihren amtlichen Charakter in weit schärferer Ausprägung als bei uns. Es erlangt der Gutsbesitzer jenes Recht nicht schon wegen der Thatsache seines Besitzes, sondern, abgesehen von der geforderten Qualification zu diesem Amte, bedarf er der Bestätigung des von der Regierung ernannten Landraths, die mit Zustimmung des Kreis Ausschusses (Selbstverwaltungsorgans) versagt werden kann, und wird vor seinem Amtsantritt vereidigt. Im Falle seiner Nichtbestätigung steht dem Gutsbesitzer die Bestellung eines Stellvertreters zu, der in gewissen Fällen vom Landrath unter Beistimmung des Kreis Ausschusses, und zwar auf Kosten des Gutsbesitzers ernannt wird, während bei uns solchen Falls die Gutspolizei auf den Gemeindeältesten übergeht.

Es scheint uns keinem Zweifel zu unterliegen, dass die Gutspolizei daher auch in ihrer neuen Gestalt sich lebenskräftig erweisen und eine vielgestaltigere Thätigkeit zeigen wird, als die Gesetzgebung vor Augen gehabt hat. Nichtsdestoweniger meinen wir nicht, wie der beregte Artikel der «Land- und Forstw. Ztg.», dass unsere Verhältnisse «die Gutspolizei» noch einmal zu zeitigen vermöchten, vielmehr glauben wir — und dafür spricht der gesammte Entwicklungsprocess in der inneren staatlichen Ausbildung — dass ihre Tage gezählt sind; vor allem wird eine Entziehung der belassenen amtlichen Verpflichtungen eintreten. Da drängt sich nun die Frage, die der ernstesten Betrachtung werth ist, auf, nach welchen Grundsätzen und auf welcher Basis die niedere, aber direct ausführende Polizei zu errichten wäre — eine Frage, die für die inneren Gouvernements zur Zeit eine noch grössere Bedeutung hat als bei uns. Die Beschäftigung mit dem baltischen Verfassungswesen und seiner Geschichte führt uns immer wieder auf den Gedanken zurück, dass auch die Polizei sich an den Eckstein unserer althistorischen Selbstverwaltung, an das Kirchspiel, anzulehnen hätte, nachdem dieses den neuen Lebensbedingungen entsprechend eine Reform (stärkere Heranziehung des Kleingrundbesitzes und die persönliche Vertretung der von Rittergütern abgetheilten grösseren Landcomplexe) erfahren hat. Vom neuen Kirchspielsconvent erwählte Amtsvorsteher, wie sie in dem berühmten Entwurf einer Kreisordnung in Vorschlag gebracht sind, wären dann diejenigen, denen ein Theil der Gutspolizei, die Aufsicht (Ueberordnung) über

den letzten Theil derselben (Hausrecht) und über die Gemeindepolizei zu übertragen wäre. Eine lehrreiche Analogie hierfür finden wir in den preussischen Amtsvorstehern; bei uns hätte diese Institution aber eine weit kräftigere Basis als dort und würde eine organische Ausgestaltung unserer altgewohnten Selbstverwaltung bedeuten, denn sie entstammte aus dem Kirchspiele, einer Gesamtgemeinde, wie sie in Preussen nur künstlich hergestellt werden konnte, bei uns aber seit alters her besteht und in der Gewöhnung ein wichtiges Lebensmoment in sich schliesst, das viele, sonst mit Recht hervorgehobene Bedenken zur Neuschaffung analoger Gesamtgemeinden beseitigt.

In einer zweiten Frage, die freilich keine so weitgehende Bedeutung wie die beantragte Beseitigung der Gutspolizei hat, immerhin aber eine principiell wichtige Seite in sich schliesst, ward die ministerielle Vorlage durch den Reichsrath verändert: dieser willigte nämlich nicht in die Einrichtung des Instituts der Sotskije (Hundertmänner). Der dieser Einrichtung zu Grunde liegende Gedanke ist die bis zum letzten Punkt durchgeführte Scheidung der Polizei von anderen Functionen, er wird mit der Erwägung begründet, es sei für die erfolgreiche und energische Handhabung des Polizeidienstes erforderlich, auch in der Gemeinde Kräfte zur Verfügung haben, die nur diese und keine andere öffentlichrechtliche Aufgabe haben, somit ist auch der Sotskij vollständig der staatlichen Polizei unterstellt und ist dadurch in einen eigenthümlichen inneren Gegensatz zu dem Gebiets- und dem Gemeindeältesten gestellt, welcher trotz aller gesetzlichen Bestimmungen nicht beseitigt werden kann; es thut dabei wenig zur Sache, dass der Sotskij von der Gemeinde bezeichnet oder dass dieses Amt als Gemeindelast der Reihe nach von allen hierzu fähigen Gemeindegossen bekleidet wird, kann er doch jeder Zeit und ohne weiteres von der Polizei seines Amtes enthoben werden. Zum Glück für die Entwicklung unseres Communalwesens wird dieses unserem Selbstverwaltungswesen ganz fremde Institut bei uns nicht eingeführt.

Auch noch in einer weiteren Beziehung finden wir in der Polizeireform eine Berücksichtigung baltischer Eigenthümlichkeiten. Das Institut der Landgendarmen (Urädniki), dessen Einführung bereits der oben erwähnte Entwurf der Polizeireform wünschte, erhält bei uns einen etwas anderen Charakter als er in den inneren Gouvernements angenommen hat, wo der Landgendarm eine dem Gebietsältesten fast übergeordnete Stellung gewonnen hat. Bei

uns ist seine Stellung eben als die eines einfachen Gendarmen so gleich präcisirt.

V.

Die bedeutungsvollste Bestimmung des neuen Polizeigesetzes ist, dass, wie bemerkt, die Polizeibeamten nicht mehr gewählt, sondern von der Staatsregierung ernannt werden, sie sind nicht mehr Organe der Selbstverwaltung mit obrigkeitlicher Gewalt, sondern reine Staatsbeamte, deren Rechte sie demgemäss auch in jeder Beziehung geniessen.

Eine zweite wesentliche Aenderung hat ihre Organisation erfahren, die einen gegen früher sehr verstärkten Personalbestand zeigt. Die Zahl der Kreischefs, deren Functionen denen der Ordnungsrichter (resp. Ordnungsgericht) in Livland und auf Oesel, der Hakenrichter in Estland und den Hauptmännern (resp. Hauptmannsgericht) in Kurland entsprechen, beläuft sich auf 21. Von diesen entfallen auf Livland neun: die alten acht Ordnungsbezirke auf dem Festlande und der eine auf Oesel bleiben als Kreischefbezirke bestehen mit der einen Aenderung, dass das Patrimonialgebiet der Stadt Riga, soweit es keinen städtischen Charakter gewonnen hat, zu dem rigaschen Bezirk gezählt ist, ohne dass übrigens im Gesetz der Aufhebung der «Landpolizei» dieses Gebietes und dessen Unterstellung unter die neue Polizei Erwähnung geschehe — eine auffallende Lücke, die übrigens der Redaction des Gesetzes zuzuschreiben ist, nicht aber etwa einer Absicht der Gesetzgebung, diese dem Rath der Stadt unterstellte Polizeiinstitution weiterhin zu bewahren. Estland erfährt in dieser Beziehung die grösste Neuerung, indem die 11, resp. 12 Hakenrichterbezirke wegen ihrer geringen Ausdehnung zu vier Bezirken werden — entsprechend der Zahl der bestehenden Kreise. Kurland behält seine Hauptmannsgerichtsbezirke bis auf zwei, die aufgehoben werden: Bauske und Hasenpoth — ersterer wird zu Mitau (Doblen), letzterer zu Grobin geschlagen; es bleiben also im ganzen acht Bezirke. Die Bezirke zerfallen in Rayons (zumeist drei), denen je ein Gehilfe des Kreischefs vorsteht — hierin liegt wesentlich die Verstärkung der Polizei. Die Gesamtzahl der Gehilfen mit Einschluss der älteren Gehilfen, die in erster Linie Stellvertreter des Kreischefs sind und auch in der Kreisstadt ihren Wohnsitz haben, beläuft sich auf 68. Endlich sind auch die meisten Städte (ausser Riga, Dorpat, Reval, Mitau und Libau) der Kreispolizei unterstellt, verlieren also ihre bisherige Selbständig-

keit: fünf grössere (an Bevölkerung oder an Verkehr) und zwar Windau, Goldingen, Griwa, Pernau und Hapsal erhalten je einen besonderen städtischen Polizeipräsidenten, dessen Stellung etwa der eines jüngeren Gehilfen des Kreischefs entspricht, während die anderen Städte direct unter dem Kreischef, resp. seinem älteren Gehilfen, der in der Stadt seinen Wohnsitz haben muss, stehen, eventuell aber noch einen Polizeiaufseher, deren Zahl für alle drei Provinzen auf acht angesetzt ist, erhalten. Die Zahl der Landgendarmen beträgt zusammen 194.

Eine dritte einschneidende Aenderung, die wir noch hervorzuheben haben, ist finanzieller Natur. Während Livland mit Oesel und Estland sämtliche Staatslasten gleich allen anderen Gouvernements tragen, bringen sie eigene Mittel zur Deckung von Ausgaben auf, die früher als Reichspräsidenten galten und späterhin (mit Einführung der Staatsgrundsteuer &c.) auf das allgemeine Reichsbudget gesetzt wurden. Zu diesen Ausgaben gehört auch der Unterhalt der Polizei. Dass diese Doppelbesteuerung ohne Klage getragen wurde, findet seine Erklärung in dem ganz gerechtfertigten Bestreben, sich die Ordnung des Landespräsidentenwesens, die durch die Landschaftsinstitution auch den Selbstverwaltungsorganen der inneren Gouvernements übergeben ist, zu wahren. Mit Beseitigung des eigenen Wahlrechts fiel aber auch der letzte Grund weg, die Polizei aus Landesmitteln zu unterhalten. Und es war daher nur ein Act elementarster Gerechtigkeit, dass der Versuch, diese Last und dazu noch in dem durch die Reform verstärkten Masse dem Lande zu belassen, vereitelt wurde.

Diese Reform verlangt vom Reichsschatz eine neue Jahresausgabe von 345047 Rbl.¹, aus den Landespräsidenten hingegen sind die Quartier- und die Fahrgelder für die Polizeibeamten und ihre Mannschaft zu decken. Das finanzielle Ergebnis stellt sich für die drei Provinzen sehr verschieden, da auch in dieser Beziehung eine grosse Buntscheckigkeit herrschte. Livland, das bisher an Landespräsidenten und Willigungen (zeitweilige Zulagen), etwa 64500 Rbl. jährlich, Oesel etwas über 2600 Rbl für die Polizei aufzubringen hatte, wird ganz wesentlich entlastet, denn die der Landschaft obliegende Entrichtung der Quartier- und Fahrgelder wird nach einer vorläufigen Berechnung etwa 18000 Rbl. betragen,

¹ Hiervon sind jedoch ca. 30000 Rbl. abzuziehen: Staatsausgaben für die Hauptmannsgerichte und Ertrag der Widmen der Hauptmänner, welche jetzt dem Staate zufallen.

wobei wir freilich nicht in Betracht gezogen haben, dass die äusserst niedrigen, im Gesetz stipulirten Normalsätze für Quartiergelder aller Wahrscheinlichkeit nach werden erhöht werden. Estland, wo, wie bemerkt, der Hakenrichter unentgeltlich seines Ehrenamtes waltet, entrichtet etwa 8000 Rbl. für Kanzleiausgaben, und wird in Zukunft etwa mit der gleichen Summe belastet werden. Kurlands Steuerkraft hingegen wird stärker als bisher herangezogen werden, da die Polizei hier fast ausschliesslich aus dem Ertrage der Widmen und den Staatsgehältern (ca. 30000 Rbl.), welche Einnahme jetzt in Wegfall gerathen, gedeckt wurde.

Wie bedeutungsvoll alle Fragen der Organisation für jede Verwaltung und insbesondere auch für die Polizei sind, von nicht minderer Wichtigkeit ist die *Personenfrage*. Wie die beste und zweckentsprechendste Organisation durch ungeeignete Handhabung der obliegenden Rechte und Pflichten die gehegten Erwartungen auf eine gute Verwaltung zu Schanden macht, so zeigt andererseits unser öffentlich-rechtliches Leben, wie selbst bei einer schwerfälligen, nicht systematisch gegliederten, sondern organisch aus den Bedürfnissen im Laufe von Jahrhunderten herausgewachsenen Verfassung ehrenhafte und tüchtige Männer ihre Aufgaben in bester Art erfüllen.

Die Staatsregierung hat in allen drei Provinzen fast ausschliesslich einheimische und grösstentheils in der früheren Polizei bewährte Kräfte zu den neuen Aemtern berufen. Für dieses Vorgehen sprechen freilich sehr naheliegende besondere Gründe, die sich aus unseren eigenthümlichen Verhältnissen ergeben: die Heranziehung einheimischer Kräfte fordert schon die Vielsprachigkeit bei uns; lettisch oder estnisch zu erlernen, hat ja kaum jemand ein Interesse, der nicht aus baltischen Landen stammt, und in keinem Zweige der Verwaltung ist die Kenntniss der localen Sprachen so unentbehrlich, wie in der Polizei. Dazu kommt noch, dass unsere eigenthümliche Rechtsordnung, um einen kurzen Ausdruck für unser besonderes öffentliches und privates Recht anzuwenden, fremden Leuten unbekannt und sehr schwierig zu erlernen ist sowol wegen seines complicirten Baues, als auch wegen seiner geringen oder gar ganz fehlenden Bearbeitung so mancher wichtiger Zweige. Für die Verwendung auf diesem Gebiete bereits bewährter Kräfte sprechen mehrere Momente: die Schwierigkeit des Ueberganges aus der alten Ordnung in die neue, die die oben angedeutete Verwickelung aller obrigkeitlichen Functionen mit einander noch

besonders verstärkt, wird hierdurch erheblich erleichtert. Sodann sind bis zur Einführung der Justizreform der Polizei einige Functionen belassen, die einerseits ihr in den inneren Gouvernements nicht zustehen, andererseits mehr durch Gewohnheitsrecht als durch positives Gesetz geregelt, deren Kenntniss nur durch Uebung gewonnen werden kann. Endlich wird in gewisser Beziehung eine Continuität mit der alten Polizei gewahrt, die alte Tradition, der gute Geist für die neuen Organe gewonnen!

Wir hoffen aber, dass die Staatsregierung zu ihrem Vorgehen in dieser Richtung sich nicht allein von diesen Erwägungen hat leiten lassen, sondern auch im Geiste des allgemeinen Polizeigesetzes vom 25. Dec. 1862 die Bedeutung der Berufung der Polizeichargen aus den localen Elementen als allgemein geltenden Gesichtspunkt der Verwaltungspolitik erkannt hat. Diesen Gedanken fanden wir in den zwei Grundsätzen verwirklicht, dass die Adelsversammlung die zu Stanowye Pristawy geeigneten Gutsbesitzer dem Gouverneur zu bezeichnen hat und dass den Ständen, ländlichen wie städtischen, Vertretung in der Polizeiverwaltung gewährt ward. Diese beiden Einrichtungen, die in den inneren Gouvernements freilich keine Lebenskraft documentirt haben, sind uns nicht gewährt — zum Theil wegen ihrer Unwirksamkeit im Inneren, woselbst insbesondere die letztere beseitigt werden soll. In diesen beiden Grundsätzen liegt jedenfalls die Erkenntnis der Bedeutung der Heranziehung localer Elemente für die Polizei. Diese hat eine sehr hohe principielle Bedeutung für die Thätigkeit der gesammten Institution. Hat sich die Staatsregierung zur Ausscheidung der Polizei aus der Selbstverwaltung entschieden und sich die Ernennung der Polizeibeamten vorbehalten — in Befürchtung der Herrschaft der einen Gesellschaftsklasse über die andere, so kann weiterhin kein irgend wie beachtenswerther Einwand gegen die Berufung localer Elemente erhoben werden, für diese Berufung sprechen aber sehr gewichtige Umstände.

Für die moralische Haltung der Polizeibeamten ist es von grosser Bedeutung, dass sie inmitten ihrer Verwandtschaft und Bekanntschaft thätig sind. Fern von seiner Heimat fällt der moralisch Schwache viel leichter, und er kann sich der ihn treffenden Verachtung leicht durch Versetzung an einen anderen Ort entziehen; er kann endlich nach Abschluss seines Dienstes in die Heimat zurückkehren, ohne dass man hier von seinem Verhalten Kenntniss erhält. Zur Erklärung des moralisch nicht genügenden

Personalbestandes der Polizei in den inneren Gouvernements scheint uns ein wesentlicher Umstand gerade darin zu liegen, dass diese Leute je nach Zufall aus allen Gouvernements zusammengewürfelt erscheinen.

Sieht die Staatsregierung ihr Vorgehen in dieser Frage nicht allein als eine Erleichterung des Ueberganges von der alten Ordnung der Dinge zur neuen an, sondern als festen Grundsatz ihrer Verwaltungspolitik in diesem für das gesammte Leben so bedeutungsvollen Gebiete, so gewinnen wir eine Garantie gegen die schlimmen Erfahrungen in den anderen Gouvernements. Dann haben wir Aussicht, stets moralisch intacte Persönlichkeiten im Polizeidienst zu sehen. Dadurch erhält sich die Ehre dieses Dienstes, die er bei uns immerdar und mit Recht genossen hat.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass die Polizei in ihrer neuen Gestalt so ehrenvoll verwaltet werde wie die alte, das Amt dasselbe Ansehen sich bewahre, wie das zu Grabe getragene.

* * *

In dem ersten Artikel zu pag. 74 ist folgende Anmerkung durch ein Versehen weggefallen: Auch in Schweden war bis in die neueste Zeit die Verwaltung der kirchlichen, wie auch der weltlichen Communalangelegenheiten im Kirchspiel vereinigt, bis durch Gesetz vom 21. März 1862 die Scheidung erfolgte: dem *kommunalstämma* liegt die Verwaltung der weltlichen, dem *kyrkorstämman* die der kirchlichen und Schulangelegenheiten ob, also ganz wie in Livland der alte Kirchenconvent sich in einen Kirchen- und Schulconvent und in einen Kirchspielsconvent im J. 1870 umwandelte.

November 1888.

Dr. Joh. v. Keussler.



In der Note auf S. 86 dieses Art. ist zu berichtigen: wie in Livland
st. Estland.



Eines Dichters Kind.

Aus dem Briefwechsel Karl Petersens mit zweien Freunden.

Ist auch der zärtliche Stolz des Vaters auf den erstgeborenen oder gar einzigen Sohn eine Eigenschaft sehr allgemein menschlicher Natur, so lässt sich dieselbe doch in eigenthümlicher Steigerung ganz insbesondere an Personen von hervorragender geistiger Bedeutung beobachten. Der bewusste oder instinctive Wunsch, das eigene Streben nicht nur rühmlich fortgesetzt, sondern wo möglich zu noch höherem Ziele geführt zu wissen, wird hier nur zu gern zum Glauben, auch ohne zu sehen, der gepaart mit der Liebe, die ja gleichfalls leicht blind ist, dann bald gar hochfliegende Hoffnungen und Erwartungen erzeugt, die schliesslich doch kaum jemals wirklich in Erfüllung zu gehen pflegen. Denn wenn das Sprichwort versichert, der Apfel falle nicht weit vom Stamm, so hat es dabei offenbar nur den wilden Baum und seine unedlen Früchte im Sinn. Dass sich Glück und Gaben bevorzugter Eltern getreulich auf ihre Kinder vererbten, ist leider keine so häufige Erscheinung, dass sie zur Bildung einer derartigen Redensart hätte Veranlassung geben können. Vielmehr dürfte im Gegentheil darin auch von den wechselnden Generationen nahezu als Regel gelten, dass sie sich zwar folgen, doch nicht gleichen. Das Capitel in der Lebensgeschichte berühmter Männer, welches von ihrer Nachkommenschaft handelt, liefert dafür die zahlreichsten Belege. Auf den verschiedensten Gebieten beinahe immer wieder der nämliche Inhalt: Napoleon I., den lange ersehnten Sprössling schon in der Wiege zum König von Rom und damit zum dereinstigen Herrn

der Welt ernennend, und der Herzog von Reichstadt in thatenlosem Dasein zu frühzeitigem Tode dahinwelkend — Mozart, aus dem harmonischen Schrei seines jährigen Buben bereits ein künftiges musikalisches Genie prophezeihend, und der andere Wolfgang in unbeachteter Mittelmässigkeit seinen Namen als eine Bürde durchs Leben tragend — Jean Paul sich im einzigen Sohne einen Idealmenschen im Sinn seiner Levana zu erziehen wähnend, und der unglückliche Max, kaum zum Jüngling herangewachsen, an Leib und Seele gebrochen ins Grab sinkend — überall die gleiche mit Herzblut geschriebene Geschichte von verlorener Liebesmüh und von Hoffnung, die zu Schanden werden lässt, stets dasselbe alte Lied von grossen Vätern und von kleinen Söhnen.

Vernehmlich genug, wenn auch gedämpfteren Tones, klingt es auch aus dem Leben eines Mannes, der zwar zu den Grossen schlechtweg nicht gerechnet werden kann, zu den Bedeutendsten unseres Landes jedoch immerhin zählt, jedenfalls der einzige wirklich populäre Dichter ist, den wir besitzen: Karl Petersen. — Nicht aus seinem Leben, wie es etwa in der mehr nur die geistige Seite berücksichtigenden meisterhaften Darstellung Victor Hehns in einem der ersten Jahrgänge dieser Blätter vorliegt, sondern aus seinem Leben, wie es sich in seiner eigenen unmittelbaren, alles Persönliche naturgemäss besonders eingehend behandelnden Schilderung in dem Briefwechsel mit hauptsächlich zweien seiner vertrautesten Freunde offenbart, dem Doctor Georg Friedrich Dum p f zu Euseküll und zu Fellin (im Besitze der Tochter des Adressaten, bisher noch nirgends benutzt) und dem Pastor Benjamin Bergmann zu Rujen¹ — Briefe das, die jenes Urtheil Kosmelys in seinen «Harmlosen Bemerkungen»: «Karl Petersen schreibt so musterhafte Briefe, dass man seine schönen Gedichte drüber vergessen könnte», vollkommen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn sie sich zu einer Veröffentlichung in ihrem vollen Umfange trotzdem nur wenig eignen würden, so liegt der Grund dafür hauptsächlich in ihrem fast einzig auf die allerpersönlichsten Verhältnisse beschränkten intimen Charakter, der in dieser Ausschliesslichkeit wol wesentlich eine gleich im Anfange der Correspondenz ausgesprochene Erwägung veranlasst haben dürfte, welche lautet:

¹ Beilage zu Dr. A. Buchholtz' Materialien zur baltischen Personenkunde in der rigaer Stadtbibliothek; theilweise schon vom Adressaten selbst in einer (s. Z. in der «Rigaschen Zeitung» 1876 Nr. 29—32 veröffentlichten) Erinnerung an den Verstorbenen verwerthet.

«Der alte Brauch, allem, was durch die Thore fährt, den rothen Mund aufzumachen, damit er sage, «was für Name und für Geschäfte», ist von neuem geschärfte Maxime geworden. In Reval, Dorpat, Riga passiren selten Briefe, die man nicht aus der Scheide zöge, um den Schreiber damit zu verwunden oder gar zu tödten.»

Höchstens noch, dass sich bisweilen eine oder die andere literarische Frage flüchtig gestreift findet, im grossen Ganzen sind es eben nur rein familiäre Angelegenheiten, die zur Sprache kommen.

Im Auszuge jedoch mitgetheilt zu werden, verdienen sie unbedenklich; denn einen reichen Ersatz für das solchergestalt mehr in den Hintergrund tretende geistige Leben gewährt der um so tiefere Blick, welchen sie in das Gefühlsleben des Schreibenden verstaten — ein Blick, der namentlich, wo sich ihm das Herz des Vaters öffnet, zu einem wahren Silberblicke wird!

Denn «das Kind» — (ob es im ganzen auch drei an der Zahl waren, blieb den Eltern doch zur Zeit immer nur eines) — und was sich an dasselbe knüpft an Sorge und Freude, an Furcht und Hoffnung, an Lust und Schmerz, an Jauchzen himmelhoch und Betrübniß zum Tode bildet den Faden, der vornehmlich die Correspondenz mit dem Doctor-Freunde — bald schwächer, bald stärker hervortretend — von Anfang bis Ende roth durchzieht.

Er auch ist es, der im Folgenden aus dem Gewebe herausgetrennt dem Leser in die Hand gegeben werden soll, dass er auf mannigfach wechselndem Pfade, in sonnigem Humor bald und bald in umwölkter Melancholie, zum Leitfaden werde «durch das Labyrinth einer Brust», die weich wie kaum eine zweite schlug in Liebe, aber auch hart wie kaum eine andere geschlagen wurde von Leid, — der jedoch der härteste Schlag gnädig erspart blieb: Leid empfinden zu müssen nicht nur um, sondern auch durch das, was ihr das Liebste war.

Wo sich übrigens in den Mittheilungen etwa auch auf sonstigem Gebiete hie und da verstreute Perlen finden, soll es nicht versagt bleiben, sie gleichfalls hier mit aufzureihen, wie es sich ebenso nicht wol wird vermeiden lassen, dass eine oder die andere gröbere Faser aus dem oft derben Einschlage mithaften bleibt. Aus Eigenem soll möglichst wenig dazu gesponnen, nur vorsichtig geknüpft oder gelöst werden, wo der Faden sich etwa gerissen oder verwirrt erweist.

Der innige Verkehr des Dichters mit jenen beiden Freunden, aus den gemeinsam verlebten jenenser Studienjahren stammend,

scheint in der Heimat anfangs eine gewisse Unterbrechung erlitten zu haben; dann nimmt ihn Petersen zuerst mit Dumpf wieder auf, indem er ihm aus Marienburg bereits als angestellter Universitätsbibliothekar und Censursecretär in Dorpat, doch zugleich noch Hauslehrer im Hause des Geheimraths von Vietinghof am 11. Mai 1800 schreibt:

« Wenn Du Dich, seit wir uns nicht geistig berührt haben, auf irgend eine Art berühmt oder auch nur berüchtigt gemacht hättest, so hätte ich wissen müssen, dass Du seither die Gottesäcker des adselschen Kirchspiels bearbeitest und nur vier Meilen von mir entfernt bist.»

Im weiteren Verlaufe heisst es in diesem Briefe:

« Von Jean Paul besitze ich die neue Auflage des Hesperus, den Quintus Fixlein und den Jubelsenior. Erstere sind in Dorpat, letzteren schicke ich Dir mit. Erquicke Dich! Ein solches Buch ist jetzt Goldes Werth, da die Einfuhr fremder Vernunft verboten ist und die hiesige als rohes Product hinausgeführt werden müsste, um verarbeitet zu werden; so wie wir unsere Schweineborsten nach England schicken und uns mit englischen Bürsten Rock und Stiefel putzen.»

Woran sich denn gleich folgende artige kleine Anekdote über Jean Paul, die später gelegentlich vorkommt, schliessen mag:

« Als D. . Jean Paul im Jahre 1803 in Coburg wiedersah, wollte Richter den Ort verlassen, weil er mit dem berüchtigten Kretschmann, der damals am dortigen Hofe das α und ω , in übeln Verhältnissen stand. D. . schlug ihm vor, an den Rhein zu gehen, lobte Klima, Menschen, Lebensweise und Wein in jenen Gegenden — Richter hörte ihn ruhig bis zu Ende seiner Apostrophe an und sagte dann ganz gelassen: « Ich trinke Bier und gehe nach Bayreuth.» — Eine weitere heitere literarische Notiz ziemlich aus derselben Zeit lautet:

« Der Verfasser des Bahrdt mit der eisernen Stirne (Kotzebue) hat aus Weimar nach Reval geschrieben: Goethe ist hier schon ganz vergessen. Er lebt in Jena, hat sich dem Soff ergeben und ist jetzt damit beschäftigt, meinen Schutzgeist umzuarbeiten.»

Im Jahre 1803 verheirathete sich Petersen mit Pauline Duvernoy, einer geistreichen und liebenswürdigen Französin, welche er im Hause des Grafen Manteuffel kennen lernte, und zum ersten Mal wird nun in einem Briefe aus Dorpat vom 7. März 1804 an den mittlerweile als Kirchspielsarzt nach Euseküll übersiedelten

Freund das später so mannigfach variirte Grundthema des Briefwechsels angeschlagen, diesmal noch in halb humoristischer Form, wenn es heisst:

«Lieber! Ich bin wild! — Am 22. Febr. befel mein Weib krank und — abortirte. Ich habe den Embryo Petersen in Spiritus gesetzt und hadere jeden Morgen von 7—8 mit der Vorsehung, dass sie mir meine Hoffnung so verhunzt hat. Bruder! Das wäre wirklich ein *génie supérieur* geworden, und jetzt — pfui über den Streich! — Mein Weib war recht krank, reconvalescirt aber schon.»

In den nächsten Jahren weist der Briefwechsel einige Lücken auf. Es fällt in dieselben die Geburt des ersten Kindes, einer Tochter, Malvine genannt, an welcher des Vaters ganze Seele hing. Wol aus dieser Zeit des ersten, sonnigen Vaterglückes stammen jene beiden Wiegenliedchen (nach dem Finnischen), in denen die liebevolle Zärtlichkeit des übervollen Herzens einen so rührenden Ausdruck findet:

I.

Kreische nicht, mein kleines Känzlein,
Knurre nicht, mein kleiner Kater!
Kauz und Kätzlein schlafen beide,
Kindlein aber weint und wimmert.
Horch! da haussen an der Planke
Pocht der Alte mit dem Pelze,
Brummt: Wer kreischt mir in der Kammer? —
Pack' dich, Alter mit dem Pelze!
Kleines Kindlein ist ja stille!
Kleines Kindlein will ja schlafen! —
Nordstern blinkt und blickt durchs Fenster,
Nordstern nickt dir gute Nacht zu.

II.

Schlafe, schlaf, süss Vöglein, schlafe!
Ruhe, ruh, Rothkehlchen, ruhe!
Wenn es Zeit, wird Gott dich wecken.
Gab dir Gott ein zierlich Zweiglein,
Ueberbaut mit Birkenblättern,
Drauf zu rasten, drin zu ruhen. —
Schlaf steht haussen vor der Hütte,
Fragt: ist hinnen nicht mein Herzlein,
Kleines Kindlein, süss entschlummert?

Kleines Kindlein wohlumwickelt,
 Kleines Kindlein in der Wiege,
 Wogend unter warmen Windeln?
 Schlafe, schlaf, süß Vöglein, schlafe!
 Ruhe, ruh, Rothkelchen, ruhe!

Der frühe Tod dieses Kindes, das im Alter von drei Jahren und zwei Monaten, am 11. März 1808 starb, musste den Vater um so schwerer niederdrücken, als er zugleich seine Gattin auf ein Krankenlager warf, welches auf Körper und Geist der Leidenden gleich bedenklich wirkte, wenn sie auch damals noch einigermaßen wieder genas. Im ersten Schmerz schreibt er einem weiteren Freunde:

«Sie ist todt! O es ist grässlich, fürchterlich! Ich habe sie unendlich geliebt, ach! und ich darf ihr nicht folgen, denn meine arme unglückliche Pauline ist schwer krank und ihr Leiden giebt mir Kraft fortzudauern. So muss ich nun mein elendes freudenloses Leben mit mir umherschleppen, bis das Schicksal selbst mit mir endet. Ach, sie war die letzte Blüthe auf dem verdorrenden Stamme.»

Und an Dumpf:

«Bruder! Der freundliche Engel, der Licht und Glanz in mein dunkles Leben brachte, hat mich auf ewig verlassen. Ich bin schrecklich verwaiset und sehne mich nach dem Tode!»

Und diese Stimmung war in ihrer Heftigkeit keine vorübergehende. Einige Zeit danach heisst es:

«Je mehr die erste starre Betäubung schwindet, desto nagender wird der Schmerz über unseren ungeheuren Verlust. O warum musste dieser freundliche Engel von uns gehen! Mir ist das Leben eine Last, die ich für meine unglückliche Pauline trage. So lebt auch sie nur um meinethwillen. O, es ist schrecklich, wenn es kein anderes Band mehr giebt, als gegenseitiges Mitleid mit gemeinschaftlichem Schmerz.»

Und ein Jahr später, am 20. Febr. 1809:

«Meine Lebenswiese ist abgeweidet und kahl und kein Frühling wird sie wieder mit Gras und Blumen schmücken. Bei hoher Verachtung des Lebens und bei der Wohlfeilheit von Pulver und Blei ist es gar des Teufels zu werden, dass philiströse Rücksichten einen noch zum Bleiben zwingen. O, könnt' ich reisen!»

Und noch ein weiteres Jahr darauf, am 4. Sept. 1810:

«Wie gehts Dir, mein Bruder? Ich für meine Person bin

öfters des Teufels, als sonst etwas. Die Lebenslust pfeift auf dem letzten Loch, das Bischen leichter Sinn und Jovialität ist aufgezehrt. Ich kann dem Schicksale kaum mehr Stand halten. Aber was schadet's. Untergang ist das letzte Ziel für Welten, Nationen, Individuen. Und — (fügt «der Dicke» in ihm hinzu) — wenn ich aus Desperation in meinem eigenen Fette ersticke — so geh auch ich unter! Freilich nicht wie die Sonne, aber doch etwa wie eine — Tonne.»

Doch dass er in Wahrheit nicht unterging in den hochgehenden Wogen der Trübsal, das dankte er gewiss nicht zum wenigsten den Tröstungen jener Kunst, der er selbst ein so berufener Priester war. Wie er es denn auch ausspricht:

«Hätte ich nicht die göttliche Eugenie von Goethe, und trügen mich nicht die Worte des Weltgeistlichen, so würde ich verzweifeln. Mich rettet die Poesie, die himmlische, vom Untergange.»

Es ist wol die schöne Stelle:

«Mir ziemt es kaum, dich an die Welt zu weisen;

Doch and're Worte sprech' ich kühner aus:

Nicht in das Grab, nicht übers Grab verschwendet

Ein edler Mann der Sehnsucht hohen Werth;

Er kehrt in sich zurück und findet staunend

In seinem Busen das Verlor'ne wieder!»

die den Niedergedrückten tröstlich aufrichtete.

Einen schöneren Trost aber noch gewährte ihm, allerdings erst nach drei langen Jahren die Hoffnung, von neuem Vater werden zu dürfen. Er schreibt darüber an Dumpf am 13. April 1811:

«Bruder! Meine Frau ist gesegneten Leibes. So sehr ich bei ihrer schwächlichen Constitution vor einer Fehlgeburt zitterte, so giesst die Hoffnung auf ein geliebtes Kind doch wieder neue Lebensgluth durch meine Adern.»

Und einem anderen Freunde:

«Nächstens muss wol die verhängnisvolle Stunde schlagen. Muth und Hoffnung sind da, wenn auch erzwungen. — Bruder! wir spielen hoch! — Ich schaue kühn und lustig in die Zukunft hinein und verberge die innere Angst, die mich zuweilen packt. Das Schicksal wird doch endlich versöhnt sein! — Bete für uns, mein Bruder! Sobald die Würfel liegen, melde ich Dir Gewinnst oder — nein, Gewinnst! Gewinnst!»

Und bald, am 31. Nov. 1811 heisst es dann auch jubelnd an Dumpf:

«Mein geliebter Bruder! Pauline hat mir einen Jungen geboren, einen prächtigen Jungen! Mein Leben trägt wieder Blüthen und wird Früchte tragen! Ich bin wiedergeboren. Und so schlinge ich auch mit urkräftiger Liebe die Arme um meine Geliebten, und also auch um Dich, mein Dumpf, und drücke Dich begeistert an meine treue Brust!

N. S. Die Geburtsstunde meines Wolfgang war am 20. des Abends um 8 Uhr.»

Der Knabe wurde am Weihnachtsabend beim Schwager Rosenberger mitten unter dem Jubel des Christbaums getauft und erhielt den Rufnamen Aemil. Ein neues Leben erfüllte den glücklichen Vater nun wieder, und kaum ein Brief ist es, der davon nicht Zeugnis ablegte.

So heisst es am 16. Jan. 1813:

«Küss mir Deinen Gustav! Möchte mein Junge ihm gleich werden! Ich hoff's! Der kleine Köter macht mich mitunter recht freudetoll über sein Stückchen Dasein! — Hast Du auch kein Briefpapier, so schreibe mir nächstens auf Concept- oder Zuckerpapier! Wenn ich auch nicht jedesmal so prompt antworte, wie jetzt, obgleich in kurzem Gallop, so danke ich Dir doch für Deine treuen Nachrichten aufs Herzlichste.»

Als bezeichnend für die hohen Anforderungen, welche nicht nur der Vater, sondern auch die Umgebung sowol an dieses, als danach auch an das spätere Kind stellen zu müssen glaubten, sei die Antwort des Freundes hier gleichfalls mitgetheilt:

«Wie Du siehst, mein theurer Bruder, so habe ich schon wieder Briefpapier und fahre deshalb ohne Zuckerpapier fort; nicht aber wie Du in kurzem schönem Gallop, sondern im Hundetrott. Nimm diesen Wisch gütig auf, der unter den ungünstigsten Bedingungen entsteht, denn eben klettert Dein Pathe an meinem Knie herauf und der etwas lümmelhafte Gustav will Auskunft darüber haben, ob Rappin eine Stadt sei? Dein Wolfgang muss ein anderer Mann werden, als mein Geograph, oder er würde mir leid thun.»

Die nächsten Briefe, eine der beinahe allsommerlich nach Hallist, dem so ziemlich in der Mitte zwischen Euseküll und Rujen gelegenen Pastorate des befreundeten Propstes Berg, unternommenen Besuchsreisen betreffend, schildern die zärtliche Besorgnis des ängstlichen Vaters aufs Ergötzlichste: 27. April 1813:

«Am Sonntag nach Himmelfahrt trifft Pauline mit meinem Aemil in Hallist ein. — Bruder! dass Du Dich meines Lieblings

annehmen wirst, wenn eine von den Million Modificationen der Pest ihn anfällt, bin ich innigst überzeugt. Ich würde Dir weh thun, bäte ich Dich eigens hierum. — Alle Welt lacht mich aus, dass ich meinem Jungen einen Fallhut haben machen lassen. Lachst Du auch? Sag, ist's ein Vorurtheil — aber ich finde diese bei uns antiquirte Sitte der Wiedereinführung würdig. Dazu kommt eine fixe Idee, dass die tausendsackermentschen Wasserköpfe (wahrscheinlich eine Krankheitsform neuester Zeit) erst so häufig geworden sind seit Abschaffung der Fallhütchen.»

Und der Freund antwortet:

«Freue ich mich, Dich wiederzusehen, so werde ich doch ein Stückchen Vorfrende schon haben, wenn ich die ehrwürdige Mutter mit Deinem Sohne am Tage der Himmelfahrt sehen werde. — Krankheit! nein! Krankheit wird diesem kostbaren Genius nicht begegnen, denn wir sind hier sicherer fast vor der, als in allen Pest- und Contumazhäusern und nur die grösseren Städte sind Siechkobel. — Was Deine Frage anlangt: Wo das Untertheil schwerer ist als der Kopf, da bedarf es keines Fallhutes, wo aber der Kopf Gewicht hat, da ist ein solcher gut aus göttlichen und menschlichen Gründen. *Dixi.*»

Und noch einmal, als es zur Abreise kommt, wendet sich der Vater beschwörend an den Freund, indem er am 22. Mai 1813 schreibt:

«Nochmals empfehle ich mein Weib und meinen Aemil, die morgen gen Hallist ziehen, Deiner ärztlichen Obhut, wenn (was Gott verhüte!) irgend ein Sataniska aus Morbonas (?) Hölle seine Klauen in ihr Fleisch schlägt. Bruder! Nimm Dich ihrer an. Besonders zittere ich vor den verfluchten Masern.»

Indess beruhigt ihn der Freund aufs Beste, indem er ihm umgehend meldet:

«Deinem Burschen habe ich meine Aufwartung gleich am Tage nach seiner Ankunft gemacht und mich ihm als Reisearzt empfohlen, den er aber nicht brauchen wird, wie ich wohl sehe. Viel hatte man mir von seiner Dicke und Breite (nämlich körperlichen) gesagt, ich aber fand in ihm nur einen derben gesunden Knaben, der kein Fett zu viel hat. Seine Stirnbreite, sein festes Auge, sein trotziger Mund versprechen, was ich wünsche, dass die Zukunft halten werde.»

In einem Briefe des nächsten Jahres spricht der Dichter auch einmal von seinen eigenen Dichtungen, was selten genug vorkommt

und was hier auch wieder in der ihm eigenen überbescheidenen Art geschieht. Er theilt am 5. Mai 1814 mit:

«Ich sende Dir hier meine Knittelverse. Du findest die Prinzess darin und den Drescher und noch Manches, was mir oft unwillkürlich entfahren ist. Die eigentliche und einzige poetische Idee in Allem ist der gute Humor, den mir der Himmel erhalten wolle, besucht er mich allmählig auch immer seltener. Schlegel sagt zwar sehr richtig: «Noten zu einem Gedicht sind wie anatomische Vorlesungen über einen Braten,» aber ich konnte nicht helfen, und am Ende trifft mich der Schlegelsche Witz gar nicht, denn diess sind keine Gedichte, blos Knittelreime.»

Ganz anders zuversichtlich als über die geistigen Kinder fällt dagegen sein Urtheil über das leibliche Kind aus, wenn er im nächsten Brief vom 5. Mai 1814 ausruft:

«Mein Junge ist brav und wahrlich! mitunter kommt es mir vor, als stäke etwas in diesem Buben, das einst mit Geniusflamme leuchten und wärmen wird! — Tollheit! — Nichts als affenmässige Vaterstupidität! — Ich bin ein Narr! —»

Aber der Freund bestärkt ihn:

«Es ist keine Vater-Narrheit, die Dich ein *ingenium* sehen lässt, das weiss ich recht gut, denn ich bin nicht blind. Darüber aber mündlich. Dein Knabe wird, leider, eminent auf dieser obskuren Erde!»

Fast jedes der weiteren Schreiben dieses und des nächsten Jahrganges erwähnt von beiden Seiten in ähnlicher Weise stolz und bewundernd des heranwachsenden Knaben. Der Freund lässt den «imponirenden», «kernhaften», «herrlichen», «gewaltigen Jungen» grüssen und ebenso richtet Petersen aus: «Mein tüchtiger Junge spricht eben: *kies onke Dumpf*» und verfehlt nicht seiner Zeit gewissenhaft mitzutheilen: «Der Junge trägt seit acht Tagen Höschen, mit denen eine eigene Gewandtheit und mannhafte Possirlichkeit in ihn gefahren ist.»

Gleichzeitig mehren sich leider mit diesen Jahren die Klagen über die immer zunehmende Harthörigkeit, die dem Dichter noch ausser den sonstigen Schicksalsschlägen zu einer besonderen Quelle häufiger trüber Stimmung werden sollte. So schreibt er am 24. Dec. 1814:

«Drittens dichtete ich ca. 300 Knittelverse, um Euch, ausser dem blossen Anblick meiner Körpermasse noch etwas Eigeneres zu bringen, da meine fortdauernde starke Taubheit jedes Wechselgespräch mit mir fast unmöglich macht.»

Und am 31. Jan. 1815:

«Ich bin überdiess durch meine fortdauernde Taubheit, die auch durch einen tüchtigen Aderlass nicht geändert worden, allzu befangen, als dass ich einen halbwegs gescheitern Brief produciren könnte.»

Von dem gleichwol unvermindert frisch bleibenden geistigen Interesse zeugt der nächste Brief vom 19. Febr. 1815:

«Im diesjährigen Morgenblatte ist ein Aufsatz erschienen, dessen Verfasser wüthig über die Schlegel, v. d. Hagen &c. herfällt, dass sie solch gross Geschrei von dem Nibelungenliede anhöben, da es doch das abgeschmackteste Döhnchen unter der Sonne sei! — Und diese Bestie heisst F. W. Petersen! in Stuttgart. — Ich möchte dem Hund seinen und meinen Namen mit glühendem Eisen ausbrennen! Dass Kotzebue übrigens auch gegen das Nibelungenlied in die Schranken tritt und diesen alten Münster anp. . . . — ist begreiflich.»

In diesem Jahre setzt nun auch die Correspondenz mit Bergmann ein, nachdem ein persönliches Wiedersehen im Sommer 1815 einer mehrjährigen, ziemlich grundlosen Verstimmung zwischen den beiden Freunden ein glückliches Ende gemacht. Die Antwort Petersens auf den ersten Brief Bergmanns mag als schönes Denkmal seiner treuen freundschaftlichen Gesinnung hier seine Stelle finden:

«Nach 17 Jahren wieder einmal ein Brief von dem alten herrlichen Schwedenkopf! O wie sein Inhalt mich erquickte! All das junge freie Leben, das wir einst frisch und fröhlich einschlürften wie Luft und Wein und alle die endlosen Briefe, in denen wir einander aus voller Seele unsere Gefühle und Begebenheiten mittheilten — all das wurde wach und zog wie ein bunter Jahrmarkt an mir vorüber. — Alter Bruder! Wir sind uns noch, was wir uns damals waren! Zeigt's doch Dein Brief! Es ist noch der alte Ton herzlicher Liebe und Treue. Hey, wie sind wir noch jung! Wir lieben einander noch wie sonst, wir vertrauen einander fest und ewig! Die alte schöne Zeit ist wieder da!»

Doch eine neue schwere Zeit nahte ebenfalls. Am 17. Febr. 1816 muss er demselben Freunde schreiben:

«Mein Aemil befel plötzlich krank und das hinderte den Schluss und die Absendung dieses Briefleins. Seine Krankheit schreitet rapid vorwärts, die Aerzte haben nur wenig Hoffnung. Bruder! Wenn mir dieser einzige Lebensrost geraubt wird? —

Ich halte mein Haupt hin, nicht eben ruhig! — Die Vorsehung — oder wie das Ding heisst, ist gegen mich nicht eben nachsichtig! — Haut sie mir diesen Ast ab, so vertrocknet der entlaubte Stamm, ich sterbe in Jammer, verwaist. Bete für mich, ich kann nicht beten! Dein treuer Bruder K. P.

N. S. Gott hat geredet! Um 12 Uhr schloss ich diesen Brief. Um 2 Uhr Nachmittags starb mein süsser Aemil, sanft und ohne Schmerzen. Den Schmerz liess er uns.»

Und an den anderen Freund :

«Mein Bruder! Gestern Nachmittag um 2 Uhr ging mein himmlischer Aemil zu seiner Schwester Malvine! Gottes Hand liegt schwer auf mir. Möge sie Dir und den Deinigen leichter sein!»

Es war ein fürchterlicher Schlag für den zum zweiten Mal ins Herz Getroffenen; die Briefe deuten, was er litt, nur mehr an, als dass sie es aussprächen. So wenn er von sich sagt:

«Die schöne innere Welt, an der ich lange und mit gläubiger Liebe gebaut, ist mir zerstört auf ewig. Starres unschmelzbares Eis wird die Trümmer überdecken.»

Und von der Gattin :

«Pauline hat einen himmlisch schönen Glauben! Ohne Thränen, in seliger Ergebung liegt sie da, wie eine Heilige und denkt an Gott und Aemil, und beide sind eins in ihr und sie sehnt sich langsam zu Tode.»

Und ferner :

«Es ist sichtlich, dass der Gram an ihrem Leben zehrt. Da kann kein Arzt helfen, kein Freund, kein Trost, keine Ermuthigung. — Die Zeit? O, wenn die jeden Verlust vergessen macht, was hätte dann wol noch Werth für uns! Für meine arme Pauline und für mich hat das Leben keine reine Freude mehr.»

Und endlich in Beantwortung des Trostbriefes vom Pastor-Freunde am 8. März 1816 :

«Dein kräftiger männlicher Brief, geliebter Bruder, hat mich ermuthigt, gestärkt. Ich trage meinen ewigen Kummer auf starken Schultern und dränge die Klage ohne Trost in meines Herzens Tiefe zurück. — Lieg' da, bis es bricht! Pauline sucht und findet Trost in Gott und wird vielleicht bald ihren Aemil wiedersehen. — Bruder! es ist ein tolles Leben! — Wird der Jammer so recht eigentlich poetisch, d. h. tragisch, so hebt die Ironie, der Humor, der auf der Spitze des Tragischen gaukelt, alle Wirkung auf. — Ist es nicht aber auch närrisch, dass ich Dir auf

derselben Seite des Briefblattes für freundlich übersandte zwei Lof feiner Gerstengrütze danken muss, auf dem ich Dir den innigsten Dank sage für Dein treues brüderliches Mitempfinden meines Schmerzes? Das Leben ist eine Farce. Aber das Gefühl, das über dem Leben steht und waltet, ist heilig und ewig! — O mein Bruder, wie hast Du richtig empfunden bei dem Anblick der Kreuze, die mein Engel-Aemil, als er noch im Licht wandelte, in ernst-kindischem Spiele aufrichtete! Wie oft machte mich der kleine Kirchhof ahnend - wehmüthig! O, jetzt ist's erfüllt! — Lebe wohl — auch in der zerrissenen Brust ist die Liebe und Treue unverletzt.»

Wie sehr er danach noch in dem Andenken dieses heissgeliebten Kindes gelebt, davon zeugte unter anderem ein Päckchen, welches man nach seinem Tode in seinem Pulte fand, und das unter der Aufschrift «Aemil» aüsser einem Bildchen, welches der Kleine, dem Vermerke nach, nur wenige Tage vor seinem Ende gezeichnet hatte, alles an Briefen von Freunden, sowie an sonstigen Erinnerungen gesammelt enthielt, was auf das frühe Hinscheiden des Knaben irgend Bezug hatte.

Der einzig wirksame Trost für solch herben Verlust: Ersatz für das Verlorene, winkte dem Geprüften diesmal früher, als es nach dem Tode der Tochter der Fall gewesen war. Schon im Winter des nämlichen Jahres sah er einer abermaligen Niederkunft seiner Gattin entgegen, ohne dass ihn diese Aussicht schon gleich anfangs mit Freude zu erfüllen vermocht hätte. Daran hinderte ihn ausser der im allgemeinen zu tief verdüsterten Seelenstimmung noch im besonderen einmal der schwer leidende Zustand der ihrer Entbindung entgegengehenden Frau, sodann die sich immer kläglicher gestaltende wirthschaftliche Lage, in der sich das Hauswesen befand. War dieselbe schon von jeher eine so wenig auskömmliche gewesen, dass sich Dumpf im Verein mit noch zwei anderen Gleichgesinnten bereits vor längerer Zeit bewogen gefühlt hatte, dem Freunde mit einem jährlichen pecuniären Zuschuss zu Hilfe zu kommen, welcher in einer die Geber wie den Empfänger gleich ehrenden Weise sowol angeboten als angenommen wurde, so hatten sich die Verhältnisse bei der andauernden Kränklichkeit der Hausfrau im Laufe der Jahre nur noch mehr verschlimmert. Mit schönem Zutrauen wandte sich denn auch jetzt der Bedrängte an den stets erprobten Freund, am 6. Nov. 1816 die Bitte aussprechend:

«Sende mir, wenn's möglich ist, 200 Rbl. — Das Weib will nächstens kreissen. Es sind der kleinen Bedürfnisse so viel; der grösseren entzathet man schon eher und ohnehin. Bruder, Du verkennt mich nicht!»

Mit der näher rückenden Entscheidung beginnen denn auch Hoffnung und Freude allmählich doch wieder zu erwachen. Heisst es anfangs noch:

«Ich weiss nicht, ob ich darüber froh sein darf? Auch die arme Pauline trägt ihre neue Hoffnung mehr in schmerzlicher Resignation, als in hoffender Freude.»

So lautet es bald darauf:

«Ja, auch ich erkenne, dass hier ein Höheres waltet, als der blosser Zufall. Gott wolle es gut enden! Mir ist schwül um die Seele.»

Der gleiche innige Wunsch, dass es diesmal «gut enden» möge, hatte mittlerweile auch den sorgenden Freund in Euseküll nachhaltig beschäftigt und ihn schliesslich einen eigenthümlichen Entschluss fassen lassen. War der frühe Tod der beiden vorangegangenen Geschwister von den Aerzten allgemein mit einer ungesunden Neigung zur Corpulenz in Zusammenhang gebracht worden, so schien es ihm vor allem geboten, für das neuerwartete Kind eine Art der Ernährung zu ersinnen, welche dieser unheilvollen Tendenz entgegenarbeitete. Während er die Wahl der hierbei am besten einzuschlagenden Behandlung noch unschlüssig bei sich erwog, traf es sich, dass im benachbarten Pastorat Hallist eine Dame, Frau v. U., zu Besuch eintraf, die allerlei nervösen Zufällen ausgesetzt unter anderem zu Zeiten in einen magnetischen Schlaf verfiel, aus dem heraus sie sich sowol auf Befragen als freiwillig auf mancherlei Art hellseherisch und prophetisch vernehmen liess. Propst Berg, von dem Geheimnisvollen der Erscheinung auf das mächtigste berührt, widmete sich mit voller Hingebung dem Studium dieser mysteriösen Zustände, wie er denn auch später eine besondere Schrift über seine hierbei gemachten Erfahrungen veröffentlicht hat. Auch Dumpf fühlte sich mit lebhaftem Interesse von der räthselvollen Macht angezogen, und rasch reifte in ihm der Plan, von der Somnambule die zu ergreifende Behandlung des erwarteten neuen kleinen Weltbürgers bestimmen zu lassen. Frau v. U. blieb die Antwort auf die ihr vorgelegte Frage nicht schuldig, und ihr Ausspruch wurde nun in einem versiegelten Einschluss an Petersen gesandt mit der feierlichen Verwarnung, das Blatt nicht

selbst früher zu eröffnen, sondern es zu dem Zweck erst in der Stunde der Geburt dem behandelnden Arzte einzuhändigen, welcher zuvor geloben müsste, sich in allem genau nach der in demselben enthaltenen Vorschrift richten zu wollen.

Welchen Eindruck diese Botschaft «aus einer anderen Welt» auf den Empfänger machte, zeigt seine Antwort vom 22. Nov. 1816 deutlich:

«Tiefgerührt hat mich die Stelle Deines Briefes, die sich auf die versiegelte Inlage bezieht. Noch nie war die Ueberzeugung von Deiner unwandelbaren Treue und Liebe so mächtig in mir geworden, als nun, und das überquellende Herz konnte Dir nur in Thränen seine unaussprechlichen Gefühle hinströmen. — Wenn, was bei dem jetzigen Zustand meiner Seele undenkbar ist, auch die quälendste Neugier auf den Inhalt dieses versiegelten Schreibens mich zu übermannen drohte, so würde ich doch Deinen Willen und Dein Siegel mit Entsagung und (Du begreifst es!) mit geheimem Schauer verehren! Ja, Du mein ewig theurer und ewig treuer Bruder, ich habe unbegrenztes Vertrauen zu Dir! O wollte Gott, Du wärest hier! Dann sollte keine Angst mich entmannen. Meine und Paulinens letzte Hoffnung würdest Du treu bewahren und in dauernde Freude verwandeln: — Aber wem soll ich hier vertrauen? Von den Universitätsärzten, ausser Moier, kann ohnehin keine Rede sein! Aber auch dieser, obgleich er sonst ganz der Mann dazu wäre, ist jetzt so zerrissen in seinem Innern durch Liebesqual und Liebesdrang, dass ihm wol die nöthige Besonnenheit und Stätigkeit mangeln möchte. Dennoch habe ich ihn (ohne das versiegelte Schicksal — so muss ich wohl Deinen Brief nennen — zu erwähnen) durch Lenz sondiren lassen, und wenn er mir nicht sein heiliges Ehrenwort giebt, dass er sich der Sache mit ganzer Seele annehmen will — so wird nichts daraus. — L o h m a n n, sonst ein freundlicher Hausarzt, ist zu weltlich und windig, als dass er die Ansicht, die Du ihm geben würdest, nur erst zu fassen vermöchte. — S t e g m a n n? Ein wackerer Mann, aber ich habe kein Herz zu ihm, weil er mir ein starrer Anhänger der alten medicinischen Humoral-Schule zu sein scheint. — S a h m e n? Er hat Kenntnisse, Gemüth, wohl auch Freundschaft für mich — aber er ist doch noch gar zu arm an Erfahrung. — Sieh, mein Bruder, so kostet mich die Wahl des Arztes viel Kämpfe. Und doch muss ich mich schnell entschliessen, denn es ist Gefahr im Zögern! — Hätte ich nur erst Antwort wegen Moier! — Mit der Sonntagspost melde ich Dir meinen Entschluss.»

Wie derselbe ausfiel, theilt der Brief vom 3. Dec. 1816 mit:

«Ich sollte und wollte Dir schon heute vor acht Tagen meinen Entschluss wegen der Wahl eines Arztes melden, konnte es aber nicht. Endlich vorgestern — am Busstage — ging ich zu Moier hin, den ich durch Lenz hatte sondiren lassen und der sich von Herzen willig erklärte, meine Bitte zu erfüllen; und er bestätigte dies mit Hand und Mund und Ehrenwort. Ich gab ihm Deinen Schicksalsbrief und bin nun ruhiger.»

Zwei Tage später, am 5. December 1816, begrüßte «der Flönton der ersten Kinderstimme» das Ohr des Vaters. Am 7. Dec. meldet er die Freudenbotschaft den beiden Freunden. Der Brief an Bergmann lautet:

«Jesaia IX, 6. Uns ist ein Kind geboren! — Freue Dich mit mir, Du alter treuer Schwedenkopf! Ein Junge ist's, ein gesunder und frischer kleiner Kerl! — Vorgestern Nachmittag 3¼ Uhr schrie er die Welt an. Es ging Alles gar leicht und glücklich von Statten, — die Mutter ist überaus wohl und selig. O du verhülltes Schicksal! sei mir wieder hold und lass mir den Knaben! Ich habe ja überschwänglich gebüsst!»

Und der an Dumpf:

«Vorgestern, Du mein geliebter Bruder, um 3¼ Uhr Nachm. schlug die verhängnisvolle Stunde und meine treue Pauline genas eines gesunden frischen Knäbleins! Moier erschien auf meinen Wink, sprach lange geheim mit der Hebamme, und heute verordnete er, dass das Bürschlein «weder mit Mutter, noch Amme, sondern wie Jupiter mit Ziegenmilch» aufgezogen werden sollte. Morgen oder schon heute wird die Amalthea anlangen. Versteht sich, dass die Mutter, die sich, obgleich zögernd, doch als ein verständiges Weib in den Beschluss fügte, das Geschäft des Tränkens selbst besorgen wird. Sie befindet sich überaus wohl und grüsst Dich herzlich.»

Der Knabe erhielt in der Taufe den Namen «Freimund». Gross und allgemein äusserte sich die freudige Theilnahmé am Glücke des allbeliebten Mannes. Nicht nur von Seiten der nächsten Freunde, wo z. B. Bergmann schreibt:

«Tra—ra—ra—ra—ra—rah! Gelobt sei Gott über den neuen Freudensprössling, — möge er auch ein Hoffungsreis, nicht blos Laub und Blätter, sondern auch Blüthen und Früchte tragen, — möge das Bäumchen fröhlich emporschiessen und mögen wir uns Alle im sorgenlosen Alter an seinem Schatten freuen können!

Sela! Die Hoffnung soll leben und das Reich des Wunderbaren soll uns einen Stab reichen, der uns kräftig über trübe Erfahrungen hinwegführt.»

sondern auch aus weiteren Kreisen, wo dem beglückten Vater besonders der Zuspruch eines Mannes von hohem, bedeutungsvollen Werthe war; trat doch in ihm ein Dichter an die Wiege des Kindes, demselben gleichsam seinen poetischen Segen fürs Leben ertheilend. Er berichtet darüber am 10. Dec. 1816 an Bergmann:

«Shukoffsky brachte mir am Tage nach der Geburt meines Söhnleins folgende Verslein:

Я предсказатель! Радость за горемъ пришла! Замѣнило

Нѣбо, что отнято имъ! Будь-же утѣшенъ отецъ!

Двухъ ты имѣешь сыновъ! Твой младшій съ тобою, твой старшій

Будеть, какъ ангель, съ небесъ милого брата хранить!

welches ich, zu seiner Zufriedenheit, so übertragen habe:

Leid wird Freud'! Ich hab' dirs verkündet! Der Himmel ersetzt dir,

Was er dir früher entriss. Väterchen, sei nun getrost,

Zwei nun hast du der Söhne! Der jüngere bleibt dir, der ältere

Wird, zum Engel verklärt, Schutzgeist dem Brüderchen sein.»

Und Dampf theilt er mit:

«Recht brüderlich danke ich Dir für Dein Anerbieten: mir noch einige mir fehlende Goethesche Meisterwerke zu verschaffen! Aber das hat nicht Noth! Nächstens werde ich Besitzer oder doch Geniesser der neuesten Ausgabe von Goethes Werken sein (20 Bände)! Als nämlich Shukoffsky im Juli in Reval war (von wo er mir das Conversationslexikon als Gostünza brachte) pränumerirte er bei Kosegarten auch auf den Goethe (Exemplar auf weissem Druckpapier). Einige Monate darauf erhielt er aus Petersburg den eleganten und correcten wiener Nachdruck aller Goetheschen Werke und am Tage nach der Geburt meines Söhnleins brachte er diesem den Kosegartenschen Pränumerationschein zum Angebinde!»

Im selben Schreiben berichtet er über den Neugeborenen weiter:

«Heut ist mein Knäblein fünf Tage alt und es geht gut. Eine Ziege ist nicht aufzutreiben vor Weihnacht, auch keine süsse Kuhmilch zu regelmässigen Stunden. Moier, von dem Grundsatz ausgehend: Je minder Frass, je bass! lässt ihm alle drei Stunden etwas Saleb reichen und ist mit dem Erfolg zufrieden. Uebrigens leben wir beide des Glaubens, dass, was Moier thut, in Folge

Deines Briefes geschieht und sind daher ruhig. Die Frauen Gevatterinnen, höchst unzufrieden mit dieser Neuerung (auch Stegeman gehört zu ihnen) schreien sehr auf die Mutter ein. Sie aber ist stark im schönen Vertrauen auf Dich und lässt sich das Geschnatter so wenig irren «als ein Spanier Sträusslein und Rosenwasser nach ihr» (wie Fischart sagt). Im Hintergrunde steht noch ein lieber Trost, den sie mir mittheilte: Dampf kommt gewiss herüber, sobald es ihm möglich ist und sieht sich selber Alles an!

Dieses unbedingte schöne Vertrauen, sollte übrigens — beim Vater wenigstens — nicht von gar zu langem Bestande sein; seinem gesunden klaren Sinn musste das mystische, nächtliche Wesen auf die Dauer auf das Entschiedenste widerstehen. Zwar äussert er gegen Dampf seine Empfindungen nach dieser Seite hin noch nicht, doch macht er Bergmann gegenüber schon jetzt seinem gepressten Herzen Luft, indem er am 22. Febr. 1817 ausruft: «Das sakramentische Clairvoyanten- und Somnambülen-Wesen hat mich tief im Inneren verletzt und wird seinen gespenstischen Einfluss auf mein und meines Söhnchens Leben — ich fühle es mit Schauer — nie aufgeben. — O dass Berg den Kluge gelesen hat! *Hinc mihi prima mali labes!*»

Noch sucht ihn der Freund fürs erste zu beschwichtigen und thut das in einem Briefe, der Bezug nehmend auf einige weitere Auslassungen des erregten Vaters nach verschiedener Seite hin so charakteristisch ist, dass er hier gleichfalls folgen mag:

«Wozu mit solchen Scorpionen die unschuldige Frau v. U. gegeisselt? Du könntest ja mit gleichem Recht auf ihren Mann losfahren und geifern, der durch seine Teufeleien sie zu einer nervensüchtigen Patientin werden liess, ja auf die Eltern, die sie nicht mit rüstigerem Gekröse begabten, ja auf Gott selbst, dass er Clairvoyance und Somnambulismus und Magnetismus in die Welt setzte! — Du erkennst die Kraft des Magnetismus und kannst nur das Orakeln nicht ertragen? Einmal das Wunderliche zugegeben, wer darf dann sagen: bis hierher und nicht weiter? Orakulirt wird ja aber auch in den einfachsten Erscheinungen dieses Wundergebiets. Ohne magnetische Orakel keine Genesungsmittel, ohne diese keine Hilfe, keine Rettung von Tod und schwerer Noth. Mögen auch Visionen unterlaufen und ihren Spuk treiben, so darfst Du doch bei aller Befangenheit eben so keck bauen auf ihre Aussagen für Deinen Seehund, als der besonnene Dampf für

ihr eigenes Sich. — Berg schickt übrigens seine Ehre in die Hölle, wenn er auf die entfernteste Weise der U. kronionische Ernährungsmethode veranlasst habe. Und was der wackere Lenz behauptet: es sei diess eine *idea dumphana*, die sich verborgener Weise vom Arzt der Bearzten mitgetheilt habe, so wollen wir solches dreust für falsch erklären und beweisen wie folgt: Ein *quidam* aus Fellin bringt seinen taubstummen Sohn zu Dumpf, der natürlich etwas sagen muss und bei sich denkt: hilft nichts, so schadet nichts. Nun bekommt die U. den armen Burschen wachend zu Gesichte — im nächsten Wunderschlaf wird sie unruhig, will wegen des Sprachlosen schlechterdings gefragt sein — verordnet — ein Bändchen an der Zunge werde gelöst und spanisches Pflaster hinter's Ohr gesetzt. — War's denn auch ein Orakel, so diverzirten doch U. und Dumpf und du darfst nicht mit Lenz sagen: die Behandlung des Jüngstgeborenen stamme mittelbar von Dumpf her.»

Doch steigerte sich der Widerwillen Petersens gegen das ganze Treiben mit der Zeit nur noch mehr; bricht er doch einmal in die Worte aus:

«Ich freue mich, dass die redliche deutsche Sprache kein erschöpfendes Wort für den verfluchten Rapport hat!»

Jedes geringste Unwohlsein des so ängstlich gehegten Kindes brachte — wie leicht erdenklich — den Vater nunmehr jedesmal völlig an den Rand der Verzweiflung. So schreibt er an Bergmann am 22. Jan. 1817:

«Mein Junge befindet sich nicht zum Besten. Es ist ein erbärmliches Leben hienieden! Da droben wird's auch nicht besser sein!»

Und am 8. März 1817:

«Mein Jüngelchen war seit acht Tagen recht krank, hatte Fieber, Schlaf- und Appetitlosigkeit — o Bruder, wie war mir zu Muth!»

Und an Dumpf berichtet er, noch im Rückgedenken zitternd, in rührender Ausführlichkeit am 15. März 1817:

«Die Krankheit meines lieben kleinen Jungen hat mich abgehalten, Deinen Brief vom 19. Febr., der mich innig gefreut hat, früher zu beantworten, geliebter Bruder. Das arme Knäbchen hatte ein starkes Fieber, dabei fast gänzliche Schlaf- und Appetitlosigkeit. Wir zitterten bei dem Gedanken, dass es ein Nervenfieber werden könnte! Moier verschrieb ihm Extr. Chin. &c. alle vier Stunden 1 Theelöffel. — Die Arznei that gut, denn der

Bursche schlief wie ein Marmelthier, verlor allmählig sein Fieber und bekam seinen Appetit wieder. Moier muss seiner Sache gar gewiss gewesen sein, denn seit dem 4. März, da er die Arznei verschrieb, ist er nicht wieder hier gewesen. Wenn es einem Arzte Ernst ist, so pflegt er sich doch nach der Wirkung des verordneten Mittels zu erkundigen. Er fährt täglich mehrere Mal über den Markt und — doch der Bursch ist ja nun wieder hergestellt. Was hat's denn für Noth? — Was meinst Du aber dazu, mein Lieber, dass der Junge gar so wenig schläft? Nur während des Gebrauchs der erwähnten Arznei schlief er gut. Jetzt aber wieder wenig; bei Tage höchstens 3 mal, nie über 1½ Stunden, bei Nacht nur 3—4 Stunden und nicht mehr. Ist das nicht ein deutlich Zeichen krankhafter Schwäche? — Die arme Mutter, die auch nur *raptim* schlafen kann, während er schläft und auch dann unruhig und unerquicklich, setzt ihr letztes Restchen von Gesundheit auf's Spiel.»

Der nämliche Brief berührt — ziemlich zum letzten Mal — auch noch ein poetisches Interesse, indem es zum Schluss in ihm heisst:

«Hör! Der Dichter Böhlendorf war 14 Tage hier und hat uns manchen schönen Abend durch Vorlesung seiner handschriftlichen Gedichte verschafft. Der zarte, meist elegische Geist seiner Dichtungen kontrastirt wunderbar mit seinem bettelhaften Wanderleben. Du hättest ihn sehen sollen, wie er, eben von der Fusswanderung aus Kurland ankommend, bei Gustav hineintrat: zerlumpt, schmutzig, «der Fleischer kuckte bei dem Schumacher aus dem Fenster!» Gustav stutzte ihn gleich von Kopf bis zu Fuss neu auf; wir sammelten Pränumeration auf seine Gedichte, und so zog er vorgestern, recht schmuck bekleidet und einiges Geld in der Tasche, gen St. Petersburg, wo ihn ein unüberwindliches Sehnen hinzieht, um — das Osterfest zu schauen und zu besingen! Er war übrigens diesmal besonnener wie früher und schien etwas bekannter und versöhnter mit dem wirklichen Leben.»

Wol damals auch schrieb sich Petersen unter den vorgebrachten Gedichten jene zwei Lieder ab, die unbegreiflicher Weise später in seinem «poetischen Nachlass» unter seinem Namen veröffentlicht worden sind. Die Autorschaft Böhlendorffs ist bei beiden unverkennbar. Das erste:

Ungestilltes Sehnen.

Soll ich immer weiter wandern,
Selten rasten, nimmer ruh'n?

Ach! da komm' ich nur zu Andern,
 Aber nimmer zu den Meinen;
 Weiss von Keinen,
 Die mit Lust mir Liebes thun.

Zieht der Schwan in gold'nen Kreisen
 Durch die blauen Himmelshöh'n,
 Denk' ich: könnt' ich mit dir reisen!
 Liebend findest du die Lieben;
 Mich im trüben
 Nebel will kein Herz versteh'n!

Heimath ist mir längst entschwunden,
 Lieb' und Frieden sucht mein Herz,
 Hat sie nimmer doch gefunden;
 Ach, es sucht bis zum Ermüden
 Lieb' und Frieden! —
 Werd' nicht müd', mein armes Herz!

ist eine stimmungsvolle Schilderung seines unstätten Daseins,
 während das andere:

E i n s a m k e i t.

Mich treibt ein unerklärlich tiefes Sehnen
 Durchs Leben hin;
 Ich suche Frieden, ach! und finde Thränen,
 Wo ich auch bin.
 Kein Weib, kein Kind beschwichtigt meinen Busen
 Im Lebensdrang,
 Und es versagen selbst die holden Musen
 Mir den Gesang.
 Mich führt kein Weg zum heimatlichen Herde,
 O traurig Loos!
 Nimm du mich auf, du heil'ge Mutter Erde,
 In deinen Schooss!

eine ergreifende Vorahnung seines trostlosen, durch eigene Hand
 herbeigeführten Endes giebt.

Ueber das Befinden des einzigen Sorgen- und Freudenkindes
 kann am Schluss des ersten bange dahingebachten Jahres folgender
 befriedigende Rechenschaftsbericht an Dumpf abgehen:

«Mein Freund ist tüchtig und wacker. Der Junge wächst
 entsetzlich in die Länge und Breite und verspricht einen baum-

haften Müllersknecht. Die Grütznahrung hat seit einigen Wochen aufgehört. Er bekommt nun innerhalb 24 Stunden zweimal Fleischbrühe und zweimal Zwieback in Wasser geweicht mit Ziegenmilch. Er wird sehr mässig gefüttert. Fett ist er noch nicht und wirds wol nie. Sein Fleisch ist derb und gesund. Vier Zähne hat er bereits, Schneidezähne, zwei oben, zwei unten. Er kriecht auf die originellste Art, indem er, sich auf die Hände stützend, mit den weitausschreitenden Beinen einen halben Kreis beschreibt, sich dann mit einem Schwung hinsetzt, einen Prallsprung und dann wieder seinen halben Kreis macht, so dass sein Gang ungefähr diese Figur giebt :



An Stühlen und Tischfüssen richtet er sich auf, steht auch wohl mitunter frei. Lebhaft ist die kleine Bestie und verleugnet seine Amme nicht.»

Trotzdem erging von der Sonnambüle jetzt die Weisung zu einer neuen Verhaltensmassregel: der Knabe müsse, um sich gedeihlich weiter zu entwickeln, alle halbe Jahr zu Ader gelassen werden.

Auf diese Verordnung antwortet Petersen am 24. Jan. 1818:

«Ich habe den gehörigen Passus Deines letzten Briefes, den Aderlass betreffend, Moier gleich nach seinem Empfang mitgetheilt. Er meinte: der körperliche Zustand des Knaben sei der Art, dass er durchaus keines Aderlasses bedürfe. Er setzte das physiologisch und Gott weiss wie noch aus einander (wozu ich nur ein Bähgesicht machen konnte) und sagte: wenn Dumpf einem Kinde in diesem zarten Alter eine Ader zu öffnen im Stande ist, so soll er mir *magnus Apollo* sein! — Er liess sich dann von meiner Frau ein breites Band geben, liess dem Buben den linken Rockärmel ausziehen, hiess uns den Hemdärmel in die Höhe streifen, schlang das Band um den Oberarm und schnürte diesen tüchtig zusammen, und — weder mit noch ohne Brille war es uns allen Dreien möglich, auch nur eine Spur von einer Ader zu entdecken. «Wo soll ich nun die Lanzette eindrücken?» fragte er und — ich wenigstens wusste darauf nichts zu antworten. Pauline schob ihm husch! das Aermchen in den Aermel hinein, und der Junge machte ein Gesicht, als ob er sagen wollte: was das für Streiche sind! — Dass mir übrigens bei alledem schwül und unheimlich zu Muthe ist, begreifst Du leicht, mein geliebter Bruder. Ich wollte, ich wäre ein Christ, so würde ich blindlings, wie ein frischgeborenes

Hündlein vertrauend, aller Sorge um die Zukunft Eins pfeifen — aber so — es ist ein Gefühl, um das mich kein Satan beneidet!»

Allein der Freund blieb fest auf seiner Forderung bestehen.

Am 12. April 1818 schreibt er:

«Dein Kind muss Blut verlieren alle halbe Jahre. Die Frau v. U. meinte, ein Aderlass wäre besser als Blutigel, weil das Blut plötzlich entleert würde, und darin hat sie Recht. Will und kann Moier das nicht, so mag er zwei Blutigel setzen, sie dienen beinah ebenso; aber Blut muss das Kind verlieren, wenn es leben soll. — Hier hast Du nicht blos meine Meinung, sondern meine ernste Forderung an Dich!»

Der Vater, in dieser Weise hart bedrängt, schüttet sein schwerbeladenes Herz abermals in einem Briefe an Bergmann in folgenden Zeilen vom 25. Mai 1818 aus:

«Von Dumpf habe ich einen Brief, der mich in Rücksicht meines Freimund fast toll gemacht hat. Glaube mir, alter Bruder, dass ich vor dem Beelzebub in der schrecklichen Pracht seines Flammenthrones, seiner sechs Drachenflügel, seiner glühenden Tiara und der lebenverdorrnden Gluthwinde Smum, Samiel und Sirocco, die aus seinen Nüstern sausen — keine solche Scheu habe als vor dieser seiner Halbtöchter! Vor jenem kann ein passabler Christ sich schützen durch ein tüchtiges Kreuz an Brust und Stirn; diese aber treibt ihr gespenstisch Unwesen unter der Aegide des Heiligen selbst, im Halb- und Helldunkel der unauforschbaren Psyche; durch Traum und Ahnung; sich selber unbewusst (?) und vernichtet heimlich nur um so unwiderstehlicher Heil und Leben anderer Menschen. — Und dahin soll ich auch mein Kindlein mitbringen, dessen Dasein auch von den Zauberkünsten dieser Hexe bedingt scheint — ach, Bruder, lass mich das nicht ausdenken! Es ist, um an Gott zu verzweifeln!»

Und diesmal widersprach ihm der Freund nicht.

Die Correspondenz mit Dumpf indess weist in dieser Angelegenheit noch eine Reihe von Briefen auf. Der nächste ist vom 9. Mai 1818:

«Endlich und endlich (und das verdanke ich dem wackeren Doctor Holst) hat Moier seine Zustimmung gegeben, dass meinem kleinen Bursch zwei Blutigel an die *subclavia* des linken Armes gesetzt werden. Indication sei keineswegs da, behauptet er; zu meiner Beruhigung aber möge es geschehen und (da Holst schon fort ist) Sahmen wird in diesen Tagen die Operation verrichten. Pauline

zittert an allen Gliedern, wenn sie daran denkt, und ich mag nicht dabei sein. Der Junge wird blöken wie ein Stierlein, wenn die beiden schwarzen Schlangen in bestialischen Windungen um seinen Arm und an seiner Brust schwänzeln werden! — Wär's nur schon vorüber! Die folgenden Male wird's dann leichter gehn. — Ob ich in diesem Sommer in Eure Gegend komme, steht noch dahin. Ich habe heidnisch zu arbeiten. Und dann kann ich Dir nicht bergen, dass ich der festen Ueberzeugung bin, dass ich, wo ich auch sei, zur Last falle. Die nordischen Sprachen (die Engländer, Schweden, Holländer, auch die Schweizer) nennen taub d u m m und haben recht. Ich fühle, dass meine ursprüngliche Dummheit und Däsigkeit unsäglich zugenommen hat, seitdem ich harthörig bin. Ich spreche schlechter, seit ich mich selber nicht mehr recht hören kann; sage mattes elendes Zeug her, schäme mich dessen, werde verlegen, befangen — kurz, ich taue nichts und bringe Euch nur lange Weile und fühle mich dadurch höchst unglücklich. Gib Dir keine Mühe, mir diese fixen Ideen auszureden; sie sind zu fix, weil sie auf Wahrheit gegründet sind.»

Es folgt einer am 16. Mai 1818:

«Am 9. Mai schrieb ich Dir, dass Moier in die Blutigelei gewilligt habe, wie Dr. Holst berichtete. Sahmen sollte die Bestien ansetzen. Um jedoch zu wissen, wie lange die Natternbisse nachbluten müssen, damit die beabsichtigte Wirkung erreicht werde, ging ich zu Moier. Der aber wollte von jenen Prämissen nichts wissen. Dr. Holst habe ihm zwar gesagt, er möge zu meiner Beruhigung einwilligen, das habe er aber nicht gethan, weil es gegen seine Ueberzeugung sei. Da Pauline bald mit dem Kind gen Hallist ziehe, so mögest Du selber urtheilen, ob Indikation zum Blutabzapfen da sei. Beharrtest Du auf Deiner Meinung auch nach der Autopsie, so mögest Du ihm Blutigel ansetzen *quantum velles*. Schaden werde es dem Kinde nicht; er könne aber den Nutzen nicht einsehen. — Dabei bleibt es nun, mein Bruder. Sobald Berg antwortet, werde ich ihn um Entgegensenden der Pferde bitten; je eher je lieber, so etwa in der Pfingstwoche. Dann nimm meinen Knaben in Deine Obhut und thu, was Dir gut dünkt. Dass hier nicht *obstinatio sententiae* vorwalten wird, dafür bürgt mir Dein Herz.»

Und ein weiterer am 31. Mai 1818.

«Ja, mein Bruder, es freut mich unsäglich, dass Du nun endlich recht bald meinen kleinen lieben armen Jungen mit eigenen

Augen sehen wirst. Der Erfolg wird und muss heilsam sein, für ihn, für uns. — Doch, dass Moier einen Brief schreiben soll? Da kennst Du ihn! Bekannt oder unbekannt. Und wenn der hochselige Boerhave aus dem Grabe auferstünde und an ihn schriebe — er antwortete nicht. Diese Briefscheu ist bei ihm charakteristisch. Den 1. Brief schrieb er als Knabe an seinen Vater, *vi coactus* zum Geburtstage gratulirend, denn hinter ihm stand die Mutter mit dem Scheit; den 2. schrieb er aus Pavia, abermals in höchster Noth, denn mit dem letzten Dukaten sollte er auf die Post gesandt werden. — Den 3. musste er als Antwort schreiben, als ihm die Professur angetragen wurde; den 4. soll ihm der Teufel selber nicht auspressen. — Am 13. Juni also trifft meine Frau, wenn kein Unheil dazwischen tritt, in Hallist ein; der 14. ist ein Freitag, der auch Dich hinführt. Mir wirds an diesem Tage sehr wohl sein, mein geliebter Bruder, das Herz voll Dankgebet! Und bald folge dann auch ich; ich wollte zwar nicht reisen und suchte und fand auch Gründe genug zum Zuhausebleiben; — aber der Zug zu Euch hin ist unwiderstehlich!»

Doch als der 14. naht, ist dem zärtlichen Vater sehr wenig wohl, wie ein Schreiben vom selben Tage bekundet:

«Heut Abend wird mein armer lieber Freimund unter den mörderischen Bissen von Vampyren und Blutsaugern schreien und bluten, und mir blutet das Herz bei dem Gedanken. — Wunderlich ist's immer, dass der kleine Schächer selber darnach verlangt hat! Auch ich frage: ist's Ahnung, ist's Instinct? Aber es wandelt mich dabei wieder das alte Grauen und Grausen vor dem Gespenstischen an! Gott erhalte mir den Jungen!»

Wenn die Briefe von jetzt ab immer trüber und grämlicher klingen, so erklärt sich das zum grossen Theil aus den bejammernswerthen häuslichen Zuständen, von denen die vom 8. Juli 1819 datirte Antwort auf den von Dumpf geäusserten Wunsch, seinen Sohn Gustav während seines dorpater Schulbesuchs beim Freunde in Pension zu geben, ein ergreifendes Bild entrollt:

«Meine Frau ist kränklich, leider nur zu oft krank. Ich habe im letzten Semester, während Bergs Karl mein Tischgenosse war, oft mit Bekümmernis gesehen, wie die nur so gering scheinende Sorge um den Tisch sie angriff. Sind wir allein, so haben wir in der Regel ein Gericht, dasselbe kommt Abends und wohl auch nächsten Mittag wieder zum Vorschein; *bis* und *tres cocta carambe!* Das geht aber keineswegs, wenn man liebe Gäste hat. Das Kochen

und Braten muss dann methodisch getrieben werden mit gehöriger Beachtung möglicher Variationen. Es war also, wäre Dein Gustav mein Tischgenoss geworden, unerlässliche Bedingung noch eine Magd als Köchin anzunehmen. Solch ein Ding kann man aber wahrhaftig jetzt in Dorpat nicht unter 300 Rbl. jährlich halten. In einer grösseren und wohleingerichteten Haushaltung (die meine kann das aus vielen Gründen nie werden) macht der geringere Aufwand, den ein hinzugekommener Tischgenoss veranlasst, auch bedeutend weniger Unterschied in den täglichen Ausgaben. Ich gestehe Dir *sub rosa*, dass Auguste M., so genügsam das gute Kind auch ist, mir doch eine *differenz* in der Haushaltung verursacht, die wir durch manche andere Entbehrung ausgleichen müssen, wenn nur das ungefähre Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten werden soll. — Dazu kommt der fast tägliche Aerger einer unglücklichen Hausfrau über Fleischer und Köchin. Ich habe in diesen vergangenen Monaten den Jammer angesehen und mit hinabwürgen müssen. Ferner: Wenn Pauline kränkelt, schläft sie, um eine schlechte Nacht einzuholen, länger als gewöhnlich. Ich muss mitunter um 9 Uhr auf die Bibliothek gehen, ohne mein Schlückchen Kaffee genossen zu haben. Das dürfte nicht stattfinden, wenn Dein Gustav früh vor 8 zum Frühstück gekommen wäre. Sie hätte sich Zwang angethan. Das arme und doch wahrhaftig! brave Weib ist bei ihrem kränklichen höchst reizbaren Zustande gar zu wenig Herrin ihrer Laune. Dagegen hilft nun aber alle Vernunft so wenig, wie bei Tiecks gestiefeltem Kater gegen das Spinnen und ich möchte jenes, wie er dieses, «eine verdammte naturhistorische Merkwürdigkeit» nennen. — Kommen noch die täglichen häuslichen Sorgen hinzu — und deren giebt's leider nur zu viele! — Doch ich sitze schon mitten in dem vorerwähnten Unflat — also Basta. Der Esthe nennt das derb aber sehr bezeichnend: *porri pihtsaka löhma* — den Dreck mit Peitschen schlagen.»

Zu welchem Brief am Tage darauf noch folgender kleiner charakteristischer Nachtrag abgeht:

«Ich hab' es in der Art, einzelne Sätze und Redensarten aus dem, was ich zuletzt gelesen oder geschrieben habe, gedankenlos wiederzuzukäuen. Das geschah denn auch mit *bis et tres cocta carambe*. Endlich aber hörte ich mich selber und erschrak über *tres*. Ich muss doch wirklich so geschrieben haben. Oder steht da richtig *ter* oder *terque*? Ich bitte Dich: verbessere es! Mit

rother Tinte oder mit Blut, wenn Du vielleicht eben Kuhblattern impfest! — Jesu! Diese *tres* könnte mir die letzte Tresse von meinem guten Ruf abtrennen, wenn sie je ruchbar würde!»

Viel tragen zu dieser zunehmenden seelischen Verdüsterung auch wachsende körperliche Beschwerden bei.

So heisst es an Dumpf am 17. Juli 1821:

«Ich werde Dir von Tag zu Tage immer fleischer und prosaischer; und obgleich mich Deine schöne «Sage vom Herzen» wohl noch rührte und aufregte, beurkundend Deines treuen Herzens tiefe Empfindung, ist es doch für mich nicht viel mehr «die dickste Muskel» und ich begreife nicht recht, wie die treue Liebe sich darin noch immer so heiss und glühend erhält. Länger als sie aber mag ich nicht leben, und so ist auch die Dauer meines Lebens und meiner treuen Liebe zu Dir Eins und untheilbar.»

Und am 9. Oct. 1821:

«Weder Trägheit noch Lässigkeit hat mein unbilliges Schweigen erzeugt, sondern ein hartnäckiger Rheumatismus (Gicht! Gicht!) im rechten Arme, der es mir nur gestattet, meine amtliche Schreiberei zu bestreiten und auch das nur zur höchsten Noth. Das Schreiben macht mir eine wahre Qual; und ich darf ja doch von der Tinte nicht lassen. Sie ist mir, was dem Grosstürken das schwarze Meer.»

Der treue Freund sucht zwar nach Kräften diesem Kleinmuth zu steuern, indem er beispielsweise am 1. Nov. 1821 schreibt:

«Mit herzlichem Bedauern sehe ich meine Befürchtung, dass Du an Hypochondrie oder Spleen leidest, bestätigt und sehe vorerst kein Mittel, Dich zu heilen. Aber eine Nothwendigkeit ist unerlässlich: Du musst in jeden Ferien Dorpat auf einige Wochen verlassen; also mach gleich Weihnacht Anstalt dazu und melde mir's, wenn ich Dir auf Deinem Wege förderlich sein kann.»

Doch die Antwort lautet resignirt:

«Mit dem sogenannten Spleen scheinst Du es doch nicht getroffen zu haben, Alter. Das Uebel sitzt tiefer und ist wahrlich incurabel. Auch das von Dir empfohlene Mittel wird mir nicht helfen. Nein! Aus Dorpat sollt Ihr mich nicht wieder fort- und herauslocken! Ich habe ein Gelübde gethan. — Mir wäre am Besten, man trüge mich bald mit den Füßen voran zum Hause hinaus. Sela!»

Nur noch selten zuckt ein schwaches Wetterleuchten der alten frohen Laune auf; so wenn es im selben November einmal heisst:

«Glaubst Du, Heide! denn, dass man sein Speck und Fleisch mitbringt in den Christenhimmel? Ich werde Dir nächstens einen kleinen Lutherischen Katechismus schicken, damit Du Deine Begriffe über diesen Gegenstand berichtigst. — Ich freue mich ordentlich darauf, wenn ich im Himmel sitzen werde und Du in der Hölle, Dich endlich einmal durstig zu sehen. Dann werde ich Rübchen schaben: «kiess, kiess Dumpf, das Blatt hat sich gewendet» — werde Dir aber doch mitunter eine Flasche guten rothen Wein senden.»

Die einzigen hellen Lichtstrahlen in dem Dunkel dieser letzten brieflichen Mittheilungen bilden die Nachrichten vom Sohn. Nicht müde wird der Vater in stets neuen Wendungen der Freude über das fröhliche Gedeihen des Lieblings Ausdruck zu geben.

«Mein Freimund ist munter wie ein Delphin», — «wie ein Zicklein» — «wie ein Reh» — «wie ein junges Füllen», heisst es dazwischen immer wieder, öfters freilich mit einem Nachsatz wie der: «Gott erhalte ihn mir! Nimmt er mir den, so folge ich nach oder — werde ein Indifferentist! Ja, Gott erhalt' mir den!»

Zum Glück bleibt denn auch bis zum Schluss nur Günstiges darin zu melden, bis auf eine leichte Scharlacherkrankung, von der ein Brief vom 12. Jan. an Dumpf berichtet:

«Vorgestern gegen Abend befiel mein Freimund mit Hals- und Kopfschmerz und Erbrechen, hatte in der Nacht ein starkes Fieber und Erbrechen und war gestern Morgen krebsroth. Ich schickte gleich nach Sahmen und der fand denn, dass es ein Scharlachfieber sei. Nach seinem Urtheil aber ist es ziemlich gutartig und keine böse Bräune, an der neuerdings viele Kinder in Dorpat gestorben sind. Glücklicherweise wurde Pauline, die schon seit 14 Tagen an ihrem alten Pips und Nervenübel darniederlag, gerade etwas besser. Auch giebt des Kindes Schwäche ihr neue Kräfte es zu pflegen. Eben komme ich aus dem Krankenzimmer. Sie liest ihm aus Grimms Kindermärchen «vom Hähnchen und Hühnchen» und der Bursche horcht den goldenen Worten mit gar lieblicher Aufmerksamkeit.»

Die Antwort Dumps auf diesen Brief bildet einen so schönen Abschluss dieses Hauptcapitels des Briefwechsels zwischen den Freunden, dass sie hier wol eine Stelle finden mag. Er schreibt:

«Deines Freimunds Scharlach ist, wie ich aus Deiner Erzählung schliessen kann, recht leicht. Nur das lege ich Dir recht sehr ans Herz, ihn noch drei Wochen vor jeder noch so leichten

Erkältung, ja vor jedem Zuglüftchen zu bewahren, damit jede Nachkrankheit vermieden werde. — Hesse erzählte mir viel von dem kleinen Heros, das mich innig erfreute. Sein festes Verhalten bürgt herrlich für die künftige Männlichkeit und sein Schauder vor dem Nussknacker, wie sein Widerwille gegen F.s Liebkosungen (gleichviel ob ihm oder der *coeur-dame* gespendet) enthüllt schon früh das zarte und ädle Gemüth. Das unterstrichene Beiwort möge Dir nicht pathetisch erscheinen. Erwäge ein Gemüth, das Schmeichelei verachtend ablehnt und von Sinnlichkeit empört wird, so findest Du jenes Beiwort gewiss nicht zu hoch. — Schon ist die Zeit der Gefahr vorüber (wie sie einst die Somnambule verkündete) und des Knaben schlanke Gestalt, sein — wie ich vernehme — entschiedener Mangel an Fett verkünden sein Bleiben bei Dir. Wenn er seinen nächsten Geburtstag feiert, dann solltest Du ihn *Victor* nennen, zum Gedächtnis der Vergangenheit, die Dir so viel genommen, wie zu freudiger Hoffnung der Zukunft, die Dir so viel zu halten verspricht. Mein Bruder! Dieses Kind wird dein Leben verschönen, wird eine lange schwere Vergangenheit herrlich vergelten! — Und seine Mutter! Kann ein zertrümmertes Gemüth wieder geheilt werden, o so wird das Mutterherz genesen, das zweimal brechen sollte!»

So sehr nach und aus dem Herzen diese schöne Prophezeiung dem Vater und Gatten auch gewiss gesprochen war, so sollte sie doch für keinen von Beiden in Erfüllung gehen. Die nervöse Zerrüttung der unglücklichen Frau hatte sich allmählich, genährt durch den Einfluss falscher Freunde, zu einer Art religiöser Schwärmerei gesteigert, die schliesslich in offenbare Wahnsinns-Paroxysmen ausartete. Das Kind konnte nicht länger bei der Mutter bleiben, es musste aus dem Hause gegeben werden und fand beim Freunde Berg in Hallist herzliche Aufnahme. Wie entsetzlich der unglückliche Vater unter diesem neuen Elend litt, bezeugt manch herzerreissender Aufschrei in den Briefen. So an Bergmann am 3. Aug. 1822:

«Paulinens Zustand hat sich bis jetzt noch um nichts gebessert, eher verschlimmert. — Ich rufe mir täglich zu: *тепуу казакъ!* Aber bei Gott! mir schwindet allmählig Kraft und Geduld!»

Und am 13. Aug. 1822.

«Mit der unglücklichen Pauline ist's fortdauernd schlimm. — O hilf Himmel, hilf! Mir armen Teufel geht Haupt und Herz mit Grundeis!»

Was ihn allein in diesem namenlosen Jammer noch aufrecht hielt, spricht manche andere Briefstelle aus. So wenn es am 29. Oct. 1822 heisst :

«Ich werde tragen, so lange ich kann, — endlich bricht auch die stärkste Natur in Trümmer. — Noch aber habe ich Muth: den giebt mir Freimund!»

Und am 2. Nov. 1822 :

«O wenn mein Freimund nicht wäre, ich hätte mich längst ausgespannt und den Karren zertrümmert!»

Schon drohte die Sehnsucht nach dem abgöttisch geliebten Kinde den armen Vater in der langen Trennung fast zu verzehren, als das Eintreten einer ruhigeren Periode in dem Zustande der Kranken ihm die Aussicht ermöglichte, den Knaben zu Weihnachten in Hallist besuchen zu dürfen. Er schreibt darüber am 16. Nov. 1822 :

«Wie ich mich auf Weihnacht freue, das ist unsäglich; wahrlich, ein Kind kann es nicht mehr! — O, das wolle der Himmel nicht, dass ich mir diess Labsal nach langem Leiden versagen müsste! Wo nähme ich frische Kraft her zum Ertragen meiner entsetzlichen Trübsal?!»

Der Mangel an Schnee und in Folge dessen die schlechte Beschaffenheit der Wege lässt ihn gleichgiltig, am 14. Dec. 1822 versichert er :

«Geschleift oder gerädert, zu Weihnacht Abend bin ich in Hallist.»

Und endlich am 16. Dec. 1822 — in seinem letzten Briefe an Bergmann — kann er melden :

«Mit meiner armen Pauline ist's besser geworden: seit 4—5 Wochen kein Paroxismus mehr und die Wellen legen sich allmählig, oder doch scheint es so. Ich kann nun ruhig abreisen nach Hallist zu meinem Burschen, bei dem meine Seele schon seit Wochen weilt. Zu Weihnacht treff' ich bestimmt dort ein, und wenn's Brettnägel regnete.»

Auf dieser Fahrt war es, wo ihm der bekannte Unfall zustieß, mit seinem Schlitten in eine Spalte des Würzjerw zu gerathen. Zwar aus dem Wasser wieder herausgezogen, musste er doch sechs volle Stunden, bis ihm Hilfe kam, bei einem Frost von 19 Grad auf dem Eise verharren. Er brachte sie zu, singend alle Lieder, die ihm einfielen, namentlich Goethes Fischer, um die innere Kälte zu bezwingen. Endlich — zehn Stunden nach dem Unfall, gelang es mit Müh und Noth ihn bis in das Pastorat Tarwast zu

schaffen. Die Füße waren ihm erfroren. Man hatte gleich zum Propst Berg geschickt, der mit Freimund herbeieilte. Er empfing den Freund mit wehmüthiger Rührung und umklammerte den Sohn unter heissen Thränen. — Bald danach traf auch Professor Moier aus Dorpat ein, um den Rücktransport des Verunglückten zu leiten. Am 29. Dec. nahm der Vater Abschied für immer von seinem Kinde. «Behaltet meinen Freimund!» waren seine letzten Worte zu den Pflegeeltern des Knaben. — In der Neujahrsnacht von 1822 auf 1823 starb Karl Petersen.

Noch einmal geschieht des Sohnes Erwähnung und zwar in einer Weise, die den mehr unausgesprochenen auf ihn gesetzten sehnlichen Hoffnungen des Vaters gleichsam einen letztwilligen Ausdruck leiht, indem es bei Eröffnung der «Subscription auf den poetischen Nachlass Karl Petersens» im Februar 1824 heisst:

«Der Ertrag der Pränumeration soll zur Erziehung seines einzigen Sohnes Freimund, des hoffentlichen Erben seines Geistes und Herzens, auf dessen Bildung sich alle seine Wünsche bezogen, verwendet werden.»

Dann verstummen die Nachrichten über ihn und nur in mündlicher Ueberlieferung hat sich die Kunde erhalten, dass seine weitere Entwicklung den von ihm gehegten Erwartungen in keiner Art entsprach. Weder in Intelligenz noch in Charakter ähnelte er irgend dem unvergesslichen Vater. Er wurde später Militär, ging darauf nach Russland und ertrank schliesslich beim Ueberschreiten eines Flusses.

H a n s S c h m i d t.





Zur Geschichte der reformirten Kirche in Russland.

Dr. Hermann Dalton, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland. II. Urkundenbuch der evangelisch-reformirten Kirche in Russland. Gotha. F. A. Perthes. 1889. 8°.

Urkundenbuch» nennt der Verfasser diesen zweiten, dem inzwischen verstorbenen Präsidenten des Generalconsistoriums, Wirkl. Geheimrath Baron Bruun und dem Präsidenten des petersburgischen Consistoriums, Geheimrath v. Reutern gewidmeten Theil seiner Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Russland; er bietet dem Leser aber bedeutend mehr, als unter diesem Titel erwartet werden kann. Denn den einzelnen «Urkunden», d. h. den sich auf die reformirte Kirche in Russland im Allgemeinen und auf die einzelnen Gemeinden im Besonderen beziehenden Gesetzen, Privilegien, Regierungserlassen und sonstigen Festsetzungen fügt er die Geschichte derselben aus vielfach bisher noch nicht oder nur theilweise veröffentlichten Actenstücken auf Grund seiner vielseitigen Studien und der eigenen Erlebnisse und reichen Erfahrung, sowie eine Fülle kritischer Bemerkungen hinzu, so dass die einzelnen «Urkunden» Leben gewinnen und ein Zeitbild nach dem anderen dem Leser in markigen, kräftig umrissenen Zügen vorgeführt wird. Die für die reformirte Kirche bedeutungsvollsten Ereignisse treten dabei mehr hervor, als es in der im Jahre 1865 erschienenen «Geschichte der Reformirten Kirche in Russland» möglich war, und so bildet denn das Urkundenbuch eine wichtige Ergänzung sowol des genannten Buches, als auch der übrigen

auf die evangelische Kirche Russlands bezüglichen früheren Publicationen des geschätzten Verfassers.

Von Anfang an stellt Dr. Dalton die Thatsache fest, dass die nach Russland eingewanderten Evangelischen nicht rechtlose Eindringlinge sind, sondern gebetene und gern empfangene Gäste, denen seit Peter dem Grossen Privilegien aller Art und besonders freie Religionsübung zugesichert wurde. So bildet unter den allgemeinen Verordnungen gleich Nr. 1 der Sammlung der «Pass», welchen die Zaren Iwan und Peter am 21. Januar 1689 den aus Frankreich vertriebenen Hugenotten zur unbehinderten Einwanderung nach Russland ertheilten, Nr. 2 das Manifest Peters des Grossen vom 16. April 1702 über die Berufung von Ausländern nach Russland unter Zusicherung der freien Religionsübung; es folgen die diesbezüglichen Manifeste der Kaiserin Anna von 1735 (IV) und der Kaiserin Katharina II. von 1763 (XXXIV), ferner die Ukase, betreffend die Regelung der Justiz für die Evangelischen und Reformirten, die Allerhöchst am 15. Juli 1830 bestätigte Vorstellung des Staatssecretärs Bludow vom 24. Juni 1830 über die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden (VII), der Allerhöchst am 17. April 1834 bestätigte Beschluss des Ministercomités über die Ordnung und Verwaltung der Angelegenheiten der reformirten Gemeinden in Petersburg, Moskau, Riga und Mitau (VIII), sämtliche auf die reformirte Kirche resp. die fremden Confessionen bezüglichen allgemein giltigen Verordnungen aus dem IX. Bande, dem 1. Theil des XI. Bandes und dem XIV. Bande des Reichsgesetzbuches, welche hier zum ersten Mal in deutscher Uebersetzung vorliegen, u. a. m. Diesen allgemeinen Verordnungen schliessen sich die speciell für die reformirten Gemeinden in Petersburg, Moskau, Mitau, Riga, Odessa, Rohrbach-Worms, Neudorf-Glücksthal-Kassel im Süden des Reiches, die fälschlich als lutherisch geltenden, unter dem moskauschen Consistorium stehenden Kirchspiele Norka, Ustsolicha und Goloikaramysch an der Wolga, die seit 1817 unirte Gemeinde zu Archangel, die nicht mehr bestehende Gemeinde zu Reval, sowie die Gemeinden in Litauen und Polen erlassenen resp. vereinbarten Normen an.

Der zweite Theil des Werkes enthält die in Russland acceptirten reformirten Bekenntnisse, und zwar 1) den von Zacharias Ursinus und Kaspar Olevianus auf Geheiss des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz 1562—1563 bearbeiteten Heidelberger Katechismus, 2) die zweite helvetische Confession (vom Züricher

Antistes Heinrich Bullinger, 1566), 3) das 1559 auf der Pariser Synode unter Vorsitz des Pastors Morel de Collanges angenommene Glaubensbekenntnis der französisch-reformirten Gemeinde, später unter dem Namen *Confessio gallica* oder Bekenntnis von La Rochelle bekannt, und 4) den Vergleich von Sendomir vom Jahre 1570, in welchem die Lutheraner, Reformirten und böhmischen Brüder in Polen sich zu einer in der Folge allerdings nur mehr von den Reformirten anerkannten Union zusammenschlossen.

Anknüpfend an die einzelnen «Urkunden», giebt der Verfasser die entsprechenden historischen Erläuterungen und kritischen Bemerkungen, welche um so schätzenswerther sind, als Consistorialrath Dr. Dalton während seiner 30jährigen Amtsthätigkeit in Russland Gelegenheit gehabt hat, die weit zerstreut liegenden Gemeinden zum grössten Theil zu besuchen und deren Verhältnisse an Ort und Stelle kennen zu lernen. Es würde zu weit führen, wollten wir auf den Inhalt dieser Erläuterungen, in welchen u. a. die Geschichte der Creirung einer Reformirten Sitzung des Generalconsistoriums als Appellationsinstanz, die Regelung der Verhältnisse der gemischten evangelischen Gemeinden im Süden des Reichs, die Geschichte der Archangelschen Union, die der Schule zu Sluzk, die Verfassungsgeschichte der reformirten Kirche in Polen und Litauen u. s. w., enthalten ist, sowie die vielen kritischen Bemerkungen, denen es mitunter auch nicht an manchen Schärfen fehlt, näher eingehen, wir können das Buch nur einem Jeden empfehlen, der sich für kirchliche Fragen interessirt, denn der gebotene Stoff ist reich und geistvoll verarbeitet. Bloss in einer Frage müssen wir unseren entgegengesetzten Standpunkt des weiteren ausführen; diese Frage betrifft die Anwendbarkeit des Gesetzes für die lutherische Kirche in Russland auf die Reformirten.

Der Verfasser ist der Ansicht, dass nur diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes für die Reformirten massgebend seien, auf welche in den Sonderbestimmungen für letztere im 1. Theil des XI. Bandes des Reichsgesetzbuches und in den Quellen zu denselben ausdrücklich hingewiesen wird; demgemäss sei kein einziges der 12 Capitel des Kirchengesetzes unmittelbar in allen seinen Theilen in der Rechtspflege der Reformirten Sitzungen anwendbar, selbst nicht das 4. Cap. über die Ehe und in dem 5. Cap. der fünfte Abschnitt von dem Gerichtsstande der Prediger, sowie das 8. Cap. von dem gerichtlichen Verfahren bei den Consistorien, sonst hätte es im Jahre 1885 nicht der Creirung einer besonderen Reformirten

Sitzung des Generalconsistoriums als Appellationsinstanz bedurft. Er begründet seine Ansicht damit, dass das lutherische Kirchengesetz nicht nur ohne Mitwirkung von reformirter Seite zusammengestellt, sondern dass auch der Gedanke an die Ausarbeitung eines gemeinsamen Gesetzes für beide evangelischen Kirchen im Jahre 1828 fallen gelassen worden sei. Wie auch die Regierung in der Folge an dieser Trennung beider Kirchen festgehalten habe, beweise der Umstand, dass der Allerhöchst bestätigte Beschluss des Ministercomités vom 17. April 1834, betreffend die Verwaltung der Angelegenheiten der reformirten Gemeinden in Petersburg, Moskau, Riga und Mitau, auf die Allerhöchst für die reformirte Kirche im Jahre 1830 erlassenen Bestimmungen und für die Verwaltung der ökonomischen und kirchlichen Angelegenheiten der petersburger reformirten Gemeinde auf das Manifest von 1778 zurückgreift, nicht aber auf die ausführlichen Bestimmungen des im Jahre 1832 erlassenen Kirchengesetzes.

Diese Ansicht können wir nicht theilen; wir sind vielmehr der Meinung, dass die Anwendbarkeit des lutherischen Kirchengesetzes auf die Reformirten sich aus den Bestimmungen jener für die reformirte Kirche speciell geltenden Artikel des 1. Theils des XI. Bandes des Reichsgesetzbuches von selbst ergibt, deren Quellen die Specialgesetze von 1830, 1834, 1778 &c. bilden. So lautet der vom Verfasser bloß unter «Litauen» abgedruckte erste Artikel der allgemeinen Bestimmungen (Art. 790): «Die Bezirksverwaltung der geistlichen evangelisch-reformirten Angelegenheiten in den westlichen Gouvernements competirt dem in Wilna errichteten Synod und dem Collegium dieses Bekenntnisses; in den übrigen Gouvernements competirt sie den örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorien, deren zur Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen abzuhaltende Sitzungen in ihrer Zusammensetzung nach den unten stehenden Regeln modificirt und «Reformirte Sitzungen» genannt werden.» Darauf folgen die Bestimmungen für den wilnaer Synod und das wilnasche reformirte Collegium (Art. 791—794), ferner die Regeln für die Zusammensetzung der Reformirten Sitzungen (Art. 795), der besondere Hinweis darauf, dass die Wahl und Bestätigung der reformirten Prediger, die Examina und Ordination der Predigtamtscandidaten auf Grund der Art. 453—456 des IX. Bandes des Reichsgesetzbuches (Gesetz über die Stände) zu erfolgen hat (Art. 796), und endlich die Vorschrift (Art. 797), dass im Fall der Klage gegen einen Prediger oder

Aeltesten, der Glied einer Reformirten Sitzung ist, ein Deputirter reformirten Bekenntnisses vom Ministerium des Inneren abdelegirt wird, dass aber für die weitere Verhandlung von Sachen dieser Art der im Kirchengesetz vorgeschriebene Processgang zu beobachten ist, ausgenommen Sachen über Glaubensdogmen, welche jedesmal zur Allerhöchsten Entscheidung vorgestellt werden. In den besonderen Bestimmungen (Art. 798—833) folgen die Gesetzesstellen über die Verwaltung der Gemeinden in Petersburg, Moskau, Riga, Mitau und Reval, hauptsächlich die Vermögensverwaltung derselben betreffend.

Somit setzt das Reichsgesetz specielle Vorschriften für die Reformirten blos in Bezug auf die Wahl und Anstellung der Prediger, den Bestand der Reformirten Sitzungen, sowie die Vermögensverwaltung der Kirchen in Petersburg, Moskau, Riga und Mitau fest. Eine so dürftige Regelung der reformirten kirchlichen Angelegenheiten wäre nun, wollte man sich bei derselben genügen lassen, allerdings auffallend genug, wenn nicht aus dem oben citirten Art. 790 die Anwendbarkeit des Kirchengesetzes *in subsidium* gefolgert werden müsste. Denn wenn nach diesem Artikel die Verwaltung der reformirten Angelegenheiten in Russland, mit Ausschluss der westlichen Gouvernements, ausdrücklich den lutherischen Consistorien, blos unter Aenderung ihres Bestandes und ihrer Benennung übertragen wird, dürfte es wol keinem Zweifel unterliegen, dass die gesammte Competenz der Consistorien, wie Art. 444 *ib.* sie aufführt, ebenso auch den Reformirten Sitzungen in Bezug auf die Reformirten zusteht, soweit nicht die speciellen Bestimmungen der Art. 790—833 Modificationen bedingen, ja sogar in administrativen Sachen auch theilweise die Competenz des Generalconsistoriums, da die ganze Verwaltung nur einer Instanz übertragen ist. Mit der Competenz sind aber auch die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes *mutatis mutandis* und soweit nicht die besondere reformirte Lehre in Betracht kommt, auf die unter Reformirten Sitzungen stehenden Reformirten anzuwenden. Im Einzelnen wäre noch hinzuzufügen, dass auch der Art. 150 des Kirchengesetzes über die Privatandachtsversammlungen gemäss Art. 444 p. 6 *ib.* unter dieselbe Regel fällt, wie auch das vom Verfasser für die Reformirten zurückgewiesene Capitel über das Verlöbniß in einem Falle seitens einer Reformirten Sitzung thatsächlich in Anwendung gebracht worden ist. Auf den Einwand, dass es im Fall der Anwendbarkeit des Kirchengesetzes auf

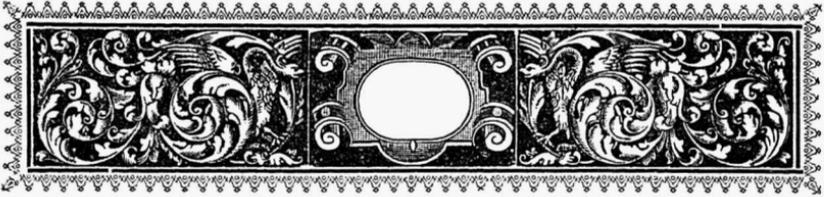
die Reformirten im Jahre 1885 nicht der Creirung einer besonderen reformirten Appellationsinstanz für judiciäre Sachen bedurft hätte, ist zu erwidern, dass die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Reformirten bloß eine Instanz vorschrieben, und dass dieser Mangel im Gesetz nicht durch eine einfache Analogie umgangen werden konnte, noch dazu, da bei der besonderen Zusammensetzung der Reformirten Sitzungen auch eine Vertretung seitens der reformirten Gemeinden als Princip angenommen worden war.

Schliesslich müssen wir noch einen allerdings leicht zu beseitigenden Mangel des Daltonschen Buches berühren, nämlich die nicht immer glückliche Wiedergabe des russischen Originaltextes, die sich wol hätte vermeiden lassen. So ist auf p. 68 in der Anm. zu Art. 797 statt «Gerichtsstatuten» zu lesen «die Gerichtsordnungen» (Alexanders II. von 1864), welche unter dem technischen Ausdruck «судебные уставы» zu verstehen sind; ebenso hiesse es auf p. 238 wol besser: «Regierungscommission für die Culte» statt «Gottesverehrungen»; auf p. 68 ist im § 796 statt Art. 453—456 des «Gesetzbuches» zu lesen: des Gesetzes über die Stände (Bd. IX des Reichsgesetzbuches) &c.

Doch diese Kleinigkeiten liessen sich bei einer neuen Auflage ja leicht verbessern, und wollen wir ihretwegen mit dem Verfasser nicht rechten. Wir wollen ihm vielmehr danken für das Buch, das er beim Scheiden aus seiner bisherigen Wirksamkeit in erster Reihe den reformirten Kirchenältesten, dann aber auch jedem gebildeten Protestantem als Vermächtnis hinterlässt. Die grosse Vielseitigkeit und die Productivität des Consistorialraths Dr. Dalton lassen uns hoffen, dass er nach seiner bevorstehenden Uebersiedlung in die alte Heimat die fleissige Feder nicht aus der Hand legen, sondern uns noch manche Gabe aus vielleicht noch vorhandenen, nicht benutzten Archivschätzen darbieten wird.

B.





Notizen.

Ueber: Martens, F., *Recueil des Traités et conventions conclus par la Russie avec les Puissances Etrangères. T. I—VII.* St. Petersburg 1875 bis 1885. Von C. Schirren in den Göttingenschen gelehrten Anzeigen 1889. Nr. 2, 3. S. 41—112. (Im Einzelverkauf 2½ Mark.)



Bei Besprechung der Arbeiten Brückners über Peter den Grossen und Carlsons Geschichte Karls XII. hat uns Schirren einen Blick thun lassen in seinen reichen Schatz an urkundlichen Nachrichten zur Geschichte des nordischen Krieges und den Wunsch wieder angefaßt, die Geschichte dieser für unsere baltische Heimat so wichtigen Epoche von seiner Hand in Bälde dargestellt zu sehen. Neuerdings hat nun Schirren wiederum und zwar in einer Recension der oben angeführten Quellenpublication von F. Martens Mittheilungen von ausserordentlichem Werthe über die Beziehungen der nordischen Mächte zu einander veröffentlicht. Von einer Wiedergabe der umfangreichen, übrigens sehr abfälligen Kritik an dieser Stelle kann selbstverständlich nicht die Rede sein — wir beschränken uns nur auf einige Hinweise, um auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese hervorragende, unsere Kenntnis ungemein fördernde Studie Schirrens zu lenken.

Ein treffliches Beispiel macchiavellistischer Politik jener Zeit liefert Schirrens Darlegung des egoistischen Verfahrens von Seiten Peters seinem Bundesgenossen Preussen gegenüber (S. 91). Von nicht geringem Interesse sind die Beziehungen Peters zum Kaiser.

Der Zar wünschte eine intimere Verbindung, als sie der lose diplomatische Verkehr bot. Dazu war wenig Aussicht vorhanden, da nach der Niederlage von Narva der Zar nirgends in Ansehen stand und der Gesandte am wiener Hof, Fürst Peter Galitzyn, monatelang zu keiner Unterredung mit den kaiserlichen Ministern gelangen konnte und der «in seinen Relationen die klägliche Rolle, die ihm zufiel, selber aufs naivste darlegt». Die Bedeutung, die Schirren der Verheirathung Alexeis mit der Schwägerin des Kaisers beilegt, und die Consequenzen seines Processes in ihren Wirkungen am wiener Hofe verdienen Beachtung.

Ein ganz besonders interessantes Ergebnis der Schirrenschen Forschung ist die meisterhafte Darstellung der kritischen Lage, in der sich 1719 die europäischen Dinge befanden (S. 100 ff.). Es bildete sich eine Coalition gegen die riesig wachsende, rücksichtslos und mit Ungestüm nach Westen drängende Macht, um Europa vor Angriffen und Drangsalen, wie sie Estland, Livland, Polen, Mecklenburg und Schweden erfuhren, zu schützen. Polen vermochte sie nicht mehr zurückzuhalten: es bildete nicht mehr die Mauer des Westens gegen die erdrückende Macht des Ostens. An Preussens Festhalten an dem russischen Bündnis und dem Tractat vom 17. Febr. 1720 scheidet dieser Plan. Bezeichnend für die Situation ist die Weisung Stanhopes an Finch in Stockholm: «Alles ist verloren, *saave qui peut.*» «In der Geschichte der preussisch-russischen Alliance giebt es nicht leicht einen verhängnisreicheren Moment, als da Russland Preussen einen Dienst verdankte, der alle Gegendienste aufwiegt.» Niemand kam Schweden zu Hilfe, Schweden ging unter.

Frankreich nähert sich Russland. «Der 15. November ist ein erster Geburtstag französisch-russischer Alliance, wie sie sich nachmals nach Tilsit, Erfurt und anderen Orten, die heute noch keinen Namen haben, benennt. Am 15. Nov. 1720 begrüsst Frankreich, da nun an seinem Horizont der Untergang Schwedens, der Aufgang Russlands in unverkennbaren Zeichen geschrieben steht, zum ersten Male das neue Gestirn im Osten.

Die scharfsinnigen, in fesselndster Form und Sprache geschriebenen Auseinandersetzungen Schirrens verdienen es auch von Nichtfachmännern aufmerksam gelesen zu werden.

Bernhard A. Hollander. Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500 (Programmschrift der Stadtrealschule). Riga. 1888.

Aus dem umfangreichen Urkundenmaterial zur livländischen Geschichte und zur Geschichte der deutschen Hansa hat der Verfasser mit grossem Fleiss und dankenswerther Sorgfalt alle die Nachrichten gesammelt, welche sich auf die livländischen Städtetage beziehen und dieses Thema wol so erschöpfend behandelt, als es bei dem jetzigen Stande der Quellenpublication nur immer möglich war. Es handelt sich dabei nicht um die eigentliche Geschichte der Städtetage und eine Darlegung dessen, wie sie durch ihre Beschlüsse und Handlungen in den Gang der provinziellen oder der Hansageschichte eingegriffen haben, sondern um die grundlegenden Fragen nach dem Alter, dem Zweck und der Organisation dieses Städtebundes. Der Verf. ist den Spuren Greiffenhagens gefolgt, der bereits im J. 1873 in den «Beiträgen zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands» einen Aufsatz über die livländischen Städtetage veröffentlichte, dem aber damals weder die von Hildebrand herausgegebenen späteren Bände des liv-, est- und kurländischen Urkundenbuches, noch die später erschienenen Hansarecesse zur Verfügung standen. Hollander hat die Ergebnisse der vortrefflichen Greiffenhagenschen Arbeit in mannigfachster Weise erweitern, vertiefen und berichtigen können. So ist es ihm gelungen, für die Begründung und Entstehung der Städtetage genauere Nachrichten zu geben, während Greiffenhagen sich auf blosser, zum Theil irrthümliche Vermuthungen angewiesen sah. Erst im 14. Jahrhundert treten die livländischen Städte vereint auf, aber noch verbunden mit den gothländischen Städten; als eine besondere Vereinigung innerhalb des gothländisch-schwedisch-livländischen Drittels der Hansa erscheinen die livländischen Städte zuerst in der Fremde, vor allem in Brügge. Der erste nachweisbare ausschliesslich livländische Städtetag hat im Jahre 1365 zu Pernau stattgefunden. In zwei Beilagen giebt Hollander ein Verzeichnis der livländischen Städtetage bis zum J. 1500, deren Zahl sich auf 124 beläuft, und derjenigen Tagfahrten, welche aus irgend einem Grunde nicht als eigentlich livländische Städtetage zu betrachten sind. Die Zahl der letzteren beträgt 15. Die Beilagen sind, wie überhaupt die ganze Arbeit, mit genauen Quellennachweisungen und ausgiebigen Anmerkungen versehen. Von besonderem Interesse ist die Wahrnehmung, dass dem livländischen Städtebunde, der doch im öffent-

lichen Leben des Landes eine nicht unwichtige Rolle spielte, ein eigentliches Statut und eine bestimmte Organisation fehlte. Der Mangel an Präcision und Klarheit bei Behandlung staatsrechtlicher Fragen tritt uns in der dem Mittelalter so eigenthümlichen, der modernen Gewöhnung so unverständlichen Weise auch hier entgegen. Das praktische Bedürfnis, hier vor allem die Nothwendigkeit einer Verständigung über die Handelspolitik der Städte und ihre Stellung zur Hansa, schuf im gegebenen Falle die geeigneten Formen der Verhandlung, ohne dass es schriftlicher Abmachungen darüber bedurft hätte. Wie von selbst fiel Riga die leitende Stellung zu; aber es war nicht ausgeschlossen, dass in einigen Fällen, wo ein besonderes Interesse Rigas nicht im Spiele war, diese auch von Dorpat übernommen wurde. Ueber den weiteren Inhalt der interessanten Arbeit im Einzelnen zu berichten, ist seiner Mannigfaltigkeit halber nicht wol möglich. Erwähnt sei noch, dass in der von Hollander behandelten Periode ausser Riga, Dorpat und Reval auf den Städtetagen 8 kleinere Städte vertreten erscheinen, nämlich: Pernau, Wenden, Wolmar, Lemsal, Fellin, Kokenhusen, Windau und Goldingen; dass aber die Betheiligung der kleinen Städte an den Versammlungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer schwächer wird und schliesslich ganz aufzuhören scheint.

Bgn.



Herausgeber: R. Weiss. — Verantwortlicher Redacteur: H. Hollander.

Дозволено цензурою. — Ревель, 4-го Марта 1889 г.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.